

Commerzial

**Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.**
Publikations-Organ des Zentral-Verbandes der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1 M.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Exped.: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Gesdnet: 9—1 Uhr Vorm., 3—7 Uhr Nachm. Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuscripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 4.

Berlin, den 14. Februar 1904.

8. Jahrg.

Mehr Macht!

Die Welt hallt wieder vom Geschrei der Unternehmer, die ihren Ausbentergeinn mehr oder minder durch den fortschreitenden Zusammenschluß der Arbeiter bedroht sehen. Die Herrschaften wollen sich das uneingeschränkte Recht auf Ausbeutung ihrer mittellosen Mitmenschen wahren. Letztere sollen jetzt und immerdar auf die Prosamen und Ueberbleibsel vom Tische der Reichen angewiesen bleiben. Das ist des Kapitalismus Zukunftsprogramm.

Zur Durchführung dieses Programms gründet das Unternehmertum Kartelle, Syndikate und Trusts, einer Fusion großer und größter Betriebe folgt die andere. Daneben entstehen Arbeitgeberverbände und Bündle mit dem ausdrücklichen und einzigen Zweck: Niederhaltung der Arbeiterkraft, Herabdrückung der Löhne, Einschränkung der Arbeitszeit, und schließlich Vernichtung der Arbeiterorganisationen. Auf allen Zweigen des Erwerbslebens dehnen sich diese Bestrebungen aus, und gewerksmäßige Scharfmacher sorgen dafür, daß dieses System bis in die äußersten Winkel unseres lieben deutschen Vaterlandes hinausgetragen wird. Jeder noch so kleine und unbedeutende Kampf der Arbeiterklasse um bessere Arbeitsbedingungen wird zur Machfrage ausgestaltet und die Arbeiterkraft nach allen Regeln der Kunst bei jeder Kleinigkeit zum Aufbeistehen provoziert.

Alle diese Ränke pflegen insbesondere die großen Unternehmer im Handels- und Transportgewerbe. Sie verstehen es, mit allem Raffinement ihre Arbeiter gefügig und willfährig zu machen. Der neueste Trick dieser Herrschaften ist, am Orte ihrer Betriebe stets für eine große Reservearmee von Arbeitsjünglingen Sorge zu tragen. Dadurch kann man nicht nur die Löhne der Beschäftigten auf dem denkbar niedrigsten Niveau erhalten, sondern hat stets beim geringsten Vorkommnis die nötige Zahl von Arbeitswilligen zur Hand. So jetzt wieder in Bremerhaven und den anderen Unterweserorten.

Während man auf der einen Seite die Schiffe möglichst nach anderen Ladeplätzen dirigiert, so daß unter den Arbeitern bereits eine große Arbeitslosigkeit herrscht, sucht man andererseits von anderen Orten Arbeitskräfte heranzuziehen. Die Arbeiterkraft der Unterweserorte hat dagegen bereits in großen Arbeitslosen-Versammlungen protestiert und an die Behörden um Abhilfe petitioniert. Die Behörden haben aber ihre Machlosigkeit gegenüber dem Privatkapitalismus zugegeben müssen. Der Bremerhavener Stadtrat hat zwar bisher eine Antwort nicht finden können, dagegen erklärten die Behörden von Lehe und Geestmünde, sie seien außer Stande, mit gesetzlichen Mitteln gegen die Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte durch den Arbeitsnachweis des Unternehmerverbandes einzuschreiten. Diese Ohnmacht benutzt der Arbeitgeberverband, um ruhig weiter nach fremden Arbeitskräften zu suchen, während die einzelstaatlichen Arbeiter hungernd und frierend auf der Straße stehen. Nach den eigenen Äußerungen des Unternehmernachweises befinden sich in Bremerhaven jetzt eintausend Arbeitslose, dertwelle hängt auf dem Bahnhof zu Minden i. W. folgendes Plakat:

Arbeitsnachweis.

Schlosser, Maschinenbauer, Dreher, Kesselschmiede, Schmiede, Schiffbauer, Rieter, Former, Gelbaleher, Kupferschmiede, Modellkünstler wollen sich wegen Arbeit an die Arbeitsnachweisstelle des Arbeitgeberverbandes Unterweser in Bremen, Vegesack und Bremerhaven wenden bzw. sich dierhalb unter Vorlage des Militär-

passés, Führungsattestes und der Zeugnisse über ihre frühere Tätigkeit bei einer dieser Stellen melden.

Arbeitgeber-Verband Unterweser.

Anmeldungen beim Vorsitzenden des Arbeitervereins
Minden i. W. R. Rumpf, Königl. 40.

(Im Stempel: Bremischer Landes-Krieger-Verband.)

Die gesuchten Schlosser, Former u. sollen aber nicht etwa nur als solche Verwendung finden, sondern ebenf. auch als Hosen- und Expeditionsarbeiter. Wir wissen ja aus Erfahrung zur Genüge, wie die Sache gemacht wird.

Angeht es dieser Tatsache drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf: was tun, um diesem gemeingefährlichen Treiben des Unternehmertums Einhalt zu gebieten? Da oben an der Wasserfront sind es hauptsächlich zwei gewerkschaftliche Verbände, denen es an den Fragen gehen soll. Der Verband der Hafenarbeiter und der unsere. Ihrer Vernichtung oder wenigstens ihrer Schwächung gilt der Kampf. In Erkenntnis dieser Tatsache lauchte und taucht in beiden Verbänden der Gedanke der Vereinigung auf, um so dem Unternehmertum eine stärkere geschlossene Macht gegenüber stellen zu können. Auf unseren Generalversammlungen zu Nürnberg und Hamburg wurde fast einstimmig dem Wunsch Ausdruck gegeben, unser Zentralvorstand möge versuchen, einem baldigen Zusammenschluß der beiden Vereine die Wege zu ebnen.

Aus den Mitteilungsstellen des Hafenarbeiterverbandes heraus wird jetzt der gleiche Wunsch laut. Am 21. d. M. tagt in Hamburg die Generalversammlung dieses Verbandes. Zu derselben sind unter anderen auch folgende Anträge gestellt:

L u b e d.: „Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, sich mit dem Handels- und Transportarbeiterverband in Verbindung zu setzen, um den eventuell den Zusammenschluß beider Verbände zu beivorten.“

B r e m e n 1.: „Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, sich mit dem Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter in Verbindung zu setzen, um eine Vermählung herbeizuführen.“

Wir können nur unsere Freude darüber ausdrücken, daß die Frage des Zusammenflusses jetzt auch seitens der Mitglieder des Hafenarbeiterverbandes bemittelt wird. Durch den Zusammenschluß könnten nach unserer Meinung beide Verbände nur profitieren, keiner würde irgendwelche geschädigt werden. Das in unserem Verbande, wie die Erfahrung beweisen hat, praktisch ausgebaute Unterstützungssystem könnte mit, nach aller Wahrscheinlichkeit gleichen Erfolge, auch auf die Hafenarbeiter ausgedehnt werden. Die Debatte über die Unterstützungsfrage im „Hafenarbeiter“ hat zur Genüge bewiesen, daß auch in diesem Verbande ein lebhaftes Bedürfnis für den Ausbau des Unterstützungswesens vorhanden ist. Es ist aber wohl schwerer, Unterstützungsbeirteilungen, die allen billigen Anforderungen gerecht werden, neu zu schaffen, als auf Grund einer schon bestehenden Einrichtung solche entsprechend den Bedürfnissen auszubauen. Es sind im „Hafenarbeiter“ Bedenken darüber laut geworden, ob es bei unserem jetzigen Beitragslage möglich wäre, die gleichen Unterstützungen zu gewähren, wenn die Mitgliedschaft zum größeren Teile aus Hafenarbeitern bestände. In Anbetracht dessen, daß einige unserer Mitgliedschaften zum Teil aus Leuten bestehen, die zeitweise am Hafen arbeiten, und wir bezüglich der Unterstützung mit diesen Kollegen durchaus nicht schlechtere Erfahrungen gemacht haben, als mit den übrigen Mitgliedern unseres Verbandes, so sind wir überzeugt, daß wir bei jetzigen Beitragslagen unser gegenwärtiges Unterstützungssystem aufrecht erhalten können, auch wenn die Mitgliedschaft zu einem größeren Teile aus Hafenarbeitern bestehen würde.

Der Raum unseres Blattes erlaubt es selber nicht, dies in detaillierter Form genau nachzuweisen, indes dürfen in dieser Beziehung auch unsere praktischen Erfahrungen, die wir in den 7 Jahren des Bestehens unseres Verbandes gemacht, genügend Garantie dafür bieten, daß wir nur mit aller Voricht auf diesem Gebiete verfahren. Es ist wohl überlegt und reichlich erwogen, wenn wir sagen, daß uns sowohl die Aufrechterhaltung der Kranken-, als auch der Arbeitslosenunterstützung im jetzigen Maßstabe bei einem eventuellen Zusammenschluß der beiden Verbände sicher möglich sein wird. Eine Verstärkung der Mitgliederzahl bringt vielmehr ganz sicher auch eine noch größere Festigung des Unterstützungssystems.

Es ist hier nicht der Ort, die vielen Vorteile, die ein Zusammenschluß den beiderseitigen Mitgliedern naturgemäß bringen müßte, des Ranges und Breiten zu erörtern. Nur ein paar Worte dazu.

Ein gemeinsamer Verband würde viel schlagfertiger gehalten werden können, als dies heute bei getrenntem Maschieren der Fall ist. Bei Lohnbewegungen sind die beiden Körperparteien heute schon auf ein Zusammenarbeiten angewiesen. Wir haben vielfach mit den gleichen Unternehmern zu kämpfen, und wo dies nicht der Fall ist, sind doch die Kollegen auf das gegenseitige Hand in Handarbeiten eingeengt. Wie viel besser würde hier der Kampf oft geführt werden können, wenn er von vornherein einheitlich organisiert wäre. Wir wollen ganz davon absehen, daß auch die Unternehmer notgedrungen mehr Respekt vor einem großen Verbande, dessen Mitglieder man unter keinen Umständen alle zu gleicher Zeit aussperrern kann, haben.

Zwei Verwaltungen kosten selbstverständlich mehr Geld wie eine, und obenrein gondeln oft die Agitatoren beider Verbände zu gleicher Zeit in Deutschland herum, doppeltes Fahrgeis und doppelte Wälen werden heute ausgegeben, wo die einsachen den ganz gleichen Zweck erreichen würden. Das gleiche ist bezüglich der Agitation der Fall. Die Gausbezirke können entsprechend vereinfacht, dafür intensiver bearbeitet werden, ein lästiges Netz von unabhängigen Personen würde ganz Deutschland überspannen, und obenrein würde noch an Fahrgeis gespart. Von einer wirklich intensiven und anhaltenden Agitation könnte dann erst die Rede sein. Den Unternehmern würde es bei Ausbreitung eines solchen Netzes nicht mehr so leicht möglich sein, im Falle eines Kampfes genügend Arbeitswillige aus allen Ecken und Winkeln heranzuziehen.

An Stelle der beiden alle 14 Tage erscheinenden Fachzeitungen würde ein Blatt treten, das aber achttägig erscheint und so viel schlagfertiger und der Organisation nützlicher sein wird.

Aber was die Hauptsache ist, ein gemeinsamer Verband wäre weit widerstandsfähiger, als dies heute beide Organisationen für sich sind. Das Unternehmertum müßte mehr als heute mit der Stärke des Gegners rechnen, und es wäre möglich, daß mancher Kampf unterbliebe, der auf Grund der heutigen Verhältnisse mit schweren Opfern ausgefochten werden muß. Aber auch das Sicherheitsgefühl in den eigenen Reihen würde durch einen Zusammenschluß selbstverständlich gestärkt werden, und andererseits wird ein großer Verband selbst den Indifferenten und fernstehenden stets mehr imponieren, als zwei Verbände, die sich unter Umständen gegenseitig um die Mitglieder zanken. Wie gesagt, der Vorteile bietet beiden Kontrahenten ein eventueller Zusammenschluß so viele, daß wir stets ohne Bedenken diesen herbeigewünscht haben und stets zu seiner Herbeiführung gerne die Hand bieten werden.

„Wo ein Wille, da ist ein Weg“, sagt das Sprichwort, und so bedarf es auch in dieser Frage nur eines hehrerlichen festen Willens, um Gutes und Gerechtigkeit für die Mitglieder zu schaffen. Wir geben uns deshalb der Hoffnung hin, daß die Generalversammlung des Gewerkschaftsbundes über Befähigung, immer breiter werdende Transaktionsfrage eingehend beraten und ihre Zeit zur Lösung im gegenseitigen Interesse beitragen wird.

Mehr Macht, das ist es, was wir alle so notwendig im Kampfe mit dem Unternehmertum brauchen, mehr Macht, damit wir auf schnellerem Wege erträgliche Arbeitsbedingungen für die Berufsangehörigen schaffen, mehr Macht, damit wir gewonnene Errungenschaften sicher und dauernd aufrecht erhalten können. Also freie Bahn der verhassten Macht unserer Organisation.

Aus der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.

Die Fuhrwerksberufsgenossenschaft veröffentlicht in ihrem offiziellen Organ dem „Fuhrhalter“ eine Geschäfts-anweisung für ihre technischen Aufsichtsbeamten, die auch ganz bestimmt unsere in Fuhrwerksbetrieben tätigen Kollegen interessiert, lernen zu lernen. Wir geben diese Geschäfts-anweisung daher auszugsweise wieder:

§ 1.

Für die technischen Aufsichtsbeamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und ihrer Sektionen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§ 119 bis 121 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 maßgebend.

§ 2.

Die technischen Aufsichtsbeamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und ihrer Sektionen haben hauptsächlich folgende Aufgaben zu erfüllen und dementsprechende Anweisungen derjenigen Stelle, welche ihre Anstellung bewirkt hat, auszuführen:

Die Überwachung der Betriebe hinsichtlich ihrer technischen Einrichtungen und der Durchführung der gemäß § 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, erlassenen Unfallverhütungsvorschriften;

die Prüfung derjenigen Erklärungen, welche seitens der Betriebsunternehmer zum Zwecke der Einschätzung nach den Massen des Gefahrentariffs abgegeben worden;

die Mitwirkung bei der Neueinschätzung von Betrieben nach den Massen des Gefahrentariffs;

die Teilnahme an amtlichen Unfalluntersuchungen, nötigenfalls die selbständige Voranfrage von Untersuchungen nach Anweisungen für den Einzelfall;

die Überwachung von Vermunghäusern unmittelbar nach dem Unfall, insbesondere hinsichtlich einer fristzeitigen Lebensnahme des Selbstverletzten und der hiermit zusammenhängenden, für eine schnelle und möglichst vollständige Wiederherstellung der Verletzten notwendigen ärztlichen Hilfe und Einweisung in geschlossene Sanatorien oder ambulante Behandlung;

die Überwachung derjenigen Personen, welche von der Genossenschaft dauernde oder vorübergehende Rente beziehen, sowie die Prüfung der Angemessenheit der Entschädigungsbeiträge im Einzelfall nach näherer Anweisung;

die Herbeischaffung und sachliche Beurteilung von Material für eine Erweiterung und gründliche Ausgestaltung von Unfallverhütungsvorrichtungen;

die Sammlung von Material für die Verbeibaltung oder Verringerung des Gefahrentariffs;

die Belehrung und Auffklärung der Genossenschaftsmitglieder über die ihnen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen obliegenden Pflichten und zugehörenden Rechte.

Neben diesen Verpflichtungen liegt den technischen Aufsichtsbeamten ob, allen weiteren im Rahmen ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichteten Anfragen ihrer vorgesetzten Stelle zu entsprechen und das Interesse der Genossenschaft allenfalls wahrzunehmen.

§ 3.

Die technischen Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, sich sowohl mit dem Inhalte des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 als auch mit den Vorschriften des Statuts der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft vertraut zu machen. Sie haben sich auch fortlaufend über alle die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen auslegenden und erläuternden Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zu informieren. Insbesondere sollen sie die für die Genossenschaft wichtigen Reinschätzungen des Reichs-Versicherungsamts kennen und die vom Genossenschafts- bzw. Sektionsvorstand erteilten Geschäftsanweisungen für alle amtlichen Organe der Genossenschaft bzw. Sektion beherzigen.

Ferner sind sie zu fortwährendem Studium der z. B. bestehenden Unfallverhütungsvorschriften und der Bestimmungen des derzeitigen Gefahrentariffs verpflichtet.

§ 4.

Bei der Erfüllung der ihm im allgemeinen und besonderen anzuweisenden Aufgaben hat der technische Aufsichtsbeamte darauf zu achten, daß er die für seine Tätigkeit maßgebenden gesetzlichen Vorschriften nicht überschreitet. Es wird ihm insbesondere zur Pflicht gemacht, mit den staatlichen Aufsichtsbeamten möglichst einseitlich und unter Wahrung eines entgegenkommenden Verhaltens zusammenzuarbeiten. Bei Anordnungen, welche der staatliche Beamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, soll der technische Aufsichtsbeamte sich diesen möglichst anschließen und nur in dringenden Fällen, in denen eine Abweichung von diesen Anordnungen notwendig erscheint, berichten.

Werden in den Einrichtungen eines Betriebes Mängel festgestellt, welche die beschäftigten Personen vorübergehend oder dauernd einer Gefahr aussetzen, so soll der Betriebsunternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter zu deren Beseitigung angehalten werden. Handelt es sich um Verhältnisse gegen die Unfallverhütungsvorschriften, so sind die verantwortlichen Personen auf die in Frage kommenden Vorschriften und die durch deren Nichterfüllung entsethene Nachstelle oder verwirklichten Strafen besonders hinzuweisen.

Der technische Aufsichtsbeamte hat die Pflicht, sich von der Befolgung seiner Anordnungen zu überzeugen und über eine Nichtbeachtung dieser Anordnungen seitens des Betriebsunternehmers unverzüglich Bericht zu erstatten.

Bei der Beaufsichtigung der Betriebe soll namentlich auch darauf geachtet werden, daß die Unfallverhütungsvorschriften der Genossenschaft an einer leicht zugänglichen und gut beleuchteten Stelle angehängt sind, daß die Arbeiter dieselben kennen und sich nach ihnen richten. Bei Verstoßen gegen denjenigen Teil dieser Vorschriften, welcher sich auf die Arbeitsnehmer bezieht, hat der technische Aufsichtsbeamte die Angestellten entsprechend zu belehren, im Wiederholungsfall aber unmissverständlich die Bestrafung zu beantragen.

Angelegen über ein Vergehen gegen die Unfallverhütungsvorschriften soll der technische Aufsichtsbeamte sowohl von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern entgegennehmen, dieselben eingehend prüfen und seine Maßnahmen möglichst zu einrichten, daß sie zur Befolgung oder wenigstens Verminderung von Streitigkeiten wesentlich beitragen.

Es ist unstatthaft, bei Arbeitgebern oder Arbeitnehmern durch amtliche Maßnahmen den Eindruck zu erwecken, als werde mit ungleichem Maß gemessen, der eine oder der andere bevorzugt oder benachteiligt.

§ 5.

Für die Einschätzung nach den Massen des Gefahrentariffs soll der technische Aufsichtsbeamte eine sichere Ermittlung über die Art aller in einem Betriebe regelmäßig oder zeitweise ausgeführten Arbeiten anstellen und namentlich einwandfrei feststellen, in welcher Ausdehnung die verschiedenen Betriebsverrichtungen zu den einzelnen Massen des Gefahrentariffs gehören. Hierbei soll bei kleineren Betrieben, in denen nur bis 2 Personen beschäftigt sind, in der Regel nach ein zehntel Bruchteilen gerechnet werden, bei größeren Betrieben wird die genaue Feststellung der jeweiligen Lohnsumme für die entsprechenden Tarifklassen nicht zu umgehen sein. Bei allen derartigen Ermittlungen soll eine Schätzung möglichst vermieden werden.

Jede änderungsbedürftige Einschätzung ist unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 6.

Die Teilnahme an den amtlichen Unfalluntersuchungen wird dem technischen Aufsichtsbeamten insbesondere in solchen Fällen übertragen, bei welchen eine trübselige oder wahrheitswidrige Darstellung des Geschehens bei dem Unfall und hinsichtlich seiner Folgen möglich oder wahrscheinlich erscheint. Der Aufsichtsbeamte wird daher anzuhalten, eine gründliche und möglichst vollständige Aufklärung des Vorgangs zu betreiben. Er soll vornehmlich sein Augenmerk auf einen etwaigen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften, ein strafbares Verschulden eines Dritten und darauf richten, ob der Unfall dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Vermunghäuser sich bei dem Eintritt desselben durch eine außerhalb des Rahmens seiner gewöhnlichen Betriebsarbeit unternommene Arbeitsleistung oder Tätigkeit aus dem Wanne des versicherungspflichtigen Betriebs losgerissen hat oder infolge einer Spielerei, bzw. einer persönlichen, in Täuschungen ausartenden Streitigkeiten verkehrt worden ist.

Der technische Aufsichtsbeamte soll feststellen, ob tatsächlich ein Unfall in einem der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft versicherten und versicherungspflichtigen Betriebe vorliegt. Eine Belehrung der Betriebsunternehmer über die ihnen obliegende Anmeldepflicht wird vorgezogen.

Dem technischen Aufsichtsbeamten können auch im Einzelfall diejenigen Ermittlungen übertragen werden, welche wegen der Unvollständigkeit eines Unfalluntersuchungsprotokolls noch notwendig erscheinen. Der Beamte erhält hierfür im Einzelfall nähere Anweisungen.

Die für die Reinschätzung maßgebenden Spezialanweisungen sind nach Bedarf von dem technischen Aufsichtsbeamten nachzuprüfen, auch soll es zu seinen Pflichten gehören, im Einzelfalle festzustellen, ob zum Bezug der Hinterbliebenenrente berechtigter Verdacht der aus- oder abfälligen Linie (§ 18 und 19 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) vorhanden sind und ob ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist.

Der technische Aufsichtsbeamte wird angehalten, die Unfallverletzungen oder deren Angehörige, welche von der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft Unternehmungen und Renten beanspruchen können, über alle diejenigen Schritte aufzuklären, welche zur baldmöglichen Erlangung dieser gesetzlich feststehenden Leistungen notwendig sind und mitzuwirken können. Er soll ferner ermitteln, ob der Unfallverletzte einer Krankenkasse angehört und wie lange deren Unterstützung statutenmäßig gewährt wird, sowie welche Höhe das Krankengeld erreicht.

All die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft nach Lage des Einzelfalles einschließen, wegen des Verschuldens eines Dritten an einem Unfall ihrer Versicherten gegen diesen selbst, seine Auftraggeber oder gesetzlichen Vertreter auf Grund des Haftpflichtgesetzes, oder des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Ersatzklage anzustrengen, so soll der technische Aufsichtsbeamte verpflichtet sein, vorläufige Ermittlungen nach näherer Anweisung anzustellen und Zeugen und Sachverständige nach gründlichen und sachlichen Erhebungen an Ort und Stelle nachhaft zu machen.

§ 8.

Bei der Überwachung von Vermunghäusern unmittelbar nach dem Unfall hat der technische Aufsichtsbeamte „nach Möglichkeit“ für deren sorgfältigen und angemessenen Transport und eine ausreichende Unterbringung entweder in der eigenen Wohnung des Verletzten oder in einer geschlossenen Anstalt zu sorgen, er darf sich hierbei nicht in Widerspruch zu den Anordnungen des anwesenden oder später hinzugezogenen Arztes setzen.

Daß das Selbstverfahren begonnen, ist es aber noch nicht endgültig abgeschlossen, so kann der technische Aufsichtsbeamte im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte vor allem prüfen, welche Maßnahmen für eine möglichst schnelle und günstige Heilung getroffen werden können und hierbei sein Augenmerk besonders darauf zu richten, daß die Erwerbsfähigkeit gehoben wird.

Eine Belehrung der Verletzten über die ihnen rechtlich zugehörenden Ansprüche soll in ausgiebiger Weise erfolgen, auch ist es unter Umständen wünschenswert, daß der technische Aufsichtsbeamte Verletzte zur Aufnahme der Arbeit anregt und ihnen, soweit er hierzu imstande ist, eine leichtere Beschäftigung nachweist. Eine regelmäßige Nachprüfung derjenigen älteren Rentenempfänger der Genossenschaft, welche an dem zeitweiligen Aufenthaltsorte des technischen Aufsichtsbeamten aufschlägt oder in Tätigkeit sind, wird vorgezogen. Hierbei soll namentlich festgestellt werden, ob die zurzeit gewährte Rente angemessen festgestellt ist. Bei dieser Prüfung sind Ermittelungen über den Umfang der Arbeitsleistung eines Verletzten sowohl vom Betriebsunternehmer als auch von Mitarbeitern, unparteilichen Dritten oder der Ortspolizeibehörde einzufordern. Ferner soll der technische Aufsichtsbeamte ermitteln, ob die Lebenshaltung eines Verletzten zu unregelmäßig ist, daß durch sie eine Verschlimmerung der durch den Verletzungsfall herbeigeführten Verden möglich oder wahrscheinlich wird.

Die Unfallverletzte sind auch über die Folgen zu belehren, welche ihre Weiterung, zur Unterbrechung bei einem Arzte zu erscheinen oder sich in eine von der Genossenschaft bezug. Sektion bestimmte Heilanstalt zu begeben, nach sich ziehen kann.

§ 9.

Die Herbeischaffung und Beurteilung von Material für eine Erweiterung und gründliche Ausgestaltung der Unfallverhütungsvorrichtungen soll namentlich durch Berichte des technischen Aufsichtsbeamten über die von ihm bei der Überwachung der einzelnen Betriebe gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen bewirkt werden. Hierbei wird besonders Gewicht auf Vorschläge zu legen sein, welche die Anbringung von zweckmäßigen Unfallverhütungsvorrichtungen bezwecken. Der technische Aufsichtsbeamte wird angehalten, seine Aufmerksamkeit auch auf die Konstruktion der in einem Betriebe verwendeten Maschinen zu richten und auf die Ventilation der Ställe und Vorratsräume ein besonderes Augen zu haben.

§ 11.

Bei der Belehrung der Ehrenamtsorgane oder der Mitglieder der Genossenschaft über die ihnen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen obliegenden Pflichten und zugehörenden Rechte soll sich der technische Aufsichtsbeamte eines zurückhaltenden und zurückkommenden Wesens befleißigen und in jedem Fall dafür Sorge tragen, daß seine Unparteilichkeit zur Geltung kommt. Insbesondere wird ihm empfohlen, sich bei allen seinen Amtsanordnungen, soweit möglich, der Mitwirkung des am Orte der Tätigkeit anwesenden Vertrauensmannes zu bedienen, diesen aber in allen Fällen von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen.

§ 12.

Der technische Aufsichtsbeamte erhält ein Verzeichnis der in seinem Amtsbezirk versicherten Betriebe und vorhandenen selbstversicherten Betriebsunternehmer, sowie der Rentenempfänger der Berufsgenossenschaft; er wird auch über die Veränderungen im Katasterbestande sowohl wie auch bezüglich der Rentenempfänger unterrichtet und hat hierauf die ihm übergebenen Verzeichnisse zu vervollständigen und auf den Laufenden zu erhalten.

§ 15.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 122 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 hat der technische Aufsichtsbeamte, gleichviel, ob er vom Genossenschafts- oder Sektionsvorstand angestellt ist, über seine Überwachungstätigkeiten binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres an den Genossenschaftsvorstand durch Vermittelung des Sektionsvorstandes einen ausführlichen Bericht zu erstatten, welcher sich über seine Wahrnehmungen nach den in § 2 dieser Geschäfts-anweisung zusammengestellten Aufgaben in getrennten Absätzen auszusetzen soll. Für die Einreichung eines Berichtes ist die dem technischen Aufsichtsbeamten eingehende „Anleitung für die Erstellung der Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten“, welche das Reichs-Versicherungsamt seinem Amtschreiben vom 20. Januar 1902 als Anlage beigelegt hat, maßgebend (vergl. Annot. Nachrichten des R.-V.-A. 1902 S. 251 ff.). Ungenügende Berichte werden vom Genossenschaftsvorstand zur Vervollständigung zurückgegeben.

§ 16.

Der technische Aufsichtsbeamte erhält eine Legitimation, aus welcher sein Amtskarakter und seine Pflichten und Rechte ersichtlich sind. Der Legitimation sind diejenigen Gesetzesbestimmungen beigelegt, auf Grund deren der technische Aufsichtsbeamte in sein Amt berufen ist und das selbe verwaltet.

§ 17.

Dem technischen Aufsichtsbeamten können auch mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts nach § 11 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Funktionen eines Rechnungsbeamten übertragen werden; als solcher ist er befugt, befristete Prüfungen der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Kassen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Ar-

belter und Beamten und die Beträge der verbinten Gehälter und Löhne erschöpflich werden.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Bremen am 8.-9. Juli 1903.

Aus dieser Geschäftsanweisung geht ganz deutlich das zweierlei Maß hervor, mit dem die Aufsichtsbearbeiter und deren Angestellte messen sollen. Bei wiederholten Verstößen der Arbeitnehmer gegen die Unfallverhütungsvorschriften soll der Aufsichtsbearbeiter „un-nachlässig die Verletzung beantragen“, über Nichtbeachtung seitens der Unternehmer soll er aber nur unzulänglich Bericht erstatten. Der Beamte soll außerdem untersuchen, ob Unfälle nicht durch „Eitelkeit“ u. dergleichen verursacht sind, um die Berufsgenossenschaft von den Rentenzahlungen an die betreffenden Verletzten befreien zu können. Auch die Überwachung der Rentner ist Sache des Beamten, und zugleich soll er festzustellen bemüht sein, ob die zurzeit gewährte Rente angemessen festgestellt ist, oder auf gut Deutsch, ob es nicht möglich ist, die Rente herabzusetzen. Die Berufsgenossenschaft scheint also die Aufsichtsbearbeiter den Überwachern der Betriebe und der Unfallverhütungsvorschriften, als vielmehr zu Rentengeldern ausbilden zu wollen. Von der Führerberufsgenossenschaft ist so schließlich eine höhere sozialpolitische Auffassung der Unfallversicherung gar nicht zu erwarten.

Den Führerleuten und Aufsichtern wird also angelächelt dieser Tatsache nichts anderes zu tun übrig bleiben, als selbst ein wohlwollendes Auge auf die Tätigkeit der Berufsgenossenschaftsbearbeiter zu richten und mit Hilfe unseres Verbanes ihre aus äußerster Bedrohung Rechte sich zu wehren und zu schützen. Jeder Kollege, der einen Unfall erleidet, oder den man bestraft oder die bezogene Rente kürzen will, löse sich sofort an die örtliche Verbandsleitung oder an den Zentralvorstand, damit der Verband in der Lage ist, die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegen die Praktiken der Führerberufsgenossenschaft energig zu betreiben.

Klingelbolles Nächstenliebe.

Es geht nichts über die Frömmigkeit, besonders über die unserer lieben Arbeitgeber. Wohl der allerfrömmste unter den Berliner Unternehmern ist Klingelbolle, der Engros-Müllereifabrikant für Berlin. Unter der Konkurrenz dieses frommen Mannes hat schon so mancher Müllereibetrieb in Berlin sein Dasein zumachen müssen, weil der Müllereibetrieb Klingelbolles ihm die Rundschaft so peu à peu vor den Nase weggetrieben hatte. Nun, wenn ein solcher Konkurrenz-Müllereibetrieb Mittelschmiedmann Biete macht, dann ist er noch immer nicht verloren, ganz sicher holt ihn der Teufel nicht, wenn er fortan seine Kenntnisse als Kutscher im Dienste seines Expropriateurs, des geliebten Bolle in Mosbit verwertet.

Und Kutscher bei Multimillionär Klingelbolle zu sein, das hat so seine Annehmlichkeiten. Um 3 Uhr 30 Minuten morgens beginnt die Dienstzeit, oft ehe noch die Kähne träben. Später Erscheinende werden für die erste Viertelstunde mit 90 Pf. belohnt, während jede weitere Viertelstunde nur 10 Pf. kostet. Sonn- und Feiertags wird wohl auch christlichen Gründen doppelt gemessen, aber nicht bei der Müllerei, sondern bei der Strafe. Jeder Kutscher hat nun seine bestimmten Arbeiten zu verrichten, die einen pugen Pferde, die anderen füllen Milch oder plombierten Flaschen, wieder andere decken Rannen zu oder laden Wagnen an. Bei letzterer Arbeit gilt es ordentlich zu schweigen — im Schweige Deines Angehörigen sollst Du Dein Brot verdienen — 14-15 Wagen, jeder Wagen mit etwa 180-200 Rannen à 20 Pf., müssen von 18 Mann in einer Stunde abgeladen werden; was das für eine Arbeit ist, wird nur der begreifen, der sie schon einmal mitgemacht hat. Will ein Kutscher ein menschliches Bedürfnis verrichten, so hat er erst schon um Erlaubnis zu bitten, und wer dann nach der sublimen Ansicht des Aufsichtsbearbeiters zu lange den Bedürfnisort ziert, dem kostet das so je nachdem 20-50 Pf.; so fühlt sich dann der Beseitigte in zweifacher Weise erleichtert.

Die Abfahrt vom Hofe erfolgt natürlich zu vorgeschriebener Zeit. Der Kutscher, welcher seine Waren und sonstigen Leiden Sachen nicht zu rechter Zeit zusammen hat und folgedessen etwas verspätet vom Hofe fährt, zahlt da für seinen Ökubus in Höhe von 10-20 Pf. Klingel nun auf der Tour ein Kutscher später als ihm vorgeschrieben ist, so zahlt er 20 Pf., schickt er den Burschen nicht vor, um zu klingeln, 50 Pf., schickt er zu spät, 20 Pf. Offen geht der Kutscher selbst klingeln, weil die Burschen nicht da sind und er die Rannen nicht wegfahren möchte, denn auch das wäre sein Schaden; denn bringt er öfters viel Milch nach Hause, gibt's die Meldung „Tour geht runter“, diese Meldung kostet ja mal nichts, doch die zarte Andeutung wird verstanden. Kommt nun unter der Zeit, wo der Kutscher gerade klingeln geht, ein Kunde an dem Wagen, so kann er sich, wenn gerade ein „Beamer“ da ist, die Meldung „Wagen ohne Aufsicht“ zugeben = 20 Pf. Hat ein Kutscher hier mal ein Bedürfnis, was ja vorkommen kann, und geht er es zu verrichten, so wird angenommen, er war im Lokal, welches erst um 1/10 Uhr gestattet ist, so zahlt er 50 Pf. bis 1 Mt., ist der Wagen ohne Aufsicht und Kunden warten, 1,50 Mt. Es wäre wohl nicht schlimm, wenn ein Kutscher, welcher in Wind und Wetter, Kälte und Regen mal ein bißchen warmen Kaffee oder so dergleichen zu sich nehmen dürfte, aber diese Müllerei wird nicht gestattet, hier heißt es lieber nur, erst recht viel Ware voraus. Nicht bezahlte Rechnungen von Kunden muß der Kutscher oft wochenlang von seinem Gelde auslegen und leben, wie er zu seinem Gelde kommt. Gibt man öfters Rechnungen ab im Komtoir, da man doch schließlich sich dieses Geld auch braucht und nicht Geld übrig hat für Herrn Bolles Kunden, so wird einem klar gemacht, daß solches in Zukunft nicht vorkommen darf und die betreffenden „Elemente“ „aufgemerkt“ werden sollen. Nichtiges Maas geht mit dem Kutscher zur besonderen Pflicht gemacht, jeder Kutscher erhält auf 50 Räder einen Ritz Zugabe, jeder Kutscher will nun recht viel zu haben, was selbstverständlich ist, aber möge der verehrte Leser sich ein Bild machen, moher nehmen und nicht stehen. Jeder

Kutscher, dem knappe Maas nachgewiesen wird, zahlt für jedes Ritz Alter Untermaas 50 Pf. Strafe. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß Burschen die Rannen verwechselt haben, aber der betreffende „Beamer“ läßt dieses außer acht, stellt das fehlende Maas fest — und der Kutscher zahlt!

Da die „Beamer“ ebenso gebrängt werden wie die Kutscher, so setzen dieselben zu, möglichst viel zu melden, und 3, 4 bis 5 Mt. Strafe die Woche für Kutscher sind keine Seltenheit. Beschwert sich mal ein Kutscher über diese oder jene Strafe, so wird selbstverständlich der betreffende „Beamer“ respektiert und der Kutscher in vielen Fällen als der schuldige Teil hingestellt.

Und wer die Beschwerer nicht unterstützt, der bekommt es dann noch von dem Kontrolleur zu fühlen.

Die Kutscher haben außer der Milch noch allerhand andere Erzeugnisse der Bolleschen Landwirtschaft und Meierei zu vertreiben. So Spargel, Wein, Saff, Obst und eingebackte Früchte zc. Besonders die Spargelhauserlei gehört zu den profitabelsten Beschäftigungen der Kutscher. Der Spargel ist meist um 50 pCt. teurer als auf dem Markt, vielleicht schmeckt fromm-christlicher Spargel auch besser als etwa solcher südländischer Herkunft, wir können das leider nicht beurteilen. Aber dennoch ist das Produkt Volles schwer verkäuflich und will der Kutscher diesen los werden, dann muß er oft auf eigene Kosten eine Preisreduktion eintreten lassen, oder was schließlich dasselbe bedeutet, er muß ihn selber essen. Hat nun ein Kutscher noch alten Spargel und wagt sich, neuen mitzunehmen, dann riskiert er die sofortige Entlassung, damit der Widerspruch nicht ansteht und sich schließlich nicht auch die übrigen Kutscher dazu hinreizen lassen.

Das gleiche wiederholt sich beim Verkauf der Früchte zc. Fährt ein Kutscher nach Ansicht eines Kontrolleurs zu schnell, so zahlt er dafür, entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Reichs-Gemeindeordnung — ein Gesetz, das dem frommen Herrn annehmen nicht sonderlich imponiert — 3 Mt., doch wird ihm humaner Weise gestattet, die in solcher Höhe gesetzlich unterlagte Strafe in zwei Raten zu bezahlen. Kommt ein Kutscher des Mittags zu spät auf den Hof, 10 Pf., ist das Pferd naß, 50 Pf., Scheerbaum gebrochen, 2 Mt., zu spät abrechnen, 10 Pf., dreimal in der Woche falsch rechnen, 30 Pf. Bolle will also seinen Leuten die Rechenkunst gründlich beibringen. Vergißt der Kutscher den Bestellzettel abzugeben, 10 Pf., alles in die Wohlfahrtskasse, und dem Kutscher bleibt wenigstens das rührende Gefühl, dazu beigetragen zu haben, daß die Schwarzgen in Afrika aus jeder Kasse Kirchengelbes erhalten und so auch der Frömmigkeit teilhaftig werden können. O selig, ein Neger zu sein!

Vom 1. Oktober v. J. ab gibt es bei dem hochchristlichen Arbeitgeber sogar für die Kutscher alle 3 Wochen einen freien Tag, da ist aber gleich darauf hingewiesen worden, daß Herr Bolle in seiner unbegrenzten Güte und Humanität gütigst geruht, diesen freien Tag aus seiner Arbeitsstatute zu bezahnen und diese Bezahlung unterbleiben würde, wenn sich die Einrichtung nicht bewährte. Das Bürgerliche Gesetzbuch, welches bestimmt, daß Feiertage nicht vom Lohne abgezogen werden dürfen, scheint Herrn Bolle ein Buch mit sieben Siegeln zu sein. Aber Herr Bolle ist doch bibelstet und da empfehlen wir ihm bei Jesus Sirach nachzuschlagen, wie derjenige benamset wird, der seinen Arbeitern den gerechten Lohn vorenthält.

Demnach hätten die Bolleschen Angestellten sehr wenig Zeit, ihren religiösen Bedürfnissen zu genügen, doch Herr Bolle sorgt dafür, daß dieser Mangel ausgeglichen wird. Jeden Sonnabend nachmittag findet Instruktion statt, wer zu dieser zu spät kommt, zahlt 50 Pf., wer fehlt, 1 Mt. Aus dem Instruktionsaal werden hierauf die Angestellten gleichsam mit dem Bibelmot „Welche meine Schafe“ in die Kirche geführt, um dort ihrem Herrgott für die Bolleschen Wohltaten zu danken.

Und nun wollen wir Bolle's christliche Nächstenliebe in ihrer ganzen Schönheit und Größe leuchten lassen:

Auszug aus den Meldungen, die sich die Kutscher jeden Tag zugehen können:

Buttermilch in Vollmilch-Ranne	50 Pf.
Vollmilch in Buttermilch-Ranne	50
Vollmilch in Sahnen-Ranne	50
Vollmilch in Magermilch-Ranne	50
Rindermilch nicht auf Eis	50
Rindermilch zu wenig auf Eis	20
Schlagsahne nicht auf Eis	50
Käse nicht getränkt	10-20
Ährne nicht gepuht	20
Schmutzige Schürze	20
Verfälschte Schürze	20
Rindermilchfalten nicht geschuert	50
Volle Ranne im Wagen	50
Rundenbuch zum Klingelbelaufzählen benutzt	10
Lohn nicht geruht	10
Auf dem Hof falsch aufgefahren	10
Bestigt während der Fahrt den Wagen	20
Nicht gegrüßt	20
Zu spät ausgeladen	20
Rannen auf dem Perron stehen lassen	10
Sahnen-Ranne auf dem Perron stehen lassen	50
Läßt fremde Person mitfahren	50
Schmutziges Geschirr	20
Falsches Maßzeug	20
Maßzeug	20
Eisfalten nicht an Ort und Stelle	20
Scheerbaum nicht angehaft	20
Offenen Wadkasten während der Fahrt	20
Offene Schußklappe	20
Vere Rannen während der Fahrt auf dem Hinterritz Bolle	20
Milch im Maß	20
Steht während der Fahrt	20
Buttermilchmaß nicht am Faden	10-20
Butterpackel im Wadkasten	20
Für unnütz auf	20
Länger als 10 Minuten im Lokal	20
Ohne Fahrplan gefahren	20
Fahrplan nicht befolgen lassen	20
Sahnen-Ranne nicht plombiert	50
Rechnung in der Wäge	20

Zu spät auf Posten	20 Pf.
Nicht auf Posten	50
Schilder während des Regens am Wagen	20
Schürze nicht um	20
Schürze um bei Regenwetter	20
Schmutzige Schürze	20
Namen des Burschen nicht gewußt	20
Schnee nicht vom Verdeck	20-50
Milch ausverkauft	50-100
Eis im Maß	20
Beutiges Maß	20
Zuviel Butterpapier verbraucht?	20
Best-Kasse nicht gemeldet	10
Fährt Butter mit der Hand an	20
Bagage im Wagen (Hut, Mantel, Tuch zc.)	20
Valise ohne ausgelassen	50
Burschen mit „Du“ angeredet	20
Räse im Wagen (welcher nicht abgenommen wurde?)	20
Pferd schlecht gepuht	20
Pferd nicht gepuht	50
Maß während des Regens stehend im Kasten	20
Reinlichen Kunden?	4,00 Mt.
Für jeden Kunden, welcher vergessen wird	1,50
Hotelbuch nicht quittiert	0,50
Väterbuch	0,50
selbst	0,50

Sollten diese Strafen etwa ein Vorbild dessen sein, was im Jenseits der Kutscher hart? Wenn schon der christliche Bolle so straft, wie wird erst Satanas in der Hölle die Bösen zu quälen verfahren?

Wir würden aber Herrn Bolle emschieden Unrecht tun, wollten wir nicht auch anführen, wie er angelächelt seiner drakonischen Strenge seine Kutscher entlohnt. Der Bogenlohn beträgt 24 Mt., außerdem gibt es aber noch Procente, letztere erhält allerdings nur, wer 55 Mt. Tageseinnahme hat, auf je 7 Mt. darüber hinaus 10 Pf.

Auch die Burschen avancieren zu Kutschern, sie erhalten als solche aber zuerst nur 18 Mt. Nach zwölftägiger Kutscherfähigkeit gibt es dann 21 Mt., nach drei Jahren die Provision, und endlich nach vier Jahren 24 Mt. Lohn. Die Instruktion besagt, daß der Kutscherlohn eigentlich nur 21 Mt. beträgt, 3 Mt. aber als Prämie bezahlt werden. Dem Zuge der Zeit Rechnung tragend, hat Herr Bolle in jüngster Zeit auf einzelne seiner Wagen junge Mädchen gesetzt, die die Burschenarbeit verrichten müssen. Die Gründe dafür vermochten wir nicht zu eruiert, vielleicht sind die Mädchen billiger, vielleicht auch die Berliner Jungens zu trüglig geborben; uns solls wenig kümmern.

So steht es in dem Betriebe aus, dem der frömmste und ansehnlichste gottesdienliche Berliner Großunternehmer als Chef vorsteht. In diesem Betriebe fließt, wie im gelobten Lande, recht viel Milch und auch ein wenig Honig, und dennoch scheint uns dort nach den geschätzten Tatsachen gerade kein Paradies zu sein. Wir wünschen im Interesse unserer Kollegen wirklich nicht, daß der fromme Bolle den sonstigen weniger gläubigen und antiläuglichen Unternehmern ein Beispiel sei in Bezug auf Behandlung der Arbeiterkraft. Ja, ja, „Brot und Arbeit, ruft die Welt“, aber „Bete kurz, denn Zeit ist Geld“.

Werden die armen Lazarusse, die sich von Bolles Brosamen mästen, bald zur Einsicht gelangen, was sie zu tun haben, um einmal wirklich nach den Grundfragen echter Nächstenliebe behandelt zu werden?

Aus unserem Beruf.

Automobilfahrer.

Berlin. Die Berliner Berufs-Automobilfahrer hielten am Donnerstag, den 28. Januar, in den „Arminhallen“ eine Versammlung ab, in welcher sie zu dem Aufsatze auf eine moderne Organisation und Bildung einer eigenen Sektion in derselben Stellung nahmen. Nach einem eingehenden Referat des Verbandsvorsitzenden, in welchem er die Vorteile einer Zentralorganisation gegenüber einem kleinen Berufsvereine schilderte, fand eine lebhasse Diskussion statt, in welcher teilweise einzelne „Chausseure“ recht naive Anschauungen vertraten. Die bis dato für die Chausseure bestehenden Vereine, der „Verein der Motorführer Deutschlands von 1900“ und der „Mitteleuropäische Motorführer-Verein“ standen unter dem Protektorat einzelner Persönlichkeiten und genigten der Kerntruppe dieses Berufes, den Geschäfts-Automobilfahrern, nicht. Diese haben erkannt, daß die Hauptaufgabe eines Berufsvereins die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder sein muß und daß sie im Verkehre der Großstadt mit denselben Widerwärtigkeiten zu kämpfen haben, wie andere Berufsstände des Transportgewerbes, denn das Automobil ist heutzutage in überwiegender Weise ein Transport- und Verkehrs-Fahrzeug und nicht eine Sport-Kalesche. Die „Automobil-Welt“ verspricht sich ja sowohl, den Privatbesitzern zu empfehlen, daß die Fahrer dardies wie „Diener“ das Fahrzeug lenken sollten, jedenfalls um den Verkehr nicht Konkurrenz zu machen in „Es ist erreicht!“ Einer der anwesenden Chausseure beliebte sich als „Professionist“ auszugeben, konnte aber selbst nicht des Wortes Inhabt deuten, und hielt den Anschluß für verfrüht und nicht praktisch für Privatfahrer. Nach einem Schlußwort des Referenten wurde eine Sektionsleitung aus fünf Personen gewählt, welche die Agitation zu betreiben hat, und zwar Kollege Dehombes als Sektionsleiter, Winkel als Stellvertreter, als Schriftführer Biese und als Beisitzer Kühlung und Breuge. Die bereits genannte Liquidations-Kommission hat für die Mitglieder der sich auflösenden Vereine die geschäftlichen Angelegenheiten bezw. die Liquidation zu erledigen und ist hiermit der Anschluß an den Verband erfolgt.

Bierführer.

Wahlung, Kollegen! Zweits Regelung der Grenzfreistellungen zwischen dem Verband der Brauer und unserem Verbande fand am 25. Januar d. J. eine Konferenz der beiderseitigen Vorstände im Besitze der Generalversammlung statt. Nach ausgiebiger Diskussion über die bestehenden Freistellungen einigte man sich schließlich auf folgende Resolution:

„Die Konferenz der Vorstände der Verbände der Brauereiarbeiter und der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter erklärt:

Eine Einigung über die Frage, zu welcher der beiden Organisationen die Vierfahrer gehören, ist zu Zeit nicht herbeizuführen, da beide Verbände die Vierfahrer für sich beanspruchen.

Dagegen beschließt die Konferenz: Der Kampf, welchen die Organisationen, insbesondere in der Presse, um die Vierfahrer geführt haben, wird eingestellt.

Beide Organisationen respektieren gegenseitig den derzeitigen Besitzstand an Mitgliedern. Die Hilfsarbeiter in den Brauereien (nicht die in Bier- und Weinbrennereien) gehören zum Verband der Brauereiarbeiter und stellt der Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter die Agitation unter diesen Hilfsarbeitern ein.

Die Agitation unter den Vierfahrern wird von beiden Seiten in loyaler Weise betrieben und wird dabei jeder gegenseitige Angriff und jede gegenseitige Verabredung unterlassen.

Wir ersuchen demgemäß unsere Kollegen, von der weiteren Agitation unter den Hilfsarbeitern in den Brauereien abzusicheln, dafür desto eifriger die Agitation unter den nicht organisierten Vierfahrern zu betreiben. Besonders Augenmerk ist aber auf die in Bier- und Weinbrennereien tätigen Kollegen zu richten; diese als nur Handelsarbeiter gehören lediglich zu unserem Verbande und ist die Agitation für unsere Organisation unter ihnen energisch zu betreiben. Im Uebrigen bitten wir unsere Kollegen, sich streng nach obiger Resolution zu richten.

Firmasens. Ein hiesiger Verbandskollege wurde am Weihnachtshellabend von seinem Herrn Braumeister aufgefordert, am 1. Weihnachtstagsabend nachmittags, wohl zu besondener Verherrlichung des hohen christlichen Festes, leere Bierfässer bei der Kundschaft abzugeben. Der Kollege wandte ein, daß doch Freitag sei, worauf der herrliche Herr Braumeister meinte, wenn er, der Vierfahrer, an diesem Tage nicht fahren wollte, dann könne er überhaupt fahren. Der Kollege fügte sich dem jabschallhändelnden Anordnungen und glaubte, damit sei die Sache erledigt. Aber weit gefehlt, er bekam dennoch seine Entlassung. Unser Kollege hat sich des Kollegen an und versucht die Sache mit der Direktion auf gutem Wege zu erledigen. Umsonst, der Direktor verhielt sich ablehnend. Daraufhin wurde die Sache beim Gewerbegericht anhängig gemacht und hier zog es der Direktor denn vor, sich mit dem Vertreter des Kollegen, unserem Kollegen, zu einigen. Der Kollege erhielt seinen vierzehntägigen Lohn sofort ausgezahlt. Durch wen ist der Kollege zu seinem Recht gekommen, nur durch unsere Organisation. Merkt Euch das Kollegen und sorgt dafür, daß der Verband immer stärker wird.

Droschkentulcher.

Fromme Wünsche. Der Extrait aller Scharfmachererei. Die „Arbeitsgeber-Zeitung“ schreibt in einer ihrer letzten Nummern:

„Die Ausfuhr vom öffentlichen Fuhrwesen haben den Anschlag an den Zentralverband der Transportarbeiter abgelehnt unter der Motivierung, daß man über einen eventuellen Anschlag nur verhandeln wolle, wenn die jetzige Ortsverwaltung nicht mehr an der Regierung sei.“

Es muß hierdurch scheinen, daß die Ausfuhr nicht immer mit dem eigenartigen, aufwiegenden Vorgehen des Zentralverbandes der Transportarbeiter einverstanden gewesen sind.

Der Extrait weiß nicht mal, daß eine Ortsverwaltung mit dem eventuellen Anschlag gar nichts zu tun hat, da die Droschkentulcher im Falle des Anschlusses ihre eigene Verwaltung beibehalten würden. Wenn die Scharfmacher sich über etwas freuen, dann müssen die Arbeiter immer das Gegenteil dessen tun, nur so wahrlich sie ihre Interessen. Das machen auch die Droschkentulcher, ihr Anschlag an den Zentralverband kommt in Berlin so sicher, wie $2 \times 2 = 4$ ist. Das mögen sich die Herren Scharfmacher gesagt sein lassen.

Berlin. Carletins Ende. Der Droschkentulcher Paradies, die rote Wette, wird bald von dem Tulcher, der verschwinden. Rätig fand wieder eine Besprechung der Droschen-Fahrer in der Polizeipräsidium statt, zu der auch die Vorstände der Vereine der Droschenfahrer und der Droschkentulcher eingeladen waren. Die neue Droschen-Fahrer bringt viele für das Publikum interessante Neuerungen; die wichtigste ist, daß die Erhöhung der Fahrpreise über das Weichbild Berlins hinaus in Fortfall kommt. Droschen zweier Klasse sollen künftig nicht mehr eingeführt werden. Bei der Ausfuhr der Droschen werden neben dem Fortfall der roten Wette auch andere ins Auge fallende Veränderungen vorgenommen. So ist die Abschaffung der Hofe mit den blauen Knöpfen beschlossen. Das Kostüm der Berliner Droschkentulcher wird später aus blauem Tuch bestehen; der rote Kragen mit der weißen Lige bleibt erhalten. Für die Automobil-Droschen kann ein Leberanzug in blauer Farbe gewählt werden. Für die Sommerfahrer erhalten die Droschkentulcher Hosen in der gleichen Farbe.

Mit dem ganzen total veralteten und verschimmelten Uniformen der Droschkentulcher auf einmal zu brechen, dazu vermag sich anscheinend die Polizei nicht aufzu-schwängen. In Preußen geht es nun einmal noch nicht, ohne die Droschkentulcher in die fabe, almodische, ein-förmige Zwangsjacke zu stecken.

Fensterputzer.

Gut getroffen hat unser neulicher Artikel „Kleine Adre große Klaffen“, und zwar so, daß dem „Kaiser“ hallenden amtlichen Centralblatt“ aus Böttingen nach schlangenhaftem Winden und Auswinden unserer letzten Weisheit anscheinend wiederum kein anders Mittel übrig-blic, als sich unter Schwenken des „roten Lappens“ hinter andere ähnliche Geistes-Reden, wie dieselbe die „Straß-Voll“, zu verziehen. Es ist ja allerdings auch eine leichte Mühe, mit fremder Wissenschaft dem Volke gute Lehren und Er-mahnungen geben zu wollen, als aus eigener Erfahrung reden zu können. Wenn in dieser Hinsicht j. des Verstand

nis für Denken und Fühlen der wertvollen Bevölkerung fehlt, von dem darf man allerdings auch keine gute, sozial-politische Vorschläge erwarten, und darum verzagen wir dem Artikelserre der „Mittheilung“. Auf den Artikel „Arbeiter und Arbeitgeber“ selbst näher einzugehen, ver-bietet uns der zu anderen Sachen besser verwandte Raum unseres Blattes; unsere Erinnerung bezweckt nur die voll-ständige Unfähigkeit einer Widerlegung unserer leiblich ge-machten Ausführungen seitens des „Internationalen Central-blattes“ öffentlich festzustellen.

Handelsarbeiter.

Früheren Geschäftsschluß in den Engros- und Fabrikgeschäften will auch das Organ der Konfektions-industrie, der feiner Arbeiterfreundlichkeit verdächtige „Con-fektionsrat“, er schreibt in seiner Nummer vom 28. Januar d. J. Folgendes:

„Die von uns schon seit Jahren lebhaft geförberte Bewegung, die Engros- und Fabrikgeschäfte zu veran-lassen, zu bestimmten Zeiten des Jahres es beim an bestimmten Tagen der Woche ihre Geschäftsräume etwas früher als zu der allgemein festgesetzten Zeit zu schließen, hat bei uns in Deutschland und speziell auch in Berlin leider wenig Fort-schritte gemacht. Eine gewisse Schwerfälligkeit und wohl auch Passivität hindert die meisten Geschäftsinhaber, in der Festlegung der Geschäftszeit die so notwendigen und er-wünschten Änderungen einzutreten zu lassen. Es wird Sommer und Winter, zur Schlußzeit und zur stillen Zeit immer mit derselben Geschäftszeit gearbeitet, die höchstens in der Zeit lebhafter Beschäftigung etwas geändert wird. Aber jetzt, wo die Mehrzahl unserer Branchen stille Zeit hat, wo die Kunden auf Tour gegangen sind und die Ordres noch nicht zur Fertigstellung drängen, könnte in den meisten Geschäften die Geschäftszeit eine nicht unerhebliche Kürzung vertragen, ohne daß dem Geschäft auch nur der geringste Schaden erwächst. Aber bei uns herrscht darin immer noch eine merkwürdige Anschauung. Wenn etwa die Firma M. N. es unternehmen sollte, am Sonnabend statt um 6 um 3 Uhr zu schließen, so könnte ja die Kon-furrenz, oder auch die Kundschaft, auf den Gedanken kommen: „Bei den Leuten muß ja rein gar nichts zu tun sein“, und das darf doch nicht sein! Also wird wie bisher bis 6 oder 7 oder 8 fortgearbeitet.“

— In Amerika und England — Ländern, die doch vorbildlich für rasche und erfolgreiche kaufmännische Arbeit sind — ist es ganz selbst-verständlich, am Sonnabend Mittag um 1 oder 2 Uhr die Geschäfte zu schließen und sie erst am Montag vormittag wieder zu öffnen. Die Institution liegt in solcher Weise im Interesse der Prinzipale und der Angestellten und hat sich glänzend bewährt. Aber glaubt etwa jemand, daß deswegen in Amerika und England weniger gearbeitet wird, als bei uns? Jetzt ist man in Amerika schon wieder einen Schritt weiter gegangen. Die großen M. M. Porter Engros-Händler, an ihrer Spitze das Welthaus G. B. Cassin & Co., haben beschlossen, an den Sonnabenden ihre Ge-schäftsräume überhaupt vollständig zu schließen. Das ist ein radikales Vorgehen, das selbstverständlich in Deutsch-land nie Nachahmung finden wird, aber es zeigt doch, welche Anschauungen große amerikanische Firmen vom Geschäft und der Welt haben. Bei uns wäre es schon mit Freunden zu begrüßen, wenn alle Engros- und Fabrik-geschäfte am Sonntag still, an den Sonnabenden 2-3 Stunden früher als sonst schließen und in der stillen Zeit mit etwas verkürzter Arbeits-zeit arbeiten würden. Das läßt sich erreichen, — es gehört nur etwas guter Wille dazu.“

Ganz unsere Meinung!

Einigen schönen Erfolg haben unsere bei der Firma Ullstein & Co. („Berl. Morgenpost“) etc. beschafften Berufs-Kollegen errungen. Die Radfahrer, Radfahrer, Radfahrer etc. in diesem Betriebe schlossen sich vor kurzem unserm Verbande an und erreichten dadurch, daß der aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensmann in den bei der Firma bestehenden Arbeiterausschuß aufgenommen wurde und daß die Firma unsern Verband als berechtigten Vertreter der in Frage kommenden Kollegen untergeordnet anerkannte. Vorher diesen jedenfalls nicht vertretbaren Erfolg wurden aber auch nach stattgefundenem Verhandlung seitens der Geschäftsleitung mit der Kommission die ver-erblichen Mängel, welche betriebs- und Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Betriebe herrschten, beseitigt. Die Kollegen Radfahrer, welche alle zwei Wochen morgens die Zeitung nach Tempelhof zu empfangen haben und dem-sprechend früher im Geschäft sein mußten, erhielten für diese Arbeit eine Vergütung von 1 Mk.; nach den jetzigen Vereinbarungen erhalten dieselben für dieselbe Leistung 1 Mk., welche auf die Wochen verteilt werden, so daß in Wirklichkeit eine besondere Zulage von 1,50 Mk. pro Woche erzielt wurde. Derselben Kollegen, welche Sonntags Vorlieberlei verrichten müssen, erhielten bis dato für eine stündliche Arbeitsdauer 3 Mk., jetzt 4 Mk.; außerdem wird dem Tagesportier eine aeregete Frühstückspause ge-währt, welche bis jetzt nicht vorhanden war. Dem Wächter, welcher an Sonn- und Feiertagen stets 16 Stunden Dienst hatte, hat jetzt eine achteinhalbstündige gergelbe Arbeitszeit, all-14 Tage einen freien Wochentag und 1 Mk. Zulage. Den übrigen Kollegen, mit Ausnahme derer, welchen bereits Wohnräume eine Wohnaufbesserung zu teil wurde, erhielten pro Mann 1 Mk. Zulage. Außer den hier angeführten Vorteilen sind noch eine ganze Anzahl kleinerer Ver-gütungen erreicht worden, welche für die betreffenden Kollegen von größter Wichtigkeit sind. Es wird nunmehr an die Kollegen selbst liegen, durch treues Zusammenhalten an der Organisation das Erreichte festzuhalten, als auch neue Verbesserungen zu erstreben. Denn, Kollegen, nur durch einen wirklich festen Zusammenschluß innerhalb eurer Organisation könnt ihr die event. noch bestehenden Mängel beseitigen, nur so ist es Euch möglich, geregelte Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Deshalb, Kol-legen, ist es Eure Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß auch der letzte Mann im Betriebe dem Verbands zugeführt wird.

Brave Kinder — lästige Bettler. Die braven unter unseren Vierstelligen wollen bekanntlich von der modernen Organisation nichts wissen. Es gibt Haus-, Geschäftsbediener und Markthelfer, die pöndel auf ihre mit

blanten Knöpfen gezielte Uniform sich als bessere Menschen dünken, die mit dem Gros der Berufskollegen bellee nicht in Berührung kommen dürfen. Deswegen gründen sie dann unter sich Vereinen, deren Hauptzweck meist die Pflege des Vergnügens ist. Dafür wollen die Herrschaften aber selbst nicht allzuviel opfern und deshalb schnorren sie Gels, Pfeffernoten und Runden um Beiträge an. In welcher Weise Geschenke „geschunden“ werden, geht aus einem Brief heron, den ein Unternehmerrath kürzlich vor-öffentlich hat und den es mit Recht als Exprellung be-zeichnet. Das nette Brieflein lautet:

Die Angestellten der Firma Meyer & Lehmann veranlassen am Sonnabend, den ... cr., ein Per-sonal-Vergnügen und erlauben mir uns ganz ergeben, Sie zu demselben einzuladen. Es würde uns eine besondere Freude bereiten, wenn Sie persönlich daran teilnehmen oder auf andere Weise zur Verschönerung des Festes etwas beitragen.

Alle Sendungen, wofür wir im voraus bestens danken, bitten an einen der Unterzeichneten zu senden. Hochachtungsvoll und ergebenst

Ihre gehorhamsten Diener
Franz Wiedling, Carl Wiedling,
Willy Kniedelen, Carl Schwaninger etc.

Jeder anständige Mensch schämt sich, in dieser Weise schnorren zu geben, und der Arbeiter sollte es schon der Klassenstolz nicht zulassen, solche Betitel zu verüben. Fördern sollen wir, was wir zu verlangen haben, aber nicht wie Bettler, die ohne Rückgrat auf dem Boden herum-treiben. Die Spielgelder sind in den Augen aller den-kenden Menschen die verächtlichsten Subjekte der Welt.

Berlin. Der Polizeipräsident erläßt folgende Ver-ordnung: 1. Auf Grund des § 139 d. Ziffer 3 der Gewerbeordnung, welche hierdurch für den Polizeipräsidenten Berlin die Bestimmungen des § 139 c. dieses Ge-setzes über die den Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Schreib-tischen (Kontoren) und Lagerräumen zu gehörende Mindestzahl und Waggapause für folgende Tage des Jahres 1904 außer Anwendung: 1. Bei den Händlern mit Blumen für den 30. Januar, 6., 13., 20., 27. Fe-bruar, 5., 12., 19., 26. März, 19. November, 3. 10., 17., 23., 30. und 31. Dezember. 2. Bei den Händlern mit Spielwaren für den 29. und 30. November, 1. bis 3., 5. bis 10., 12. bis 17., 19. bis 23. Dezember. 3. Bei allen übrigen offenen Verkaufsstellen für den 31. März, 2. April, 11. Mai, 21. Mai, 19. November, 15. bis 17., 19. bis 23., 30. und 31. Dezember.

2. Ferner bestimme ich für den Polizeipräsidenten Berlin auf Grund des § 139 c. Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung, daß alle offenen Verkaufsstellen, soweit sie nicht bezüglich des Lebensunterhalts eine besondere An-ordnung auf Grund des § 139 f. Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung getroffen ist, an den oben unter 1 Nr. 3 genannten Tagen des Jahres 1904 für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet sein dürfen.

Fahrtstulcher-Verordnungen. Die Giltigkeit der in allen Provinzen (auch in Brandenburg) von den Ober-präsidenten erlassenen Fahrtstulcher-Verordnungen stand in einem Strafprozeß gegen den Spinnereibetrieb v. Delben in Frage. Diese Oberpräsidenten-Verordnungen, die sich gleichen, und wahrscheinlich einer höheren Stellung ihr Dasein in dieser Stellung verdanken, sind alle erlassen, ohne daß vorher die Berufsgenossenschaften zuzustimmen ge-bürt wurden. Das hat schon zu Beschwerden auf dem All-gemeinen Gewerkschaftstage Anlaß gegeben, und selbst Präsident Gabel vom Reichs-Versicherungsausschuß hatte sich dagegen ausgesprochen, daß den Berufsgenossenschaften ihr Recht aus § 120 c. der Gewerbeordnung beschränkt werde durch die allgemeine Fassung von Verordnungen, die dem Schutze der Arbeiter gegen Verlebensgefahren dienen. Herr v. Delben zu Girona hat nun in einem gegen ihn ge-richteten Strafverfahren wegen Verletzung der Fahrtstulcher-Verordnung vom 20. Februar 1900 die Sache auf Beschluß der Zertifikat-Versammlung bis vor das Kammergericht gebracht, um eine prinzipielle Entscheidung herbeizuführen. Das Kammergericht erklärte die Verordnung für rechtsgültig. Es handelte sich nicht um eine Verord-nung im Sinne des § 120 c. der Gewerbeordnung, denn sie wollte nicht nur Arbeiter schützen, sondern alle Men-schen, die einen Fahrtstulcher benutzen oder tragen, wie-dem in Verletzung kämen. Sie bezwecke also eine gene-relle Regelung des gesamten Fahrtstulcherwesens und finde ihre rechtliche Grundlage im allgemeinen Polizei-Ver-ordnungsrecht, wonach der Polizei die Aufgabe zufalle, das Publikum gegen ihm drohende Gefahren und Lebensgefahren zu schützen. Demnach brauchte die Berufs-genossenschaft nicht vorher gehört zu werden, wenn auch die Verordnung zugleich den Schutz der geverblichen Ar-beiter mit umfasse.

Darmstadt. Arbeitsverhältnisse in hiesigen Handels-geschäften. Bei der Firma A. Anton, Aachen- und Haus-haltsartikel, werden die älteren Gausbienen des dicken mit den hiesigen Titeln Ochs, Esel, Minibich, trauriges Subjekt belegt; jüngere kourden sich in die Musterläge gerufen, um dort die handgreiflichen Beweise der Sum-mation ihres Herrn Ochs in Empfang zu nehmen. Die Kollegen sind so solcher Behandlung natürlich ganz ent-zückt und wünschen sich eine bessere Stellung.

Der Kolonialwarenhandeler Gebermeil zahlte dem einen seiner Gausbienen 18 Mk. Wochenlohn bei einer Arbeits-zeit von 7 Uhr morgens bis 9, auch 10 Uhr abends. Der andere Gausbienen erhält Kost und 6 Mk. Wochen-lohn, wird aber auch für rüchsländige Rumbengel unter Umständen haftbar gemacht. Aus diesen Vorwissenen geht hervor, daß es die hiesigen Kollegen recht notwendig haben, sich zu organisieren, damit sie ihre Lage verbessern können.

Mörder der Familie. Dem Vater Güllendorf zu E. J. r. t. erkliden dieser Tage drei Kinder. Sie halten aus Papierstreifen Bildnisse gemacht und diese am Zug-lach der Mutter angehängt. Mit diesem gefährlichen Spielzeug haben sie dann das Sofa in Brand gesetzt. Das Feuer entzündete in wenigen Augenblicken so viel Rauch, daß die Kinder ebenso plötzlich, wie dies von Theaterbänden berichtet wird, erschlaffen mußten. Dem

als Leute in das dicht mit Qualm erfüllte Zimmer einströmten, fanden sie den fünfjährigen Erich am Tische und den vierjährigen Karl auf einem Stoffer sitzend, beide mit offenen Augen und ohne wahrnehmbare Veränderung. Erst als Frau Willendorf, in der Vermuthung, die Kinder seien vor Schreck noch starr, sie aufzurütteln versuchte, sanken die kleinen, bereits erstarrten Leichen der Mutter halbtot in die Arme. Auch das kleine, eininvierteljährige Mädchen machte in seinem am Boden stehenden Korbe den Eindruck, als ob es noch lebe. Der rasch herbeigekommene Arzt konnte aber bei allen dreien nur den schon mehrere Stunden zurückliegenden Tod feststellen.

Und wer trägt die Schuld an diesem schrecklichen Unglück unserer Kollegen? Niemand anders, als die herrschende Gesellschaftsordnung. Sie ist es, die Mann und Weib zwingt, soll die Familie nicht Hungers sterben, im Dienste des Kapitals zu frohnen und die Kinder sich selbst zu überlassen.

Der Arbeiter-Lebensschluß wird in Gera durch politische Anordnung für Männer und Frauen eingeführt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist nur der Sonntag, an dem, wie in den anderen Geschäften, um 9 Uhr Geschäftsstillstand ist. Für alle anderen Geschäfte, ausgenommen die Milchhandlungen, war der Arbeiter-Lebensschluß bereits seit dem 1. Januar eingeführt worden.

Königsberg. Die Arbeitsverhältnisse in den Handelsgeschäften. Als vor zwei Jahren der 13. Jänner für offene Verkaufsstellen in Kraft trat, da freute sich manch ein Kollege darüber, daß er nun wenigstens abends ein paar Stunden Zeit und Ruhe resp. Erholung habe. Aber ach, die Freude war nicht von langer Dauer, denn da mußten wir doch unsere Arbeitgeber kennen, die Leuten werden sich doch nicht einem Gehege beugen, das ein bißchen Arbeiter-Schutz bedeutet. Wenn die liberale Klasse ein klein wenig Ehrgefühl im Leibe haben würde, müßten sie das Gehege respektieren und uns den 13. Jänner Arbeitsruhe gönnen. Von dem Tage an, als das Gesetz in Kraft trat, wurden hier die Geschäfte pünktlich abends 8 Uhr geschlossen, und die Kollegen hatten Zeter und Mordio, daß unsere Geschäftsstillstand nicht Sachen austragen, denn unsere Chefs waren der Meinung, das Gesetz würde sehr streng gehandhabt werden und riskierten es nicht, ihre Angestellten nach Geschäftsstillstand noch arbeiten aufzutragen. Nur die Kollegen, welche nach Geschäftsstillstand noch Pakete austragen, wurden von der Polizei nicht gesehen. Und wo kein Mägar ist, da ist auch kein Richter nötig.

Heute verheißt sich unsere Unternehmer schon recht gut auf die Umgehung des Gesetzes. Im Sommer werden die Geschäfte meist um 7 Uhr morgens geöffnet, eine Partie kommt also um 7 Uhr und geht abends um 8 Uhr nach Hause, die andere Partie kommt um 7 1/2 Uhr und geht abends um 8 1/2 Uhr nach Hause. Unsere Kollegen müssen morgens um 6 Uhr oder auch noch früher beim Chef antreten, Stiefel putzen und Kleider reinigen, Holz und Kohlen für die Küche besorgen und spätestens 7 Uhr bereits im Geschäft sein, müssen dann bis Schluß des Tages dabeistehen und dann oft noch die Waren der Kundschafft austragen. Von der gesetzlichen 11 stündigen ununterbrochenen Ruhezeit ist dabei nichts zu spüren. Die Unternehmer pfeifen aber auf das Gesetz. Und wer etwa gar so frech wäre, sich auf sein gesetzliches Recht zu verlassen und die 11 stündige Ruhezeit zu fordern, der würde zu erfahren bekommen, wo der Zimmermann das Recht gelassen hat. Genau so ist es mit der Sonntagsruhe. Wer klammert sich heute von den Chefs noch um dieses Gesetz? Kein Zweifel. Die Kollegen aus den Konfektionsgeschäften marschieren den ganzen Sonntag mit Paketen und Kisten beladen in der Stadt herum, auch davon fehlt und hört die Polizei aufzusehen nichts.

Und trotz aller dieser Schinderei, dieses denn ununterbrochenen Wadern tags, togen, trotz alledem erhalten die Kollegen einen Wochenlohn, der durchschnittlich zum Leben viel zu wenig, zum Sterben über ein ganz kleines bißchen zu viel ist.

Sollen die Dinge anders werden, dann müssen sich die Kollegen entschließen, der Organisation beizutreten. Nur durch festen Zusammenschluß wird es gelingen, den Herren Chefs Achtung vor dem Gesetz und vor ihren Angestellten beizubringen. Die Organisation wird dann auch dafür Sorge tragen, daß die Gesetzesübertreter dem strafenden Arm der Gerechtigkeit überliefert werden. Also, Kollegen, hinein alle Mann in den Verband.

Wismars. Im Hotel König erlaube ich der Hausdiener eines Sonntags auch mal auf ein paar Stunden stilles Lust zu genießen. Das sollte ihm aber schlecht bekommen. Ein Golegast wollte in der Hofkammer zur Bahn, und als man kein Hausdiener zu finden, war der Herr Chef nicht schlecht erbost. Er bereitete auch dem später nach Hause kommenden Hausdiener einen dementsprechenden netten Empfang. Da erlaubte sich denn der Kollege zu bemerken, daß er in 1/2 Jahren nur 3 Sonntage für sich gehabt habe, und das sei denn doch nicht sehr viel. Außerdem habe er an diesen Tagen Vertretung gestellt und diese aus seiner Tasche bezahlt; da sei es dann denn doch nicht so schlimm, wenn er mal 2 Stunden wegleibe. In der Hofkammer suchte sich einen neuen Hausknecht, und als dieser antwortete, ward der alte ohne Kündigung entlassen. Nummer wachte sich unser Golegast an den Golegast, um in Güte eine Entigung herbeizuführen. Als dies nicht gelang, wurde das Verhör abgebrochen. Dort betrat unser Golegast den Kollegen, und erfolgte eine Verurteilung des noblen Chefs; er mußte 14 Tage Lohn bezahlen. Kollegen, aus diesen Vorurtheilen könnt Ihr wieder mal sehen, wie gut es ist, wenn man einer Organisation angehört. Mit organisierten Arbeitern können die Herren Unternehmer nicht so umspringen, wie sie gerne möchten.

Transportarbeiter.

Chemnitz. Das Feuer muß unserer lieben alten Bekannten der Firma „A. Th. Schubert“ furchbar auf die Nerven gebrannt. Nicht nur, daß dieselbe alle Anstrengungen gemacht hat, damit der verdamnte Auslöser dieser seine 30 Mt. auf das Gerüst schaffen mußte, sondern auch die eigenen Arbeiter erscheinen ihr nach und

nach gefährlich. Ohne weiteres bekennen wir uns zu der Ansicht, daß die Firma nicht mit dem Feuer spielen kann. Die Mittel, welche die Firma anwendet, um des Feuers Herr zu werden, sind aber nicht zum Lösen des Brandes geeignet. Das eben ist der Grund der bösen That, daß sie fortwährend Böses muß gebären. Was ist die böse That? Der Hundelohn und die lange Arbeitszeit, die Mühsal in der Behandlung. Aber Wutten ist verboten; wer Versammlungen besucht, namentlich die des Verbandes, fliegt raus. So erklärte Herr Curt Schubert zu einem Arbeiter: „Besuchen Sie keine Versammlungen mehr, Sie haben sonst die Kündigung zu gewärtigen.“ Um das Verbot des § 152 der G.-O. braucht sich natürlich Herr Curt Schubert nicht zu kümmern. Noch besser für unsere Sache arbeitet aber der Herr Ausseher Holz. Dieser wird in Bezug auf Schaffung von Unzufriedenheit wohl schwerlich übertriften werden können. Gleich nach Stillfinden der bekannten Betriebsbesprechung wurde ein Kollege, der erst in Silberdorf war, nach dem Hauptbahnhof verlegt. An einem Sonntag vor Weihnachten mußte aber der Kollege wieder nach Silberdorf in die Umkleehalle. (Sonntags ist bekanntlich jeder gut genug zur Arbeit.) An diesem Tage wurde aber dem Kollegen gegen Mittag unwohl. Mittags wird durcharbeitet, damit es nachmittags nicht zu spät wird. Er äußerte darum dem Vorarbeiter den Wunsch, zu Mittag nach Hause gehen zu dürfen. Der Vorarbeiter meinte es dem Ausseher Holz. Dieser kam nun auf den Kollegen zugehend, als ob die Wunde einfallen sollte und herrschte ihn an, „wenn Sie nicht durcharbeiten wollen, dann beantragen Sie Ihre Kündigung.“ Als ob da ein großer Antrag dazu gehörte. Es ist nirgendwas ein Wunsch, einen Menschen außer Arbeit, aus Lohn und Brot zu bringen, bei dieser Firma schon garnicht. Doch der Seufzer sein Opfer haben. Am Weihnachtsabend ermittelte der Kollege nicht etwa eine Gratifikation, sondern mit noch einem zusammen seine Kündigung. So verließ die Firma, die Arbeiter für den Staat selbst, das Verbot aus Erden und den Menschen ein Wohlgefallen.“ Obwohl dem einen der Entlassenen als Grund dafür Mangel an Arbeit angegeben ist, so haben die gesamten Kollegen die Empfindung, daß nur Mangel an Geld vorliegt. Man konnte auch diese Kollegen, die einige andere, ganz gut auszuweichen ausweichen lassen, aber da wäre man sie doch nicht los geworden. Herr Paul Schubert hat es ja auch unumwunden zugegeben, daß nur der Versammlungsbesuch schuld sei. Ja? hätten es die selben Kollegen fertig gebracht, die Interessen des Geschäftes so zu wahren, wie Herr Dör, der seinen ebenfalls dort beschäftigten Sohn in die Versammlung geschickt hat, um nachzugehen, wer anwesend sei, um dieses dann brüderlich wieder dem Unternehmer zu hinterbringen, dann hätten vielleicht die Kantinenwirtschaft erhalten, und Herr Dör hätte noch so lauten. So war's umgekehrt. Die Kollegen werden es wohl für selbstverständlich halten, auch die Kollegen Geschäftsführer, daß sie ihr Geld nur in der Kantine Dör (neben Schuberts Kontor) verzehren müssen. Um seine ehemaligen Kollegen hat sich Dör wirklich bemüht gemacht. — Die Organisation kann sich eins ins Frühstück lassen. Sobald unselbstwille Negativisten hätten wir bei dieser Firma nicht gesucht. Aber so ist's recht, nur immer frisch drauf los und nicht so gezerrt. Man weiß doch, was gleich, woran man ist.

Kölnen. Sollen die Bäume Eurer Unternehmung nicht in den Himmel wachsen, dann hinein, nun erst recht, in den Zentralverband. Wer weiß, wer der nächste ist, der daran kommt. Wollt Ihr Euch schützen und sichern, so organisiert Euch, so weit es noch nicht geschehen ist und haltet aus in Eurem Verbands.

Eschen. Mit diesen Annehmlichkeiten ist eine Kuchenschleife bei der Eisenbahnhandlung Paul Krüger verbunden. Wie in anderen Betrieben, ist auch hier von einer geregelten Arbeitszeit keine Rede. So um 9 oder 10 Uhr abends tritt für den Kuchler der „Friederich“, besser wohl gesagt, die Feiernacht ein. Dafür gibt es 16 deutsche Reichsmark Lohn pro Woche. Der Kuchler muß zugleich als Hausdienerarbeiten verrichten. Veranlagung des Geschäftsführers, Beförderung der Feuerung, nebenbei müssen aber auch oft noch Lohnführer ausgeführt werden. Bei auswärtigen Führern hat der Kuchler das Recht von seinem Wochenlohn zu befreien. Auch zur Lieberrettung der Sonntagsruhe fordert der Firmeninhaber auf. Der Kuchler wurde eines schönen Tages vom Chef beauftragt, den Fußboden des Ladens am Sonntag während der Arbeitszeit zu fegen. Dabei soll der Firmeninhaber ein frommer Mann sein. Nicht an ihren Worten, an ihren Taten soll sie erkennen.

Darmstadt. Die hiesige Expeditionsfirma A. u. J. Nauwer hat Kuchlerwohnungen eingerichtet, die allen hygienischen Forderungen Lohn sprechen. Jezt bis zwölf Arbeiter müssen in einem Räume schlafen, der kaum für 4-5 Personen als Schlafgemach zureichend zu nennen wäre. Auch die Reinlichkeit der Wohnräume läßt recht sehr zu wünschen übrig. Wochensparungen sind auch nicht vorhanden, dazu dient der Brunnens auf dem Hofe. Soll es anders werden, dann wird hier die Organisation mal eingreifen müssen. Also stärkt Euren Verband, Kollegen.

Erfurt. Die bei der bekannten Expeditionsfirma königlichen Kollegen stellen sich erfreulich Weise immer mehr und mehr dem Verband als Mitglieder an. Im erst die Mehrzahl der Kollegen im Verbands, dann wird es auch möglich sein, so manche Mitglieder, die zur Geringe und bei genannter Firma herrschen, abzuschaffen. Jeden Sonntag müssen 3 W. die Kollegen hinaus auf die „Senne“, um dort die Stallarbeiten zu erledigen. Wer nicht kann, geroppt bei der nächsten Lohnzahlung 3 Mt. Dies könnte ganz gut bei einigem Willen auch anders geregelt werden. Also hinein, Kollegen, in die Organisation alle miteinander, sie wird Euch zum Ziele führen.

Der Schö. Ihr Bahnhof. oder eine befahrene Dondelstammer. Die Bodumer Handelskammer schreibt: Die königliche Eisenbahn-Direktion Essen teilt uns mit, daß sie den Annahmeführer für die Güterabfertigung, Hellen Gelsenkirchen, Wismar i. W., Ueckendorf-Wattenfeld, Serne, Witten-West und Witten-Ost mit dem

1. Februar d. J. auf 6 Uhr abends festsetzen werde. Wir haben gegen diese Maßnahme, die ursprünglich schon für den 1. November v. J. vorgesehen war, alle dagegen sprechenden Bedenken nachdrücklich geltend gemacht, jedoch nichts weiter erreicht, als daß die Anordnung zunächst nur vorläufig eingeführt werden wird. Die königliche Eisenbahn-Direktion ist aber davon überzeugt, daß die Interessenten der genannten Stationen sehr bald erkennen werden, daß der frühere Annahmeführer auch für sie vorteilhaft ist. Denn derselbe ermöglicht nach der Verfertigung der Eisenbahn-Direktion im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren, daß sämtliche Güter, die bis 6 Uhr abends beim Schuppen angelassen und deren zugehörige Frachtbriefe bis zu demselben Zeitpunkt an der Abfertigungsstelle abgegeben sind, auch tatsächlich verladen und befördert werden. Die Arbeiter haben somit die Gewähr, daß das abgegebene Gut 1 1/2 in derselben Nacht abrollt und pünktliche Beförderung erfährt, während zur Zeit bei dem massenhaften Andrang in der letzten Stunde auf den genannten Stationen es nicht mehr möglich ist, bis zum Abgang der festliegenden Güter das gesamte aufzugebene Gut zu befördern, jedoch nicht selten ein Stillliegen des Gutes von 24 Stunden und mehr eintritt, von Verladungen, Verschleppungen und Verlusten ganz abgesehen. — Da der 6 Uhr-Annahmeführer auf verschiedenen anderen und zwar zum Teil ganz großen Stationen des Industriebezirk, bereits durchgeführt worden ist, so haben wir bei den betreffenden Handelskammern und Einrichtungen darüber eingelegt, wie sich die Anordnung bewährt hat. Leider einmündend ist uns die Mitteilung geworden, daß die Interessenten sich mit dem früheren Annahmeführer zufriedengegeben haben, indem sie den Vorteil der jetzigen pünktlichen Beförderung der Güter höher schätzen, als die bisherige Möglichkeit, bis sieben Uhr die Güter anfahren zu können. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen, die in gleicher Weise auch an einem Abzug unseres Bezugs gemacht worden sind, stehen wir nicht an, dem Ersuchen der königlichen Eisenbahn-Direktion zu entsprechen und die Interessenten zu bitten, ohne Vorbehalten und an den Versuch heranzugehen, wenn wir auch allerdings nach wie vor der Ansicht sind, daß die Eisenbahn-Verwaltung bei entsprechender Berücksichtigung ihrer Anlagen und Verneuerung ihrer Arbeitskräfte wohl in der Lage sein müßte, den Interessenten den Vorteil der rechtzeitigen Beförderung der Güter auch bei dem 7 Uhr Annahmeführer zu gewährleisten.

So müssen unsere Herren Chefs durch rücksichtsloses Eingreifen dazu erzwungen werden, ihren eigenen Vorteil endlich wahrzunehmen. Die Eisenbahn-Direktionen brauchen nur sehr zügig eingreifen, ohne sich die Einführung des 6 Uhr Bahnstillstandes um die Schreier im Unternehmertum sonderlich zu kümmern.

Unsere Kollegen raten wir, überall energisch von den Eisenbahn-Direktionen den 6 Uhr Bahnstillstand zu verlangen und bei eventueller Ablehnung sich Beschwerde führend direkt an das Eisenbahn-Ministerium zu wenden.

Raff. Zu denjenigen Kollegen, die weder Kollegialität noch Solidarität kennen und pflegen, gehört der bei der Mehlhandlung Kohlgruber beschäftigte Fuhrmann Arnold Breuer. B. als Prozeßhändler bekannt, trat in einer Mitarbeiter-Versammlung unserem Verbands bei und verlangte Auskunft über Veränderung von Rechtschluß in einer Angelegenheit, die bereits zwei Jahre zurückliegt.

Da Breuer erst im selben Moment die Möglichkeit erworben, konnte ihm statutenmäßig Rechtschluß noch nicht gewährt werden. Erbot darüber suchte er sich durch allerlei Schimpereien auf den Verband und dessen Mitglieder insoweit zu rächen, als er dem Verband die Mitglieder abtrünnig zu machen suchte. Die Kasser Kollegen seien an dieser Stelle auf die Nachschaffungen dieses laubenen Herrn aufmerksam gemacht, vielleicht kommt B. recht schnell einmal in die Lage, die Hilfe der Kollegen in Anspruch zu nehmen — dann werden die von ihm als Gesellenherd e. titulierten Mitglieder ihm auch recht hilfreich zur Seite stehen oder auch nicht!

Auch auf das Denunzieren versteht sich Breuer recht gut. Ein Kollege ging eben in die Fabrik zurück, um seine Patrone zu holen, flugs hatte B. einen Wächter der Ordnung zur Stelle und das Protokoll war fertig. Als wenn unsere Kollegen nicht schon ohnehin von ihrem tagen Lohn den Stadtsäckel füllen, denunziert der laubene Herr auch noch seine eigenen Arbeitskollegen.

Anwendung findet hier der sicher angebrachte Spruch: „Der große Lump im ganzen Land, Das ist und bleibt der Denunziant!“

Raff. Sehr nette Zustände bestehen in der hiesigen Mäslabfuhr. Nicht allein, daß die Kuchler jeden Tag von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr für einen Tagelohn von 3 Mt. — trotzdem, soviel wir wissen, von der Stadt Raffel die Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr und der Lohn auf 3,50 Mt. pro Tag festgelegt ist — arbeiten müssen, haben sie auch das Vergnügen, Nebenarbeiten, wie Pferdebeschlagen, Futterabladen zc. unentgeltlich zu machen. Da der ganze Betrieb in den Händen des Herrn Inspektors V. liegt, benutzt dieser Herr jede sich bietende Gelegenheit, den Kuchlern seine Macht fühlen zu lassen. Kommt es z. B. einmal vor, daß ein Kuchler des Mittags um 4 Uhr oder bei der Nachtlicht um 2 Uhr mit seiner Welt fertig wird, ist der Herr Inspektor gleich bereit, ihm einen halben Tag abzugeben, obwohl die Stadt Raffel jedes als vollen Tag bezahlt. Wer ruhig ist, bekommt den halben Tag abgezogen, wer dagegen protestiert, erhält sein Geld auch bezahlt. Mit dem Auszahlen des Lohnes hat es der Herr Inspektor auch nicht sehr eilig. Er erhält das Geld am Vortage bereits um 4 Uhr nachmittags, zahlt es aber den Kuchlern erst um 9 oder 10 Uhr aus. Uns ist ein Fall bekannt, wo der Herr Inspektor einem Kuchler gegenüber behauptete, er habe ihm das Geld schon ausbezahlt. Trotzdem nun der Kuchler und seine Kollegen das Gegenteil behaupteten, mußte der Kuchler ohne Geld nach Hause gehen. — wozu braucht auch ein Kuchler Geld — wenn nur der Herr Inspektor welches hat! Auch die Behandlung von diesem Herrn läßt viel zu wünschen übrig. Ausdrücke

wie Wunde, saule Gesellschaft, Lumpen etc. sind an der Tagesordnung. Das für Tag könnte man von diesem einen ein Zubehör fällen über die Art, wie sich dieser Herr gibt, in welcher unheimlichen Weise er sich dem Kutscher gegenüber benimmt, was er sich alles ihnen gegenüber erlaubt, wie er bestrebt ist, die Ehre abzuwaschen, mit einem Wort: die Kutscher behandelt, als wären sie dazu geboren Tag und Nacht für ihn zu stehen und zum Dank dafür noch der Spielart seiner Vornehm zu sein. Müssen sich die Kutscher nicht gegen eine derartige Behandlung empören? Ist es nicht ihre heilige Pflicht, sich ihrer Berufsorganisation anzuschließen, damit bessere menschenwürdige Zustände in diesen Verhältnissen herbeigeführt werden? Nur ein Elfenholzer, nur das moderne kapitalistische Trognem und Ekelantentum steht das nicht ein! Um aber nun diese Verhältnisse zu beistehen, rufen wir den Müßkautschen „Organisierte euch!“ Nur durch die Organisation ist es möglich, bessere Zustände zu schaffen. Wir sind der Ansicht, daß es Sache der maßgebenden städtischen Behörde ist, hier einzugreifen, um diesen Herrn Inspektor einmal gnädig auf die Finger zu klopfen. Es macht wirklich einen furchtbaren Eindruck, wie in einem Betriebe, welcher unter ständiger Kontrolle steht, derartige haarsträubende Verhältnisse herrschen.

Dem Herrn Inspektor paßt es natürlich auch nicht, wenn sich die Kutscher mit ihren Beschwerden an die Öffentlichkeit wenden, er rät den Kollegen daher, sich in vornehmlichen Fällen nur vertrauensvoll an ihn zu wenden, er würde schon für Abhilfe sorgen. Das Verhalten der Mitglieder wird seitens des Herrn Inspektors ausgegeben, nur meint er, daß er doch nicht jedes Wort erst auf die Schwemmgasse tragen könne. Auch der Inhaber der Firma hat bereits gerührt, im Falle zu erscheinen, um die Kutscher seines Wohlwollens zu versichern.

Wenn die Kutscher schlau sind, lassen sie sich durch diese Thesen nicht beeinflussen, sondern halten tren und fass zur Organisation, weil sie nur mit Hilfe dieser ihre Lage in Wirklichkeit verbessern können.

Das vollständig bewachte Haus eines Arbeiters. Vor dem Schöffengericht zu Spandau hatten sich am Mittwoch, den 20. v. Mts., die Kutscher August Friedrich, Karl Reincke, Albert Kahl, Gustav Krusmar und Rudolf Wehden, sämtlich aus Berlin, wegen Sachbeschädigung zu verantworten. Nach der Anzeige sollen die Angeklagten in der Nacht zum 28. Oktober v. J. den Baum des Kutschers und Eigentümers Dreje zu Berlin beschädigt haben. Dreje war Arbeitswilliger und stellte sich nicht dem Streik. Als Zeuge wurde der Gen darm Guernitz vernommen. Dessen Aussage lautete: Der p. Dreje ist ein arbeitswilliger Mann und war schon öfter von Streikenden (?) belästigt worden. Infolgedessen habe er und der Gen darm Geist den Auftrag erhalten, das Bregelche Haus in Zivil zu bewachen. In der Nacht zum 28. Oktober v. J. morgens gegen 4 Uhr, kamen die Angeklagten, jeder mit einer Kette in der Hand, die aber nicht von dem Bregelchen Baum herührten, quer über das Feld im Gärtnereisch auf d. Bregelche Grundstücke zu. Als sie an dem Baume waren, hörte er und sein Kollege Geist Geplöter; sie sprangen hervor und legten sich auf die Gen darmen. Als die Angeklagten das Wort Gen darm hörten, warfen sie die Ketten fort und rüdten aus; drei entliefen, Friedrich und Reincke wurden festgehalten. Ob und wer von den Angeklagten den Baum beschädigt habe, könne er nicht sagen. Er habe aber festgestellt, daß die Ketten des Baumes zerbrochen waren. Jedenfalls seien es aber die Angeklagten gewesen, die diese Ketten zerbrochen. Auf diese Zeugnisaussage hin hielt der Amtsanwalt Gehring die Angeklagten für überführt und beantragte für jeden derselben 30 M. Geldstrafe. Das Gericht hielt auch eine Schuld der Angeklagten für erwiesen. Wenn auch im einzelnen nicht festgestellt sei, wer die Ketten zerbrochen, so sei doch daraus, daß sie alle im Gärtnereisch mit Ketten in den Händen angetroffen seien, zu schließen, daß jeder seinen Teil an der Sachbeschädigung beigetragen. Es wurde jeder zu 24 M. Geldstrafe verurteilt. Die Angeklagten hatten die Tat bestritten. Es ist unfaßlich, daß auf eine solche Beweisaufnahme eine Verurteilung erfolgen konnte.

Zeitungsart. Allgemeine Klagen über geringe Bezahlung, lange Arbeitszeit und mitunter schlechte Behandlung kann man von den hiesigen Fuhrleuten bei jeder Gelegenheit hören.

Als die schlechteste unter den schlechten Bezahlern muß die Firma Gustav Kurz, nebenbei Kofflerant, genannt werden.

Trotzdem die Lebenshaltung hier sehr teuer ist und der Fuhrmann bei dem geringen Terrain der Stadt viel mit Polizeistrassen bewacht wird, beträgt der Monatslohn nur 71 M., von dem, entgegen den Bestimmungen des ins insche Detail gehenden „Dienstvertrages“, auch noch das Kronengeld abgezogen wird, abgesehen von dem Grundlohn, das dort noch üblich ist.

Eine uns nun heute mit dem Auszahlungsmodus, den Herr Kurz hier nicht zu seinem Nachteil eingeführt hat, zu beschäftigen, wollen wir nun zeigen, daß es der Firma wirklich möglich wäre, höhere Löhne zu bezahlen, als sie heute zahlen zu lassen. Doch zuerst einiges aus seinem „Dienstvertrag“, in dem Herr Kurz vertritt: „Arbeiter und Kutscher“ einen täglichen Lohn von 2,16 M. Sonn- und Festtag zu bezahnen.

In den 10 Paragraphen des Vertrages steht man 11 mal von Konventionen, Konventionen, durch Lohnabzug erzeugt, Schaden an, eschen, für jeden Verlust bis zur Höhe eines durchschnittlichen Monatslohnes, nach Belieben des Herrn Kurz Konventionen, oder Schadenersatz, rauchen darf Herr Kurz noch in Anrechnung bringen, Kosten, Strafen und Kosten.

Dem Kutscher stehen die im § 124 G.-D. gesetzlich garantierten Rechte zu, dagegen hat er aber: zu bezahlen, ersuchen, wieder zu bezahlen, dann: gewissenhaft, rechtlich, unheimlich, unfaßlich, nicht faßlich, höflich und artig, anständig, ruhig und anständig und endlich noch mal nicht mehr und ein ordentliches Fuhrmann oder Kutscher zu sein. Ein solcher Bezauberter erhält dann im allgemeinen Fall nach 16 und 17 Arbeitstagen ganze 35 M. Monatslohn. Der besondere Appell an die Richterbarkeit ist

bei einem solchen Lohn unbillig. Bei einer anderen Adresse wäre es besser angebracht.

Es steht einem beim Lesen dieses Dokuments der „Kommunist“ die Galle an, jedoch wir daselbst für diesmal aus der Hand legen wollen. Eins soll zur einflussreichen Kennzeichnung dieses „Vertrages“ noch genannt werden, um den Kollegen zu zeigen, was man ihnen bietet. Im § 4 Abs. 8 wird verlangt, daß der Fuhrmann und Kutscher die von den Fahrgästen erhaltenen Trinkgelder gewissenhaft im Bureau angibt, wobei es dem Herrn Kurz anheim steht, solche dem Kutscher frei (?) zu belassen, oder an seinem Lohn in Anrechnung zu bringen. — Wir machen hier besonders darauf aufmerksam, daß es in der letzten Zeile nicht heißt: ... oder selbst zu verfahren.

Was heute gebranntmarkt werden soll, das ist die Konvention, die Herr Kurz seinen Kollegen gegenüber zum Schaden seiner zahlreichen Arbeiter betreibt.

Bei der Begründung des Fuhrmanns der Stadtartier Konventionenprospektion pro 1901 lagen 8 Offerten vor, unter denen ein Herr Emil Kraft und Kofflerant Herr Gustav Kurz die billigsten waren. Sie forderten:

a) Sommerlohn für ein Paar Pferde ohne Wagen 9,90 M. pro Tag gegenüber 10,50 M. im Vorjahr; b) Winterlohn für ein Paar Pferde ohne Wagen 9 M. pro Tag gegenüber 9,50 M. im Vorjahr; c) Sommerlohn für ein Paar Pferde mit Wagen 9,90 M. pro Tag gegenüber 10,50 M. im Vorjahr; d) Winterlohn für ein Paar Pferde mit Wagen 9 M. pro Tag gegenüber 9,50 M. im Vorjahr.

Jeder Fuhrmann und Kutscher kann also hieraus ersehen, daß Herr Kurz bisher einen ganz ansehnlichen Ueberlohn gemacht haben muß. Sollte Herr Kurz jetzt auch seitens der Stadt auf eine anständige Bezahlung gehalten, dann hätte er sicher auch seinen Leuten von den diesmal 60 und 50 M. pro Tag eine Lohnzulage gewähren können, die diese Arbeiter absolut nötig haben.

Der Stadtverwaltung können wir es nicht verdenken, wenn sie darnach trachtet, ihre Arbeiten möglichst billig gemacht zu bekommen, doch daß dieselbe die Verpflichtung, darauf zu achten, daß dies nicht auf Kosten der Arbeiter geschieht.

Ebenso ist die Herr Kurz seine Fuhrleute das Recht aus ihrer Tasche bezahlen läßt, wie er ihnen für einen Tag, den man schließlich in jedem Laden um 1,50 M. erhält, 3 M. abzieht, wie er ihnen gemachte Schulden für Essen und Trinken vom Lohn abzieht, wie er sich an einen armen Familienvater christlicher Weise in der Weihnachtswoche durch Schnoznang schädlos hält, so wird er sich auch bei diesem Unterangebot wieder an seinen Arbeiter schädlos zu halten suchen.

Ob's ihm gelingt?

Dies wird in gedrängter Kürze die Zustände im Betriebe eines Koffleranten.

Wie es in den anderen Betrieben am hiesigen Orte bestellt ist, werden wir in einem späteren Artikel sehen. Das Eine sei allen Kollegen in den Fuhrwerksbetrieben gesagt: Verachtet alle Denunzianten und Liebelier! Verachtet Euch auf eure Menschenwürde und haltet hoch die Devise: Einigkeit macht stark.

Aus den Gewerbegeurichten.

Berlin. Der Inhaber des Delikatwaren-Geschäfts von Wilhelm Linde, Leipzigerstraße 123, wieserte sich, einem Hausdiener, den er am 8. Dezember entließ, ein Zeugnis auszustellen, obgleich der Entlassene unter Verurteilung auf die Gewerbe-Ordnung ein solches forderte. Der Hausdiener sei zu frech gewesen, er habe kein Zeugnis verbitten, meinte Herr Linde. Nachdem der Entlassene nachher vergebens versucht hatte, durch briefliche Wehrohungen seiner Forderung ein Zeugnis von seinem früheren Arbeitgeber zu erlangen, wandte er sich an das Gewerbegericht und dieses belagte den Arbeitgeber am 7. Januar, daß er zur Ausstellung eines Zeugnisses verpflichtet ist. Uebermals vergingen zwei Wochen, ohne daß der Entlassene ein Zeugnis erhielt. Am 20. Januar fand ein zweiter Termin vor dem Gewerbegericht statt. Hier mußte Herr Linde das verlangte Zeugnis sofort ausstellen. Gleichzeitig sollte auch eine Entschädigungsklage verhandelt werden, die der entlassene Hausdiener gegen seinen früheren Arbeitgeber anhängig gemacht hatte. Da der Entlassene ohne Zeugnis über seine bisherige Tätigkeit eine neue Stellung nicht erhalten konnte, forderte er eine Entschädigung von 82 M., er veralt sich jedoch mit dem Beklagten dahin, daß dieser ihm 41 M. zahlte. Immerhin eine verdiente Strafe für unbegründeten Eigenfin.

Breslau. Durch Zeugnisaussagen nicht zu überzeugen war das hiesige Gewerbegericht in einer Streikfrage des Maschinenbauers Tänger gegen die Firma Karl Pankel. Tänger war bei dieser Firma gegen ein Wochenlohn von 24 M. angestellt und wurde von derselben an einem Montag Vormittag plötzlich entlassen, weshalb er Schadenersatz in Höhe des Lohnes für zwei Wochen beantragte. Die Beklagte Firma machte geltend, daß T. an dem fraglichen Montag angetrunken gewesen sei und hätte das größte Unglück geschehen können, wenn derselbe, der dort Maschine, Fabrik und die elektrische Beleuchtungsanlage zu bedienen hatte, nicht sofort entfernt worden wäre. Tänger bestritt indes ganz entschieden, angetrunken gewesen zu sein, es handle sich nur um einen gestunkenen Entlassungsgrund. Im zweiten Termine wurde der Bruder des Inhabers der Firma, Bruno Pankel, der dort als Geschäftsführer angestellt ist, als Zeuge vernommen, derselbe bestätigte vollständig die Behauptung der Firma. Es wurde hierauf vorder der Voritur herbeigeholt; derselbe machte sehr unbestimmte Aussagen, glaube aber, daß Tänger nach Schnaps gerochen habe. Dieser vermahnte sich wiederum aufstehen gegen den Vorwurf, auch nur merklich angetrunken gewesen zu sein, zu Hause habe er nur ein Glas Bier getrunken, bevor er zur Arbeit ging, und vom Besuch einer Wirtin hätte überhaupt nicht die Rede sein, da er doch noch vor 7 Uhr morgens zur Arbeit erschienen sei. Ein Einigungsversuch des Vorstehenden scheiterte. Hier wollte der Kläger

in einem solchen einwilligen und sich auf Vorhalten, daß nach den Aussagen des Bruno Pankel ein Urteil zu seinen Ungunsten ausfallen könnte, mit 10 M. zufrieden geben, obwohl er sich in seinem Rechte fühlte. Doch wollte der Vertreter der Firma von einer Einigung nichts wissen. Das Gericht entließ hierauf, daß die Beklagte dem Kläger die volle Klagesumme in Höhe von 48 M. zu zahlen habe und wurde zur Begründung angeführt, daß nach Lage der Sache das Gericht nicht überzeugt worden sei, daß Kläger in einer Weise angetrunken gewesen wäre, die zu einem dinstlichen Versehen hätte werden können.

Frankfurt a. M. Einige recht interessante Fälle, welche unsere Berufscollegen betrafen, kamen in der vorigen Woche zur Verhandlung. Zunächst lagte ein Straßenbahnfahrer gegen die Stadt auf Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses. Die Direction hatte, wohl um sich an diesem „Verbandsbruder“ zu rächen, in das Zeugnis geschrieben: „Seine Leistung war nicht befriedigend, seine Führung desgleichen.“ Der Vertreter unseres Verbandes wies darauf hin, daß dies nur ein Nachsatz der Direction sei, denn es sei doch ganz selbstverständlich, daß der Fahrer nicht 1 1/2 Jahre beschäftigt worden wäre, wenn seine Leistungen und Führung nicht befriedigend gewesen wäre. Der Vertreter der Beklagten stellte zunächst die Kompetenzfrage und begründete dies ansitzlich, schlug aber einen Vergleich vor, indem das Zeugnis die Worte „im allgemeinen befriedigend“ enthalten sollte. Wir verlangten die Forderung „befriedigend“ und setzten es auch durch. So vorläufig dieser Vergleich auch für unsere Kollegen ist, ist andererseits doch zu bedauern, daß die Kompetenzfrage nicht entschieden werden konnte. Diese Frage wird wiederkommen und werden wir nicht eher ruhen, bis dieselbe zu Gunsten unserer Kollegen entschieden ist.

Neut nette Zustände bette die Klage des Kollegen G. wider die Firma Ernst Apelt, Mühlsteinhandlung, auf. Kläger war als Verkäufer für einen Wochenlohn von 15 M. angestellt worden, und wollte ihn Herr A. bei seinem Austritt 30 M. einbehalten für eine Silber, die der Kläger beim Verpacken beschädigt hat. Nach einer eingehenden Kritik dieser Sachungswiese ergaben wir auch hier ein offenes Urteil.

Ein recht — na sagen wir — sonderbares Urteil wurde in dem folgenden Fall gefällt.

Der Trochenschliff Kollege W. lagte gegen den Fuhrunternehmer A. Schad wegen Kündigungsloser Entlassung. W. hatte nach einem Wortwechsel von der Frau des A. die Invalidenqualitätskarte anscheinend bekommen und sah darin, wie es auch unmissverständlich vom dem Unternehmer resp. seiner Frau gemeint war, eine Entlassung. Vor Gericht bestritt der Beklagte, den Kläger entlassen zu haben, und stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, die einfache Verabfolgung der Karte sei keine Entlassung. Wir schrieben einwands, daß das Urteil sonderbar sei und das mit Recht, denn in dem darauffolgenden Verhandlungstage kam ein ähnlicher Fall vor, nur mit entgegengesetzter Ansicht. Hier hatte eine Frau ihre Karte abends verlangt zum Zweck der Ueberzeugung, ob ihre Karten richtig eingeleitet seien. Als die Frau den nächsten Morgen die Karte wieder brachte, entließ sie den Unternehmer mit der Motivierung, die Frau hätte am Abend zuvor das Arbeitsverhältnis freiwillig gelöst. Das Gericht stellte diese Auffassung.

Sonderbar — höchst sonderbar — ist es allerdings, daß binnen einer Woche zwei solch verschiedene Urteile gefällt worden können.

Unsern Kollegen sei aber ausdrücklich gesagt, daß sie bei einer unfreiwilligen Lösung ihres Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber auf gesetzliche Kündigungsfrist aufmerksam machen. Dringend zu warnen ist vor Gebrauch der Worte: „Es ist ich, ich gehe“ oder ähnlicher, denn das würde nach Ansicht mancher Gewerbegeurichte das Arbeitsverhältnis mit der Entlassung bezeugen.

Der Rechtsstreit W. wider A. hatte übrigens noch ein Nachspiel, das ebenfalls von Interesse ist. W. hatte seinerzeit auch auf Ausstellung eines Zeugnisses geklagt. Bei dem Sühnetermin war dem Beklagten aufgegeben worden, das Zeugnis zur Prüfung mitzubringen. Dies war nicht geschehen. W. war darauf zweimal bei dem Beklagten in der Wohnung, um daselbst zu holen. Es wurde ihm aber berichtet, er bekomme das Zeugnis zugewandt, was aber nicht geschehen ist. Da W. ohne Zeugnis seine Arbeit erhalten konnte, lagte er von neuem und beantragte für die eingangene Arbeitszeit Entschädigung. In dem neuen Sühnetermin hatte der Beklagte das Zeugnis mitgebracht und glaubte, die Geschichte sei jetzt erledigt. Auch der Vorstehende meinte zu dem Kläger, sie hätten ja das Zeugnis im ersten Termin verlangen können. Als Kollege A., der als Beisitzer fungierte, sagte, daß dies Sache des Vorstehenden gewesen wäre, denn der Kläger habe seine Forderung genau in der Klage schriftlich formuliert, wurde die Sache zunächst bis zur nächsten Spruchfrist vertagt, dem Kollegen W. aber wurde unterlagt, in Zukunft als Beisitzer zu fungieren, da er die Sache gewerkschaftlich betreibe. Dem Kollegen schätzte, daß er demselben Tage in einer anderen Sache einen Kollegen vertreten wollte, erging es ebenso. — Na, wir werden doch dafür sorgen, daß unsern Verbandscollegen von anderen hiesigen Gewerkschaften gekündigt wird es brauchen ja keine „gewerkschaftliche Heber“ oder solche „verunglückte Winkelschützen“, wie der Unternehmer Herr A. sagte, sein.

Zeits. Vor kurzem stand der hiesige Speidetur Kluge bei vor dem Gewerbegericht. A. hatte mehrere Kutscher gekündigt. Am 18. Dezember verhandelte nun unser Verband mit dem Herrn Kluge und dieser erklärte sich zur Rücknahme der Kündigung bereit. Am 15. Dezember war ihm die Sache aber bereits wieder leb geworden und er klarte seinen Leuten, die Kündigung bleibe bestehen. Darauf hin wandten sich unsere Kollegen mit einer Klage an das Gewerbegericht. Hier bestritt nun Kluge rundweg die Abmahnungen mit dem Gauleiter. Dieser wurde jedoch auch als Zeuge anwesend und vermochte das G. das Zeugnis des verunglückten Herrn aufzusetzen. Auch die Verurteilung der Gefahr, die ebenfalls als Zeugniss für glerie, half nichts. Kluge wurde zur Zahlung von 8 M. an die gemäßregelten Kollegen verurteilt.

Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Bant. Öffentliche Versammlung am 18. Januar. Der Gauweiler schloß in seinem Referat die Ergebnisse der Reichskommission für Arbeiterkassensystem und deren Ergebnisse. Die Ausführungen des Redners wurden von dem lebhaften Beifall der Versammelten begleitet. In der Diskussion wurde eine große Zahl von Mischständen aufgeführt, so müssen z. B. Kollegen mit einer Dachkammer als Nachtquartier vorlieb nehmen, in welche bei eintretendem Regen weiter das Wasser von allen Seiten eindringt. Da gilt es also, die Organisation zu stärken, damit endlich solche Zustände gründlich beseitigt werden können.

Berlin. Am Sonntag, den 31. Januar, tagte im Gewerkschaftshause eine Versammlung der Kohlenarbeiter und Rautscher. Auf der Tagesordnung stand: Wie stellen wir uns zur Gründung einer eigenen Verwaltung. Nach einem Referat des Kass. Steinicke, hierüber wurde folgendes beschlossen:

Die heut im Gewerkschaftshause versammelten Kohlenarbeiter und Rautscher beschließen, vorläufig von der Gründung der eigenen Ortsverwaltung abzusehen. Sie verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß in diesem Jahre das Betriebsvertrauensmänner-System ausgebaut wird. Zu diesem Zwecke wird eine Agitationskommission von 5 Mann gewählt, welche dafür sorgt, daß diese Aufgabe erfüllt wird, um die notwendigen Kräfte zu schaffen. Jeder Kollege verpflichtet sich, die Kommission nach Kräften zu unterstützen.

Berlin. Die Kollegenschaft der Arbeiter und Rautscher, den 24. Januar, eine gut besuchte Sektionsversammlung ab. Nach einem mit Beifall aufgenommenen Referat des Genossen Kiesel über Arbeiter- und Unternehmensorganisationen, ab Kollege Walter den Jahresbericht der Sektionsleitung, aus demselben geht hervor, daß die Stellung von Seiten der Kollegen stark in Anspruch genommen worden ist. Namentlich seien auf Grund des im Frühjahr 1903 erzwungenen Lohnstillschließes vielfach Streitigkeiten betreffend Durchführung desselben bei verschiedenen Firmen zu schlichten gewesen. Auch habe die paritätische Schlichtungskommission in einem Falle (bei Guise) und zwar mit Erfolg für unsere Kollegen eingetreten müssen. Der Anschlag an den paritätischen Arbeitsnachweis für das Dachdecker- und Leitergeräthbauwerke sei am 1. August erfolgt, doch habe diese Einrichtung die Erwartungen der Kollegen bis dato nicht erfüllt. Es soll eine besondere Versammlung sich in dieser Frage in nächster Zeit beschließen und Beschluß darüber fassen, ob diesem Nachweis eventuell getätigt werden soll. Nach einer lebhaften Diskussion wurde zur Neuwahl der Sektionsleitung geschritten. Als gewählt gingen hervor die Kollegen Neise als Sektionsleiter, Winter als Schriftführer und G. Hensel als Beisitzer. In die Schlichtungskommission sind die Kollegen Vaber, Wüde und Schiemann und in der Untersuchungskommission die Kollegen Vaber, Gannemann, Schiemann, Schmidt und Winter gewählt worden. Für durch Unfall im Beruf im Not geratenen Kollegen sind insgesamt 356,50 Mk. und für Streikzwecke 207,15 Mk. durch Spenden aufgebracht worden.

Berlin. Die Verwaltungskasse 1 hielt am Mittwoch, den 3. Februar, eine gutbesuchte Mitgliederversammlung ab. Genosse Wolfgang Heine referierte über Berufsvereine und Arbeiterkassen. Der Referent erörterte eingehend seines Vortrages zunächst die zivilrechtliche Seite der Berufsvereine und wies an der Hand von Beispielen nach, daß dieselben gegenüber dem juristischen Rechte, welches Privatpersonen zustehe, insofern im Nachteil wären, als sie gegen Forderungen an Mitglieder oder sonstige Schäden, welche ihr an ihrem Eigentum durch fremde Personen zugefügt werden, nicht klagen können. Diesem Uebelstand können ja nun die Berufsvereine vorbeugen, indem sie sich die Rechte einer juristischen Person verschaffen, wenn sich dieselben beim Amtsgericht eintragen lassen. Hieran hindert aber, und besonders unsere heutigen modernen Gewerkschaften, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Außerdem kommt auch noch in Betracht, daß die Polizei gegen die Eintragung einer Gewerkschaft beim Amtsgericht Widerspruch erheben könne, ohne daß dieselbe die näheren Gründe hierzu angeben brauche, besonders würde letzteres bei solchen Vereinen geschehen, die bei der Polizei im Verdacht stehen, daß sie politische Zwecke verfolgen. Des weiteren bestritt der Redner die Mißbilligung, welche die Gewerkschaften ausgesetzt sein würden, wenn ihre Eintragung beim Amtsgericht vollzogen würde. Zum Beispiel liegen beim Amtsgericht die Mitgliederregister zu jedermanns Einsicht offen aus, wenn auch in den größeren Städten, wo ein regeres Gewerkschaftsleben pulsiert, dadurch weniger Uebelstände für die Gewerkschaften zu befürchten wären, so sei doch sicher, daß in kleineren Orten durch diesen Umstand die ganze gewerkschaftliche Tätigkeit lahm gelegt wird. Im besonderen zieht seine noch hierbei die §§ 831 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Die Dehnbarkeit und verschiedene Art Auslegung dieser §§ durch unsere Gerichtsbehörden, seien dieselben ein willkommener Mittel, solche Gewerkschaften, die sich die Rechte einer juristischen Person erwerben wollten, für allen Schaden, welcher den Unternehmern durch Streiks, Sperren oder Boykotts zugefügt werde, mit ihrem Vermögen haftbar zu machen. An der Hand einiger Gerichtsentscheidungen führt der Redner einige Fälle den Anwesenden vor Augen, wie verschiedenartig die Gerichte die angeführten Paragraphen auslegen, besonders dort, wo es sich um Arbeiter handelte. Unter diesen Umständen könne es keine Gewerkschaft wagen, sich die Rechte einer juristischen Person zu erwerben. Ihre Erzielbarkeit würde dadurch vollständig in Frage gestellt. Aus allen diesen Gründen haben unsere Gewerkschaften auch gar kein Verlangen nach solchen Rechten, sie gehen viel besser ohne sie.

In neuerer Zeit sei nun die Frage zur Schaffung von Korporationsrechten, Eintragungsdauern und Arbeitskassen für die Gewerkschaften wieder aktuell geworden. Besonders seit der Tagung des Frankfurter Kongresses der christlichen Gewerkschaften besaßen sich etliche Sozialpolitiker mit diesem Gedanken, auch verschiedene bürger-

liche Parteien treten hierfür offen ein. Die national-liberale Partei habe durch ihre Vertreter im Reichstag zum Ausdruck gebracht, daß sie wünscht, daß derartige Institutionen auf gesetzlichem Wege geschaffen werden. Die Sache steht, von außen gesehen, ziemlich harmlos aus, aber man kann sicher sein, daß es nicht edle Gedanken sind, welche diese Sache dazu geführt, sich auf einmal so für die Gewerkschaften ins Zeug zu legen. Die Arbeiter können daher für die Hilfe, die ihnen von diesen Herren geboten wird, getrost Dank schon sagen, sie werden nicht so dumm sein, sich womöglich ihr Koalitionsrecht vollständig untergraben zu lassen. Redner erörtert dann in längeren Ausführungen die Frage der Errichtung von Arbeitskassen auf gesetzlichem Wege vom wissenschaftlichen und theoretischen Standpunkt aus, und zieht seine Schlussfolgerungen im folgenden Sinne: Wäre unser Staat nicht Staat der herrschenden Kapitalisten, und hätten wir die Garantie, daß die volle Parität gewahrt würde, das heißt, daß der Unternehmer und Arbeiter gleich behandelt würden, dann könnten wir getrost unsere Zustimmung dazu geben, daß die Arbeitskassen nach dem Vorschlage der einzelnen Parteien eingerichtet werden. Aber so wie die Dinge liegen, ist es ratsam, daß die Gewerkschaften sich mit dieser aktuellen Frage beschäftigen und alles genau prüfen, damit nicht etwas geschaffen wird, was zum Schaden der Gewerkschaftsbewegung gereicht.

Wir wollen nicht, daß derartige Institutionen, die zum Wohle der Arbeiter geschaffen werden sollen, im Sinne des preussischen Unrechtskassensystem gelöst werden, indem man an die Spitze einer solchen Einrichtung vornehmlich einen Kleriker oder in kleineren Orten den Bürgermeister stellt. Wir hätten nichts dagegen, wenn aus den jetzigen Gewerkschaftskassen Arbeiterkassen geschaffen würden. Wir verlangen aber, daß auch sämtliche Vertreter hierzu durch direkte Wahlen bestimmt werden, so daß wir die Garantie haben, daß solche Vertretungen der Arbeiter aus den Reihen des Volkes sind. Die Gewerkschaftsführer in Deutschland sind einig, daß es werden soll durch das Verbot der bürgerlichen Sozialpolitik von ihrem gesetzten Wege nicht abbringen lassen.

Nach wie vor müssen die Gewerkschaften auf die Vertiefung ihrer Selbstbetätigung den größten Wert legen. Alles andere, was sie hindernd im Wege tritt, müssen sie mit dem Worte des griechischen Philosophen begegnen, geht uns aus der Seele, damit wir Licht haben. Die Anwesenden, welche mit großer Aufmerksamkeit dem Redner gefolgt waren, zollten ihm großen Beifall. Zur Diskussion sprachen Schneider und Ulrich im Sinne des Referenten, worauf Schluß eintrat.

Bremen. Generalversammlung vom 10. Januar. Nach dem Geschäftsbericht betrug der Vorrat 190 000 Briefe, 200 Karten und 150 Drucksaften. Öffentliche und Mitglieder-Versammlungen fanden 32, Bezirksversammlungen 30 und Sektionen 49 statt. Das Vertrauensmänner-System hat sich aufrechterhalten. Dem vom Kassierer Kollegen 244,61 Mk. In die Hauptkasse 1105,80 Mk. für örtliche Verwaltung 808,73 Mk. macht eine Gesamtausgabe von 1914,03 Mk., bleibt ein Kassenbestand von 532,58 Mk. Die gesamte Jahresabrechnung ergab eine Einnahme von 6074,72 Mk. und eine Ausgabe von 6442,14 Mk., bleibt am Ende des Jahres ein Kassenbestand von 532,58 Mk. Von den Revisoren wurde die Abrechnung für richtig erklärt und dem Kassierer Decharge erteilt. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter Tesch, Kassierer Schmidt, Beisitzer Kollegen I. Dreger, Poppe, Haemering, Raab, Ahlers und Höbemann. Für die ausgesperrten Berliner Kollegen wurden 100 Mk. bewilligt. Die weiteren Punkte wurden vertagt und sollen bei Fortsetzung der Versammlung am 14. Februar verhandelt werden.

Breslau. Generalversammlung am 21. Januar. Dr. Hirschberg referierte über: Die Volksbildung eine Kulturfrage. Seine Schilderungen wurden mit lebhaftem Interesse aufgenommen. Der Geschäftsbericht für das vergangene Jahr, welcher gedruckt vorlag, gab zu Beschwerden keinen Anlaß. Lohnbewegungen haben zwar stattgefunden, die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1903 1080. Durch Tod abgegangen sind sechs Kollegen. Der Kassenbericht für das 4. Quartal ergab eine Einnahme von 4020,00 Mk. und eine Ausgabe von 3299,95 Mk., mithin bleibt ein Kassenbestand von 720,05 Mk., was von den Revisoren bestätigt wurde. Die Frequenz des Arbeitsnachweises war folgende: Arbeitslos meldeten sich im 4. Quartal 55 Kollegen. Davon waren Hausdiener 15, Rautscher 14, sonstige Arbeiter 19, Laufburischen 7. Stellen wurden bemeldet: Für fest 65, zur Aushilfe 30. Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug für Rautscher 18 Stunden, für Hausdiener und andere Arbeiter 14 Stunden. Der Durchschnittslohn betrug 15 Mk. Bei der Neuwahl der Ortsverwaltung wurde zum 1. Bevollmächtigten Kollege Zimmer, zum 2. Bevollmächtigten Kollege Josef Nudel, zum Kassierer Kollege Sent, als Beisitzer die Kollegen Gogel, Röllner, Bräuner und Martin, als Revisoren die Kollegen Braunsdorf, Neugebauer und Hermann Schmidt gewählt. In Kartell wurden die Kollegen Sent, Bohn, Studitzky und Winkler delegiert. Als Bibliothekare wurden die Kollegen Kresser, Kuntz und Hauke gewählt. Die von uns versuchte Einigung der hiesigen Lokalvereine in unseren Verband hat zu keinem Ziele geführt. Der Verband der Handelskassensarbeiter Breslaus stellte unerfüllbare Forderungen, z. B. eigene Kasse u. s. w., aber noch vor dem Abschluß der Verhandlungen berief er eine Versammlung ein mit dem Thema: Warum schließen wir uns nicht dem Zentralverband an? Diese Tagung teilte den Charakter jener Herren. Der Vorschlag des Gewerkschaftsverbandes der Ortsverwaltung, eine Agitationskommission zu gründen, wurde angenommen und die Ortsverwaltung beauftragt, die Personen dazu zu bestimmen.

Bunzlau. Öffentliche Versammlung am 17. Januar. Der Gauweiler hielt hierauf ein vorzügliches Referat über die Mißstände in unserem Beruf, welches seitens der Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen wurde. So-

dann wurde vom Genossen Horn mitgeteilt, daß seitens des Gewerkschaftsrates ein Vorschlagsheft ausgearbeitet sei, ferner empfahl Redner die rege Benutzung der Gewerkschaftsbibliothek. In die Ortsverwaltung wurden hierauf gewählt: Karl Naumann, Bevollmächtigter; Ernst Döring, Kassierer; Georg Renner, Schriftführer; Hermann Gellert und Alfred Dunkel, Revisoren. Hierauf wurde der Vorsitz zum Gewerkschaftsrat beschlossen und als Delegierter Kollege Döring bestimmt. Durchreisende Kollegen sollen eine Reiseunterstützung von 50 Pf. erhalten. Die regelmäßigen Versammlungen finden jeden zweiten Sonntag im Monat statt. Unsere gegenwärtige Mitgliederzahl ist bereits auf 23 angestiegen und wird sich bei eifriger Agitation, an der es nicht fehlen soll, noch bedeutend erhöhen.

Darmstadt. Generalversammlung am 17. Januar. Die Abrechnung, welche von den Revisoren bestätigt wurde, weist einen Kassenbestand von 1674 Mk. auf. Dem Kassierer wurde Decharge erteilt. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter Fr. Kambacher, Kassierer Georg Oppenheimer, Schriftführer Georg Dietrich, Kartellbelegierte und Revisoren Ph. Schauer und Frode. Zum Schluß der Versammlung entwickelte sich noch eine Debatte über die Delegation zum Transportarbeiterkongress in Berlin, welche demnächst fortgesetzt wird.

Essen an der Ruhr. Mitgliederversammlung am 17. Januar. Die Wahl zur Ortsverwaltung ergab folgendes Resultat: Bevollmächtigter N. Deubler, Kassierer W. Schäfer, Schriftführer D. Bernhofen, Revisoren Giner und Rehn, Kartellbelegierte Ditsch und Niebaum. Sämtliche funktionäre versprachen ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuführen. Hierauf wurde der Kassierbericht entgegengenommen und dem Kassierer Decharge erteilt. Die weiteren Punkte wurden vertagt.

Frankfurt a/M. Zu der am 2. Februar stattgefundenen Generalversammlung wurde der Jahresbericht der Ortsverwaltung ohne Diskussion entgegen genommen und derselben einstimmig Decharge erteilt. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab den alten Vorstand. Nur an Stelle eines ausgeschiedenen Revisors wurde Kollege Reinhardt gewählt.

Fürth. Jahres-Generalversammlung, abgehalten am 17. Januar. Anwesend sind 35 Mitglieder. Kollege Beutemann erstattete den Jahresbericht. Versammlungen, Sektionen und Betriebsbesprechungen haben 57 stattgefunden; die Agitation habe zwar Erfolge gehabt, jedoch nicht die gewünschten. Die Lohnbewegung der Rautscher habe mit einer kleinen Zulage geendet. Die Sonntagabendversammlungen haben sich durch das Eingreifen des Verbandes etwas vermindert. Für die Gilmisidauer Weber wurden insgesamt 48,10 Mk. abgezahlt. Kollege Fuchs ergänzte die Ausführungen und rügte den schlechten Besuch der Versammlungen. Es sei traurig, wenn man in die Versammlung kommt und man findet 10-12 Kollegen von 193. Dies müsse in Zukunft anders werden. Die Agitationskommission habe nicht die gewünschten Erfolge erzielt. Er bitte davon Abstand zu nehmen und dafür das Vertrauensmänner-System einzuführen. Kollege Fersch rügte ebenfalls den schlechten Versammlungsbesuch. Kollege Sulzer erstattete den Kassenbericht vom letzten Quartal. Einnahmen infolge Kassenbestand vom 3. Quartal (912,06 Mk.) 1815,91 Mk. Ausgaben für Krankenunterstützung 121,18 Mk. für Streiks und Wagneregelung 40,- Mk. für Rechtschutz 6 Mk. für Eintastierer 62,20 Mk. für Anzeigen 12 Mk. für Bibliothek 10,80 Mk. für Kartellbeitrag 9,- Mk. für Materialien 5,93 Mk. für Diverse 4,- Mk. für Gausbeitrag 19,80 Mk. an die Hauptkasse gezahlt 392,80 Mk. Mithin ein Ueberschuß von 138,76 Mk. Verbleibt ein Kassenbestand am 1. Januar 1904 von 1650,82 Mk. Der Mitgliederbestand beträgt 194. Eingetrennen sind im ganzen Jahr 94, dagegen ausgestiegen 67 Kollegen. Damit die Kollegen nicht der Meinung sind, daß alles Geld nach Berlin geschickt worden ist, so bringen wir die Ausgaben vom ganzen Jahr: für Krankenunterstützung 1053,94 Mk., für Arbeitslosenunterstützung 185,35 Mk., für Rechtschutz 93,66 Mk., für Streiks und Wagneregelung 129,- Mk., in Notfällen 25,- Mk., für Durchreisende 7,50 Mk. Insgesamt 1493,85 Mk. Kollege Fuchs erstattete Bericht als Revisor, die Kasse sei immer in Ordnung gefunden worden und wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Es wurden gewählt: Beutemann als erster und Fersch als zweiter Bevollmächtigter, Sulzer als Kassierer, Fuchs als erster und Gebauer als zweiter Schriftführer, Schuler und Schreiber als Revisoren, als Beisitzer: Kolb, Reich, Wolf und Seier, als Ersatz: Storch und Wabinger, als Bibliothekar: Gebauer, als Kartellbelegierte: Fuchs, Gebauer und Wismet. Nachdem noch diverse Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte Schluß der Versammlung.

Küdenscheid. 26. Januar. Am vergangenen Sonntag fand hier eine von der Gewerkschaftskommission einberufene öffentliche Versammlung der kaufmännischen und hüttenleute statt. Der Gauweiler referierte über das Thema: Die Unfallversicherungsgesellschaften im Fuhrwerksbetriebe. In seinem Schlusswort wies er auf die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation hin und ersuchte die Anwesenden, sich dem Handels- und Transportarbeiterverbände anzuschließen, welcher Aufforderung eine Anzahl Kollegen auch nachkam.

Am Sonntag, den 21. Februar, findet abermals eine Versammlung statt, und soll in derselben event. eine Verwaltungskasse des Handels- und Transportarbeiterverbandes gegründet werden.

Magdeburg. Unsere Generalversammlung tagte am Sonnabend, den 30. Januar. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von vier verstorbenen Kollegen durch Erheben von den Sitzen. Den Geschäfts- und Kassenbericht vom 4. Quartal folgte den Bericht vom Jahre 1903 gab Kollege Vember. Die Gesamteinnahme betrug im 4. Quartal 4848,40 Mk., die Ausgabe 2045,44 Mk., an die Hauptkasse wurden 1816 Mk. gezahlt; in der Vorkasse verbleibt am Schluß des 4. Quartals ein Bestand von 956,90 Mk. Die Verwaltungskasse zählte am Schluß des 4. Quartals 1180 männliche und 1 weibliches Mitglied. Neu aufgenommen wurden im 4. Quartal 137 Kollegen. Versammlungen und Sektionen fanden im 4. Quartal 88 statt, dieselben waren durchweg gut besucht.

Deutschlands und Englands Außenhandel im Jahre 1903.

A. Deutschland.

Das vergangene Jahr hat ebenso für die Einfuhr nach Deutschland wie für die Ausfuhr von dort die höchsten (Geschäfts- und Wert) erreicht, die jemals erreicht worden sind. Daß dies der Fall war trotz der Ungeheuerlichkeit, die auf der Zukunft der Handelsvertragspolitik schon seit langem lastet, ist als ein besonders günstiges Zeichen für die Expansionsfähigkeit unseres Außenhandels anzusehen. Wie Deutschland im vorigen Jahre einerseits infolge der Ausdehnung seiner Industrien immer beträchtlichere Mengen von Rohprodukten aus dem Auslande beziehen konnte, so hat sich andererseits auch infolge der wieder steigerten Kaufkraft des Inlandes die Einfuhr von Lebensmitteln und Industrieerzeugnissen erhöht. Daneben zeigt auch die Ausfuhr höhere Ziffern, die allerdings noch zum Teil dem in unserem Rückblick auf das vergangene Wirtschaftsjahr besprochenen Streben, der überflüssigen Produktion mittels eines wenig lohnenden Exports einen Abfluß zu verschaffen, zuzuschreiben sind. Diese „Exportgläuberei“ hat aber im Laufe des Berichtsjahres wohl mehr und mehr aufgehört, und es ist anzunehmen, daß, nachdem die deutschen Exporteure sich vielfach gerade durch das Unterbleiben der Konkurrenz ihre maßgebende Stellung an vielen Marktpunkten des Handels im Auslande errungen haben, sie es auch verstehen werden, diese Stellung zu behaupten und immer glücklicher und einträglicher zu gestalten, wobei ihnen unsere Industrie durch das erfolgreiche Streben, durch fortgeschrittene technische Verbesserung des Betriebes immer billiger zu arbeiten, zu Hilfe kommt.

Wir geben nachstehend zunächst die Zahlen für die gesamte Einfuhr und Ausfuhrmenge in D. (100 Millgr.) in den letzten 14 Jahren:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1903	470 340 652	383 797 073
1902	433 356 519	350 295 596
1901	413 045 774	323 625 886
1900	459 117 993	326 817 468
1899	416 522 882	304 032 263
1898	427 298 388	300 943 183
1897	401 623 139	280 199 486
1896	364 102 570	257 198 756
1895	325 869 756	238 296 583
1894	320 225 017	228 837 153
1893	298 115 270	213 615 440
1892	293 909 120	198 916 150
1891	290 127 190	201 393 700
1890	281 428 080	193 650 810

Hieraus ist die Einfuhr gegenüber dem Vorjahre um fast 37 Millionen D. oder 8,5 pCt. gestiegen, und auch das bisher beste Jahr 1900 ist nach um über 11 Millionen D. überboten. Die Ausfuhr zeigt im Vergleich zu 1902 eine Zunahme um 32,5 Millionen D. oder 9,3 pCt., ist also verhältnismäßig stärker gestiegen als die Einfuhr. Geht man bis 1899, dem Jahre, in dem die neue Zollpolitik ihren Einfluß auszuüben begann, zurück, so ist in diesen zehn Jahren die Einfuhr um 172 Millionen D. oder 58 pCt., die Ausfuhr um 169 Millionen D. oder 79 pCt. gestiegen, die Einfuhr also absolut fast ebensoviel, relativ dagegen erheblich mehr gestiegen als die Ausfuhr.

Geben wir die Gewichtszahlen ein zutreffendes Bild davon, wie die Einfuhrmengen sich gehoben haben und damit der durch den Außenhandel in Anspruch genommene und teilweise von ihm gedeckte Transportbedarf gestiegen ist, so treten doch diese allgemeinen Zahlen an Bedeutung wesentlich zurück hinter den Wertzahlen, aus denen wir erst sehen, welche Handelswerte im Verkehr mit dem Auslande umgesetzt worden sind. Schon oft ist es als ein Mangel unserer Handelsstatistik beklagt worden, daß eine zuverlässige Feststellung der Wertziffern des Außenhandels zu spät erfolgt. Erst im Februar tritt die Sachverständigenkommission zusammen, die über die für die Wertberechnung einzustellenden Einheitswerte der einzelnen Waren berät, und der April kommt gewöhnlich trotz aller anerkennenswerten Beschleunigung heran, bis wir die endgültigen Ziffern erfahren. Vor der Hand müssen wir uns mit einer Berechnung des Wertes begnügen, die für die weitestgehende Vergleichbarkeit der Waren auf den für 1902 festgelegten Einheitspreisen beruht, also die insofern vorgekommenen Preisveränderungen unberücksichtigt läßt. Nur für einzelne wichtige Artikel werden besondere Einheitswerte, die neu festgelegt worden sind, benutzt. Leider aber meßten auch diese Artikel von Jahr zu Jahr, so daß die Einheitswertigkeit fehlt. Im Jahre 1903 sind derartige besondere Wertfeststellungen für die vier Hauptgetreidearten, Mais, Weizen, Roggen, Hafer, Baumwolle und Baumwollengarn erfolgt. Die Baumwolle und Garn sind gegenüber dem Vorjahre neu hinzugekommen, während für den im Jahre 1902 berücksichtigten Roggen im Jahre 1903 keine besondere Wertfeststellung festgelegt hat. Vielmehr wird der neue Preis des festgesetzten statistischen Maßes davon Wandel schaffend, daß er die ungewöhnliche Ernte seines Herrn Ausfuhrgegners, in den Monatsübersichten über den Außenhandel nicht die Zahlen für den einzelnen Monat, sondern die für den ganzen bisher verlaufenen Zeitraum des Kalenderjahres zu berücksichtigen, wieder auffraucht.

Wir müßten auf die Bedenken gegen die Wertzahlen hinweisen, bevor wir sie nachstehend in Millionen Mark für die letzten zwölf Jahre mitteilen.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1903	6293	6095
1902	5806	4813
1901	5710	4513
1900	6042	4753
1899	5784	4368
1898	5440	4011
1897	4865	3786
1896	4558	3753
1895	4246	3424
1894	4285	3051
1893	4134	3245
1892	4227	3150

Hieraus ist der Wert der Einfuhr seit dem vorausgegangenen Jahre um 493 Millionen Mark, der der Ausfuhr nur um 282 Millionen Mark gestiegen, während im Jahre 1902 der Einfuhrwert um 96, der Ausfuhrwert dagegen um 300 Millionen Mark zugenommen hatte. Beide Jahre gleichen also einander ziemlich aus, so daß in den zwei Jahren seit 1901 die Einfuhr um 589, die Ausfuhr um 582 Millionen Mark gestiegen ist. Prozentual hat sich im letzten Jahre die Einfuhr um 8,5 pCt., die Ausfuhr um 5,9 pCt. gehoben. Während hiernach bei der Einfuhr der Wert verhältnismäßig ebenso gestiegen ist wie die Menge, zeigt bei der Ausfuhr der Wert eine wesentlich geringere Steigerung als die Menge, die, wie oben festgestellt, um 9,3 pCt. gewachsen ist. Dies hängt zum Teil mit dem Edelmetallverkehr zusammen, der die Wertzahlen wesentlich beeinflusst und für den eigentlichen Warenhandel von sehr geringer Bedeutung ist. Der Wert der Edelmetalleinfuhr betrug im Jahre 1903 315,4 Millionen Mark gegen 174,8 Millionen im Jahre 1902, der der Ausfuhr 115,6 gegen 135,0 Millionen Mark. Zieht man diesen Edelmetallverkehr außer Betracht, so ergeben sich folgende Zahlen in Millionen Mark:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1903	5984	4980
1902	5631	4678
1901	5121	4431
1900	5766	4611
1899	5183	4207
1898	5081	3735
1897	4681	3635
1896	4121	3318
1895	3962	3092

Das Bild verändert sich also durch Weglassung des Edelmetallverkehrs nicht wesentlich. Die Steigerung der Einfuhr gegenüber dem vorausgegangenen Jahre beträgt 553 Millionen Mark oder 6,3 pCt., die der Ausfuhr 302 Millionen Mark oder 6,5 pCt. Die Ausfuhr ist demnach immer verhältnismäßig stärker gestiegen als die Einfuhr. Geht man um 10 Jahre zurück, so ergibt sich eine Zunahme der Einfuhr um 1,88 Milliarden Mark oder 61 pCt. Die Zunahme unseres Außenhandels fordert zu einem Vergleiche mit England heraus, dessen Wettbewerber Deutschland auf vielen Gebieten mit Erfolg geordnet ist. Von 1897 bis 1903 ist die Einfuhr nach England von 451,5 auf 542,9 Millionen Mfr., also um 91,4 Millionen Mfr. oder 1860 Millionen Mark, die Ausfuhr aus England von 234,9 auf 290,9 Millionen Mfr., also um 56,0 Millionen Mfr. oder 1140 Millionen Mark gestiegen. Je deutsche Einfuhr ist im gleichen Zeitraum um 1303, die deutsche Ausfuhr um 1345 Millionen Mark gestiegen. Während also die Zunahme der Einfuhr nach Deutschland um 557 Millionen Mark hinter der nach England zurückgeblieben ist, ist die Zunahme der Ausfuhr aus Deutschland um 205 Millionen Mark größer geworden als die aus England. Relativ war die Steigerung der Einfuhr in den letzten 6 Jahren in Deutschland mit 27,8 pCt. größer als in England mit 20,2 pCt., in stärkerem Maße aber noch die Ausfuhr mit 37,0 gegen 19,2 pCt. Die Ausfuhr aus Deutschland ist also verhältnismäßig fast noch einmal so stark gestiegen wie die aus England.

Daß die Zunahme des Außenhandels sich nicht lediglich auf einzelne Artikel erstreckt, sondern die große Mehrzahl aller Waren umfaßt, ergibt sich auf den ersten Blick schon daraus, daß von den 43 Warengruppen, welche die amtliche Statistik unterscheidet, 30 eine höhere und nur 13 eine niedrigere Einfuhrziffer, sowie 34 eine höhere und nur 9 eine niedrigere Ausfuhrziffer haben als im Jahre 1902. Unter den einzelnen Warengruppen haben wir zunächst die Ergebnisse des Landbaues hervor, deren Gesamteinfuhr trotz der verhältnismäßig recht reichlichen Ernten, die wir 1902 und 1903 hatten, mit 77,7 Millionen D. um fast 4 Millionen D. über der von 1902 lag. Allerdings sind die einzelnen Artikel an dieser Zunahme sehr verschieden beteiligt, und Weizen und Roggen zeigen sogar eine nicht unerhebliche Abnahme der Einfuhr. Die Weizen Einfuhr, die im Jahre 1901 die noch nicht dargelegene Höhe von 21,3 Millionen D. betragen hatte, ist auf 19,3 Millionen D. herabgesunken. Berücksichtigt man dabei noch, daß die Ausfuhr um nahezu 1 Million D. gestiegen ist, so ist der Konsum ausländischen Weizens von 19,9 auf 17,5, also um 2,4 Millionen D. oder 10,2 pCt. zurückgegangen. Wie die einzelnen Hauptbezugsländer an der Weizen Einfuhr in den letzten drei Jahren beteiligt waren, ergibt nachstehende Tabelle in D.:

	1903	1902	1901
Rußland	7 868 745	6 281 859	4 960 794
Preussische Staaten	5 652 808	10 194 145	12 371 472
Argentinien	3 219 809	1 581 770	2 237 703
Rumänien	1 991 209	2 191 564	870 554
Serbien	151 077	101 474	168 497
Oesterreich-Ungarn	93 341	123 762	167 088
Bulgarien	52 905	41 822	51 237
Australien	6 292	164 295	427 493

Der Rückgang entfällt also zum weitaus größten Teil auf die Verein. Staaten, deren Weizen Einfuhr jetzt erheblich hinter die aus Rußland zurückgefallen ist. Die Einfuhr aus Argentinien hat sich mehr als verdoppelt, die aus Australien ist fast ganz verschwunden. Der Wert der Weizen Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr betrug 228,3 Millionen Mark gegen 260,7 Millionen im Jahre 1902 und 270,1 Millionen im Jahre 1901. Verhältnismäßig noch stärker als die Weizen Einfuhr hat die Roggen Einfuhr zugenommen, die nach Abzug der über 1 Million D. gestiegenen Ausfuhr nur 6,0 Millionen D. betragen hat gegen 8,7 Millionen im Jahre 1902; der Wert ist von 9,1 auf 61,9 Millionen Mark zurückgegangen. An Roggen und Weizen zusammen hat hiernach das deutsche Volk infolge der besseren Ernte gegenüber dem Vorjahre eine Ausgabe an das Ausland von 63,6 Millionen Mark gespart. Gleiches hat gestiegen ist die Hafer Einfuhr, die nach Abzug der Ausfuhr 3,9 Millionen D. betragen hat gegen 2,6 Millionen im Jahre 1902; auch die Weizen Einfuhr, die im Jahre 1902 infolge der schlechten amerikanischen Ernte sehr gering gewesen war, ist von 9,0 auf

9,5 Millionen D. gestiegen, woran die Verein. Staaten mit 5,1 (1902 nur 0,6), Rußland mit 1,0 (3,3) Millionen D. beteiligt sind. Die erhebliche Zunahme aber zeigt die Einfuhr von Gerste, die abzüglich der Ausfuhr 15,4 Millionen D. im Werte von 153,8 Millionen Mark betragen hat gegen 10,9 Millionen D. und 122,5 Millionen Mark im Jahre 1902. An der Zunahme ist hauptsächlich Rußland mit 11,2 Millionen D. beteiligt gegen 7,2 Millionen im Vorjahre. Die Getreidefrüchte zeigen eine erhöhte Einfuhrziffer, ebenso Erdnüsse, Palmkerne, Baumwollensamen, Kopro und Leinsaat (diese 3,3 gegen 2,5 Millionen D.). Die Kartoffeleinfuhr ist um 200 000, die Kartoffelausfuhr um 750 000 D. gestiegen; England allein erhielt über 1 Million D. Kartoffeln gegen 134 000 i. J. 1902 und 986,4 i. J. 1901, der der Ausfuhr 137,0 gegen 109,0 und 121,4 Millionen. Die Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr betrug also auf 906,4 Millionen gegen 904,4 Millionen Mark im Jahre 1902.

Die Einfuhr von Material, Spezerei- und Konditorwaren ist von 15,2 Millionen D. im Werte von 728,7 Millionen Mark auf 14,4 Millionen D. im Werte von 725,0 Millionen Mark zurückgegangen. Dieser Rückgang, der trotz der erheblichen Steigerung einzelner Artikel, so des Kaffees von 143,1 auf 152,0 und der Butter von 27,0 auf 39,8 Millionen Mark, eingetreten ist, wird hauptsächlich verursacht durch den infolge der Erschwerung des Fleischbeschlages eingetretenen Rückgang der Fleisch Einfuhr, deren Wert von 57,3 auf 33,9 Millionen Mark gesunken ist. Die Einfuhr lebenden Viehs weist eine Zunahme von 201,6 auf 219,7 Millionen Mark auf; auch entfallen von den 18,1 Millionen Mark 6,2 Millionen Mark auf die Pferde und nur 1,0 Millionen Mark auf die Schweine, während die Einfuhr von Schmelzfleisch um 14,6 Millionen D. zurückgegangen ist. Die Ausfuhr von Materialwaren ist dem Werte nach von 316,0 auf 312,5 Millionen Mark zurückgegangen, vornehmlich weil die Zudereinfuhr nach Fortfall der Exportprämie erheblich nachgelassen hat. Ihr Wert betrug nur 152,1 Millionen Mark gegen 159,4 Millionen im Jahre 1902, während die Zudereinfuhr sich von 0,5 auf 1,6 Millionen Mark gehoben hat. Eine wesentliche Steigerung zeigt die Ausfuhr von Roggenmehl, die von 8,2 auf 14,1 Millionen Mark gestiegen ist. Die Mehrausfuhr ging vornehmlich nach England, das 386 761 D. entnahm gegen 198 492 i. J. 1902 und 57 913 i. J. 1901.

Der schon im Jahre 1902 festgestellte Aufschwung im Außenhandel der Textilindustrie hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte gemacht. Zunächst ist die Einfuhr fast sämtlicher Rohprodukte gestiegen, die der rohen Baumwollenspinne von 4 383 042 auf 4 824 659 D., der Baumwollenspinne von 431 171 auf 494 434, der rohen Schafwolle von 1 618 087 auf 1 663 406 und des Flachses von 456 870 auf 628 556 D. Zur Fute und Kasse zeigen niedrigere Einfuhrziffern, erstere 1 120 219 gegen 1 408 512, letztere 31 868 gegen 34 106 D. Auch die Garn Einfuhr ist wesentlich gestiegen. Die Wertzahlen sind, wie früher bemerkt, für Baumwolle, Schafwolle und Garn auf Grund neuer Einheitswerte berechnet, zeigen also die Veränderungen deutlich. Die Baumwolleneinfuhr hat infolge der der Wfälle infolge der gestiegenen Preise ihren Wert von 341,2 auf 412,6 Millionen Mark erhöht; Baumwollengarne sind für 53,7 Millionen Mark eingeführt gegen 51,2 Millionen im Jahre 1902, Schafwolle für 367,5 Millionen gegen 339,3, Kammgarne für 69,3 gegen 68,0, anderes Wollgarne für 22,2 gegen 18,6 Millionen Mark. Die Einfuhr dieser Artikel belief sich somit auf 930,3 Millionen Mark gegen 817,3 i. J. 1902, hat also eine Mehrausgabe von 113 Millionen Mark verursacht. Die Ausfuhr fertiger Textilwaren ist zwar auch gestiegen, aber nicht so stark, wie die Einfuhr der Rohprodukte und Halbfabrikate. Wolle unbedruckte Tuch- und Zeugwaren sind 232 545 D. ausgeführt gegen 225 957 i. J. 1902. Baumwollene dicke gefärbte Gewebe 247 813 gegen 225 650, Strumpfwaren 98 702 gegen 95 330, wolleseidene Gewebe, Fächer etc. 36 129 gegen 34 886 D. Der Wert der Ausfuhr von Baumwollwaren ist von 259,8 auf 286,7 Millionen Mark gestiegen; seidene und halbseidene Waren sind für 154,2 Millionen Mark ausgeführt gegen 146,1 Millionen i. J. 1902. Wollwaren für 235,0 gegen 216,9 Millionen Mark.

Die meisten sonstigen Industrieartikel zeigen ebenfalls höhere Ausfuhrziffern, wie aus folgender Tabelle, die den Ausfuhrwert in 1000 Mark darstellt, hervorgeht.

	1903	1902	1901
Drogerie, Apotheker- und Farbbaren	400 149	380 629	361 781
Maschinen, Instrumente etc.	286 984	266 702	279 978
Literarische und Kunstgegenstände	211 850	197 274	176 719
Kunstwaren, Porzellan etc.	199 111	192 915	177 650
Melber, Zellulose, Papier etc.	159 202	160 218	162 099
Papier- und Pappwaren	129 431	109 322	103 782
Leinwand	85 252	77 868	75 626
Glas und Glaswaren	52 008	48 005	48 877
Seife und Parfümerien	20 363	17 054	17 015

Von allen Warengruppen zeigt also nur die der Kleider z. einen kleinen Rückgang der Ausfuhr. Gestiegen ist insbesondere die Maschinenausfuhr, die im Jahre 1902 recht darniederlag. Die Maschineneinfuhr, die von 1901 zu 1902 um fast 20 Millionen Mark zurückgegangen war, ist allerdings auch wieder um 5 Millionen Mark gestiegen, aber der Ueberschuß der Maschinenausfuhr über die Maschineneinfuhr, der i. J. 1901 202,6 Millionen Mark betragen hatte, ist 1902 auf 209,1 und 1903 auf 224,2 Millionen Mark gestiegen, ein gutes Zeichen für das Wiederansteigen unserer Maschinenindustrie, die sich am längsten der Besserung entziehen hatte.

Die Holz Einfuhr, die im Jahre 1901 infolge des durch die unglücklichen wirtschaftlichen Verhältnisse verursachten Darniederliegens des Baugeschäfts von 324,6 auf 262,2 Millionen Mark zurückgegangen war und sich im Jahre 1902 auf 262,3 Millionen Mark gehalten hatte, ist jetzt infolge der besseren Verhältnisse auf dem Baumarkt auf 300 Millionen Mark gestiegen. Nur

den Metallen zeigt das Kupfer eine um fast 8 Millionen Mark höhere Einfuhrzahl, während sich die Einfuhr von Kupferwaren von 66,8 auf 78,5 Millionen Mark gehoben hat. Auch Blei und Zinn haben höhere Zahlen, ebenso ist die Einfuhr von Erzen fast durchweg wesentlich höher geworden. Ueber den Außenhandel in Eisen und Eisenwaren werden wir noch besonders berichten.

Im Kampfe ums Koalitionsrecht.

Allen unseren Verbandskollegen werden noch die Vorgänge in Bremerhaven, welche sich im Sommer vorigen Jahres abspielten, in lebhafter Erinnerung sein. Die dortigen Spekleure maßregelten Kollegen, weil diese sich weigerten, die Mitgliedschaft in unserem Verbande aufzugeben. Ein Arbeitsvertrag enthielt das Verbot, unfreiem oder einem ähnlichen Verbands beizutreten. Die Rechtsgrundlage dieses Vertrages wurde seitens unserer Kollegen beim Gewerbegericht zu Bremerhaven erfolgreich angefochten. Nunmehr liegt auch das landgerichtliche Urteil, das den Rekursionen des Gewerbegerichts folgt, vor. Dieses Urteil ist von der weittragenden Bedeutung nicht nur für unsere Organisation, sondern für die Koalitionsrechtsfrage überhaupt, wir bringen dasselbe deshalb nachstehend beinahe vollständig zum Ausdruck:

S. 275. 1903.

Stolle Zivilkammer des Landgerichts Bremen. Verurteilt 11. Dezember 1903.

Im Juli 1903 verpflichteten sich die zu einem Verbands vereinigte Spekleure in Bremerhaven gegenseitig, in ihren Verträgen keine Klüper zu beschäftigen, welche dem Zentralverbande der Handels-, Transport- und Verlehrsarbeiter Deutschlands, welcher seinen Sitz in Berlin hat, angehört. Zu den Klüpern, welche Mitglieder jenes Verbandes waren, gehörten auch die beiden Klüper, von denen Malins seit Dezember 1902, nachdem er zuvor vier Jahre bei der Beklagten gelernt hatte, als Klüper, Wellbrock seit Oktober 1902 als Klüper bei der Beklagten in Beschäftigung war. Gemäß dem Verbands der Spekleure gegenüber eingegangenen Verpflichtung hat die Beklagte ihren Klüpern, insbesondere auch den Klüpern, Anfang August 1903 inhaltlich übereinstimmende Vertragsentwürfe zur Genehmigung und Unterschrift mit der Aufzeichnung, aus dem Arbeitgeberverbande auszutreten, vorgelegt. Diese Vertragsentwürfe, welche das Arbeitgeberverhältnis zwischen den Parteien im einzelnen regeln und den Klüpern in Bezug auf die Höhe des Lohnes und die Gewährung von Unterstützung im Falle der Erkrankung eine im Vergleich zu den früheren Verträgen günstigere Stellung gewähren, enthielten im § 1 — abweichend von den bisherigen Vereinbarungen — das Versprechen der Klüper:

„Keinem Arbeiter-Verbande oder gleichartigem, sonstigen Namen habenden Verbänden beizutreten oder einem solchen in irgend einer Form oder Tätigkeit anzugehören oder Dienste zu leisten.“

Im § 5 wurde bestimmt, daß das Vertragsverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden konnte, wenn ein wichtiger Grund vorliege, und daß als wichtige Gründe nur die geschehen und die aus Nichtinhaltung dieses Vertrages, oder einzelner Bestimmungen desselben, sich ergebenden gelten sollten.

Die Klüper haben ebenso, wie alle übrigen Klüper und Hilfsklüper der Beklagten, diese Vertragsentwürfe in Kenntnis ihres Inhalts, insbesondere der vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen derselben, unterschrieben, für die Beklagte hat sie deren hierzu ermächtigter Vertreter Klüper unterzeichnet (vgl. die Verträge vom 5. und 6. August 1903, 7. bis 10. akt.).

Trotz dieser Verträge sind die Klüper Mitglieder des eingangs erwähnten Arbeitgeberverbandes geblieben, und sie sind deshalb von der Beklagten ohne vorherige Kündigung am 17. August 1903 entlassen worden.

Die Klüper haben sodann ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie auch über ihre Führung und ihre Leistungen verlangt. Die Beklagte hat ihnen diese Zeugnisse erteilt und darin die Wertung aufgenommen, daß die Klüper „wegen Vertragsbruchs“ entlassen seien.

Der Lohn der Klüper bei der Beklagten betrug vor Abschluß der oben erwähnten Verträge 4,25 M. für jeden Arbeitstag. Ihr Arbeitsverhältnis war bis dahin vertragsmäßig einer vierzehntägigen Kündigung unterworfen. Auch die neuen Verträge sahen im § 4 eine vierzehntägige Kündigung vor.

Die Klüper haben nach ihrer Entlassung gegen die Beklagte beim Gewerbegericht in Bremerhaven Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihnen

- a) je 51 M. Lohn für 12 Arbeitstage zu bezahlen;
- b) je ein den Vorschriften des § 113 der G.-O. entsprechendes Zeugnis auszustellen;
- c) eine auf täglich 4,25 M. bemessene Entschädigung für jeden Tag Arbeitsverhältnisses bis zur Ausstellung eines ordnungsmäßigen Arbeitszeugnisses zu gewähren und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Den Antrag unter c) haben die Klüper in der mündlichen Verhandlung vor dem Gewerbegericht fallen lassen. Zur Begründung ihres Antrages unter a) haben die Klüper sich darauf berufen, daß ihr in den Verträgen vom 5. und 6. August 1903 abgegebene Versprechen, keinem Arbeiterverbande anzugehören, nichtig sei. Sie hätten daher nur mit vierzehntägiger Kündigung entlassen werden dürfen, und es stehe ihnen ein Anspruch auf den Lohn für 2 Wochen (12 Arbeitstage) zu.

Da sie sich eines Vertragsbruchs nicht schuldig gemacht hätten, sei die dahingehende Bemerkung in den Zeugnissen unzulässig und könne deren Begleitung mit dem Antrage unter b) verlangt werden. Die Beklagte hat die Abweisung der Klagen der beiden Klüper beantragt. Sie hat die Verbindung der beiden Klagen als unzulässig beanstandet, die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts mit Rücksicht auf § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes wegen der Eigenschaft der Klüper als Klüper bezw. Hilfs-

klüper bestritten und die mit den Klägern geschlossenen Verträge als durchaus rechtsgültig bezeichnet.

Das Gewerbegericht hat durch Urteil vom 1. September 1903 die Klüper mit ihrem Anspruch auf Zahlung von je 51 M. abgewiesen, die Beklagte zur Ausstellung von Zeugnissen über die Art und Dauer der Beschäftigung der Klüper ohne die Erklärung, daß dieselben wegen Vertragsbruchs entlassen worden seien, verurteilt und die Prozesskosten gegen einander aufgeteilt, auch das Urteil, soweit es eine Verurteilung ausspricht, für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Klüper wie auch die Beklagte frist- und formgerecht Berufung eingelegt.

Die Klüper haben es insoweit angefochten, als es ihren Anspruch auf Zahlung von je 51 M. abweist, und beantragt, das Landgericht wolle unter Aufhebung des bestehenden Urteils das angefochtene Urteil die Beklagte zur Zahlung von je 51 M. an die beiden Klüper verurteilen, der Beklagten auch die Kosten des Rechtsstreites auferlegen, soweit diese ihr nicht schon auferlegt sind.

Die Beklagte hat das Urteil insoweit angefochten, als es sie zur Ausstellung eines Zeugnisses und zur Tragung eines Teiles der Prozesskosten verurteilt, und beantragt,

das Landgericht wolle das angefochtene Urteil, soweit die Beklagte dadurch zur Ausstellung von Zeugnissen für die Klüper und zur Tragung von Prozesskosten verurteilt ist, aufheben und die Klüper mit ihrer weiteren Klage kostenpflichtig abweisen.

Ferner hat die Beklagte mit dem Bemerten, daß sie das vorläufig vollstreckbare Urteil durch Ausstellung von Zeugnissen am 7. September 1903 habe erfüllen müssen, beantragt,

die Klüper zur Rückgabe der Zeugnisse vom 7. September 1903 zu verurteilen.

Beide Parteien haben die kostenpflichtige Vertretung der gegnerischen Berufung, Klüper auch die Abweisung des letztgebliebenen Antrages der Beklagten beantragt.

Die Parteivertreter haben den Sach- und Streitstand wie oben mitgeteilt und im übrigen in Uebereinstimmung mit dem Tatbestand des angefochtenen Urteils vorgetragen. Die Entstehung und Gründe des letzteren, sowie die Urkunden 7 bis 10 sind verteten worden.

Der Anwalt der Klüper hat zur Rechtfertigung der Berufung vorgetragen, die alten Verträge der Klüper seien zwar durch die neuen Verträge vom 5. und 6. August 1903 aufgehoben; aber diese neuen Verträge für nichtig erklärt seien, so sei damit auch die Aufhebung der alten Verträge unwirksam geblieben. Letztere beständen daher weiter, und da nach ihnen nur mit 14-tägiger Kündigungsfrist habe gekündigt werden dürfen, sei der Anspruch der Klüper auf Zahlung des eingetragenen Lohnes gerechtfertigt.

Der Anwalt der Beklagten hat diese Ausführung bestritten und zur Rechtfertigung seiner Berufung, insbesondere die Aufhebung des Gewerbeurteils, daß die in Frage stehenden Verträge als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig seien, bekräftigt. Er hat in dieser Beziehung den Inhalt seines Schriftsatzes (19a) vorgetragen und außerdem bemerkt: Im Juli 1903 sei Grund zu der Befürchtung gewesen, daß ein allgemeiner Streik der Arbeiter des Transportgewerbes in Bremerhaven und Umgebung ausbrechen werde, und zwar auf Veranlassung des Zentralverbandes dieser Arbeiter. Um dieser Gefahr, welche bei dem Bestehen der Baumvollfasser eine schwerwiegende Gefahr sei, vorzubeugen, hätten sich die dortigen Expeditionsfirmen veranlaßt gesehen, zu einer Vereinigung zusammen zu treten und das eingangs erwähnte Abkommen zu treffen, wodurch die bei ihnen beschäftigten Klüper zum Austritt aus dem Arbeitgeberverbande bezw. aus dem Eintritt in denselben verhindert werden sollten. Man habe sich die Klüper sichern müssen, weil durch deren Teilnahme an einem Streik der Betrieb der Spekleure lahmgelegt worden wäre.

Uebrigens habe das Gewerbegericht bei Prüfung der Frage, ob die mit den Klägern geschlossenen Verträge gegen das Prinzip der Koalitionsfreiheit verstoßen, außer Betracht gelassen, daß die Klüper nicht gewöhnliche Arbeiter, sondern Klüper seien, welche keineswegs die selben Stellen einnehmen wie die Gelegenheitsarbeiter. Während die letzteren auf tägliche Kündigung stünden und täglich die Arbeit einstellen könnten, seien die Klüper mit 14-tägiger Kündigung angeheftet. Letzteren sei die Aussicht über mehrere Verträge, ihre ganze Tätigkeit sei von höherer Art, sie seien Vertrauenspersonen ihrer Prinzipale. Daher seien auch ihre Ziele und Bestrebungen anderer Art und hätten sie kein Interesse daran, den Arbeitgeberverbänden anzugehören. Wenn trotzdem einige Klüper, darunter die Klüper, dem Verbands der Arbeiter des Transportgewerbes damals beigetreten seien, so hätten sie dies nur infolge von Zwang und Täuschung getan.

Nach den besonderen Umständen des Falles könne daher nicht angenommen werden, daß durch die fraglichen Verträge die Koalitionsfreiheit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beschränkt worden sei. „Bei § 1 der Verträge gemachte Zusatz: „oder gleichartigem, sonstigen Namen habenden Verbänden“, habe sich in den Vertragsentwürfen der Klüper ursprünglich nicht befunden, sondern erst erst später hineingefügt worden (Belo.: Zeugnis des Klüper).“

Der Anwalt der Klüper hat sich über letztere Behauptung nicht erklären können. Die rechtlichen Ausführungen des Gegners hat er bestritten und die Auffassung, daß in den Verträgen ein Verstoß gegen die guten Sitten liege, weiter zu begründen versucht. Er hat bemerkt, daß der Arbeitgeberverband, dessen Mitglieder die Klüper seien, nämlich der „Zentral-Verband der Handels-, Transport- und Verlehrsarbeiter Deutschlands“, mit dem Sitz in Berlin, keineswegs nur die Interessen der Gelegenheitsarbeiter, sondern in gleicher Weise auch die der Klüper wahrnehme. Ein Statut dieses Verbandes hat er in (26) zu den Akten überreicht. Der Verband umfasse alle Arbeiter des Transport- u. u. Gewerbes, auch die Klüper,

und bezwecke u. a. auch die Verrichtung günstiger Lohnverhältnisse für seine Mitglieder.

Der Anwalt der Beklagten hat schließlich noch bemerkt, daß der Einwand gegen die sachliche Zuständigkeit des Gewerbeurteils, sowie gegen die Zuständigkeit der Verbindung der beiden Klagen nicht aufrecht erhalten werden solle.

Gründe:

Nach § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (M.-G.-Bl. 1901 S. 353) ist die Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichts zu Bremerhaven vom 1. September 1903 zulässig, weil der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt.

Auf die gegen die Zuständigkeit der Verbindung der beiden Klagen gerichtete Einrede, die übrigen vom Gewerbegericht mit zutreffenden Gründen verworfen worden ist, ist die Beklagte in dieser Anklage nicht zurückgekommen.

Ihre Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbeurteils hat die Beklagte ebenfalls fallen lassen. Auch diese Einrede war, wie das Gewerbegericht auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes ausgeführt hat, unbegründet.

Streitig ist unter Parteien vor allem die Frage, ob die Arbeitsverträge der Klüper vom 5. und 6. August 1903, wodurch sie sich der Beklagten, ihrer Arbeitgeberin, gegenüber verpflichteten, keinem Arbeitgeberverbande beizutreten oder einem solchen in irgend einer Form oder Tätigkeit anzugehören oder Dienste zu leisten, und ihr das Recht einräumten, wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, rechtsgültig waren oder nicht.

Das Gewerbegericht hat diese Verträge, als gegen die guten Sitten verstoßend, nach § 138 I M.-G.-B. für nichtig erklärt. Es hat allerdings diesen Gesetzesparagraphen nicht ausdrücklich angeführt, auch nicht ausdrücklich gesagt, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des Gesetzes vorliege, sondern ausgeführt, daß das Recht eines jeden Staatsbürgers, sich einem erlaubten Vereine (wovon nach § 152 der G.-O. auch die Arbeitgeberverbände gehören) anzuschließen, ein durch die Verfassung gewährte Recht sei, auf welches nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen verzichtet werden könne; ein solcher Verzicht, folgte die Verabredung von Nachschüssen für den Fall der Inhaberhandlung seien daher nichtig. Diese Argumentation läßt sich aber, da der § 138 I M.-G.-B. (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot) nicht in Betracht kommen kann, nur dahin verstehen, daß der erste Richter die Nichtigkeit der Verträge auf die Bestimmung des § 138 Abs. 1 M.-G.-B. gründet, zumal gerade diese Bestimmung in der Literatur in Rechtssprechung stets den Gegenstand der Erörterung bildet, wenn es sich um eine vertragsmäßige Beschränkung der Koalitionsfreiheit nach § 152 der G.-O. handelt.

Das Gewerbegericht stützt mit dieser seiner Auffassung auch keineswegs allein, vielmehr ist es eine in der Literatur, wie auch in der Rechtssprechung der Gewerbeurteile sehr verbreitete Ansicht, daß jede vertragsmäßige Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 M.-G.-B. verstoße und daher nichtig sei. Aus diesem Grunde hat man die alten Verträge, in denen sich Arbeiter bei Strafe sofortiger Entlassung verpflichteten, einem bestimmten Arbeiterverbande nicht beizutreten oder aus demselben auszutreten, für nichtig erklärt.

Vgl. „Soziale Praxis“ Bd. 11 (1902) Spalte 994, 995, 1076.

Bd. 12 (1903) Spalte 1159, 1160.
Das Gewerbegericht 6. Jahrg. (1901) Spalte 137 bis 140.

7. Jahrg. (1902) Spalte 201—206.

9. Jahrg. (1903) Spalte 11—12, 13—14.

Schenkel, Komm. z. Gew.-Ord. (2. Aufl.) Num. 7 Abs. 3 zu § 122 (Bd. 2 S. 362).

Volmar, Arbeitsvertrag S. 213 Anm.

Das erkennende Gericht vermag sich einer so weit gehenden Auffassung nicht anzuschließen.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 138 M.-G.-B. ist bemerkenswert, daß der entsprechende § 106 des 1. Entwurfs lautete: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Inhalt gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.“ Dazu bemerkt die Motive I S. 211: „Neben den guten Sitten ist die öffentliche Ordnung erwähnt, weil der Inhalt eines Rechtsgeschäfts nicht bloß gegen die moralischen Interessen, sondern auch gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen kann und ein Verstoß gegen die letzteren nicht immer einen Verstoß gegen die ersten enthält.“ Es darf in dieser Beziehung namentlich auf die mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit sich in Widerspruch setzenden Verträge verwiesen werden.“ Von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs wurden die Worte „oder die öffentliche Ordnung“ gestrichen, weil, wie es in den Protokollen heißt (Bd. 1 S. 120) diesem Begriff eine sichere Umgrenzung fehle und die gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte jumeil als gegen die Rechts- oder Sittlichkeitsordnung gerichtete Rechtsgeschäfte anzusehen sein würden.“ Bei der Beratung im Reichstag wurde die Wiederaufnahme der fraglichen Worte beantragt, dieser Antrag jedoch abgelehnt, nachdem die Regierungsvorrede und verschiedene Mitglieder darauf hingewiesen hatten, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung völlig unbestimmt sei und daß zwar nicht zu verkennen sei, daß der Schutz der Koalitions-, Wahl-, Gewerbefreiheit usw. die Nichtigkeit gewisser Verträge gebieterisch verlange, daß diese Nichtigkeit aber auch nach dem Entwurf zweifellos anträte, da solche Verträge als „gegen die guten Sitten“ verstoßend zu betrachten seien (Mugdan Materialien z. M.-G.-B. Bd. 1 S. 969, 1003 ff.). Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß der § 138 unter den Verboten gegen die „guten Sitten“ nicht nur Verträge gegen die moralischen Interessen des Staates (die Sittlichkeitsordnung), sondern auch solche gegen die allgemeinen Interessen des Staates (die Rechtsordnung) verstanden werden müssen. Zu den letzteren gehören die großen Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der

Freiheit in Ausübung des Wahlrechts, der Gewerbebefreiung und der Koalitionsfreiheit. Von diesem sind die Gewerbebefreiung, die der § 1 der Gewerbeordnung gewährt, und die Koalitionsfreiheit zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche der § 152 des Gesetzes statuiert, einander nahe verwandt, da sie beide dem wirtschaftlichen Gebiete angehören. Man wird daher nicht fehl gehen, wenn man bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine vertragsmäßige Beschränkung der Koalitionsfreiheit sich mit der modernen Rechtsordnung verträgt, die Stellung ins Auge faßt, welche der Gesetzgeber gegenüber derartigen Beschränkungen der Gewerbebefreiung einnimmt. Da zeigt sich nun, daß das moderne Recht solche Beschränkungen der Gewerbebefreiung keineswegs schlechthin verurteilt, sondern nur dann, wenn sie dasjenige Maß überschreiten, welches unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen für zulässig gehalten werden muß. Dies ergeben die Bestimmungen der §§ 74—76 des Handelsgesetzbuchs und die ihnen nachgebildete Vorchrift des § 133 I der Gewerbeordnung in Bezug auf die sog. Konkurrenzkauf. Die durch diese Klausel vereinbarte Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit der Handlungsgehilfen, Handlungsbedienten, Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker ist nicht schlechthin, sondern nur insoweit für verbindlich erklärt, als sie nach Zeit, Ort und Gegenstand die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Einschränkung des Fortkommens der betreffenden Personen ausgeschlossen wird. Dies Prinzip wird man auch bei Beachtung der Frage, wenn eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 W. G. B. verstößt, als Maßstab anzuwenden haben und darnach sagen müssen, daß ein solcher Verstoß nur dann vorliegt, wenn das unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen des in seiner Freiheit Beschränkten zulässige Maß überschritten worden ist. Diese Auffassung des § 138 Abs. 1 W. G. B. wird auch von Pand. (Romm. Anm. 2 zu § 138, 3. Aufl.) geteilt.

Ob eine Beschränkung das zulässige Maß überschreitet, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden.

Prüft man diese im vorliegenden Falle, so gelangt man allerdings zu dem Resultat, daß die durch die Verträge bewirkte Beschränkung der Kläger in ihrer Koalitionsfreiheit das zulässige Maß überschreitet. Die Kläger haben sich nicht etwa in Bezug auf einen bestimmten Verband oder auch mehrere derartige Verbände verpflichtet, seine Mitglieder zu werden oder zu bleiben, sondern sie haben sich verpflichtet, keinem Arbeitgeberverbande beizutreten oder einem solchen anzugehören. Ob die Worte: „oder einem gleichartigen, sonstige Namen habenden Verbande“ bereits bei Unterfertigung der Verträge in dem Text gestanden haben, oder von dem Vertreter der Kläger erst später hinzugefügt sind, macht keinen Unterschied, da auch ohne diesen Zusatz den Klägern alle Arbeitgeberverbände (sonstige Verbände) kamen für sie überhaupt nicht in Betracht, soweit es sich um die Erlangung günstiger Lohnbedingungen handelte, verschlossen wurden. Durch diesen vertragsmäßigen Ausschluß wurde aber den Klägern jedes Mittel, ihre wirtschaftliche Lage im Falle eines hierzu vorliegenden Bedürfnisses zu verbessern, ohne lediglich auf den guten Willen der Beklagten angewiesen zu sein, genommen. Denn eine solche Verbesserung ließ sich gegenüber den zu einem Verbande zusammengefügten Arbeitgebern auch nur von einer zu einem Verbande organisierten Mehrheit von Arbeitnehmern erfolgreich anstreben und eventuell durchsetzen, nicht von den einzelnen Arbeitern. Den Klägern wurde somit jede Koalitionsmöglichkeit zum Zwecke der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage entzogen. Es handelte sich hier also nicht nur um eine Beschränkung, sondern um eine Ausschließung der Koalitionsfreiheit. Auf diese muß der § 138 Abs. 1 W. G. B. Anwendung finden.

Mit Unrecht wendet die Beklagte ein, daß die Kläger als Mitglieder kein Interesse an der Mitgliedschaft eines Arbeitgeberverbandes hätten, da sie eine höhere Stellung einnähmen, als die Gelegenheitsarbeiter, auch nicht, wie diese, auf tägliche Kündigung, sondern mit 14 tägiger Kündigungsfrist angestellt seien. Diese Unterscheidung der Kläger von den Gelegenheitsarbeitern besteht zwar, trotzdem gehören aber auch die Kläger als Mitglieder der Arbeitgeberverbände im weiteren Sinne an und ihre Interessen werden ebenso wie die der Gelegenheitsarbeiter von den Arbeitgeberverbänden wahrgenommen. Dies gilt insbesondere auch von dem Zentral-Verband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands, dessen Mitglieder die Kläger waren und aus dem sie nach den mit der Beklagten geschlossenen Verträgen auscheiden sollten. Diesem Verbande können nach § 3 des Statuts alle in den genannten Gewerben beschäftigten Personen als Mitglieder beitreten. Er erstreckt sich über das Deutsche Reich und bezweckt nach § 1 die Wahrung und Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung. Dieser Zweck soll nach § 2 u. a. auch erreicht werden durch „möglichste Beschränkung der Arbeitszeit und Erreichung eines Lohnes, welcher für die Verdrängung der Bedürfnisse des Arbeiters und dessen Familie ausreicht“. Außer einem Reglement für Arbeitslosenunterstützung und einem Rechtshilfsreglement enthält das Statut auch ein Streitreglement, woraus hervorgeht, daß Streiks, die zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher notwendig sind, der Genehmigung des Zentralvorstandes bedürfen und von diesem teils unmittelbar, teils durch Bevollmächtigte geleitet werden.

Waren nach dem Vorstehenden diejenigen Bestimmungen der von den Klägern geschlossenen Verträge, welche das Verbot der Mitgliedschaft bei irgendwelchen Arbeitgeberverbänden betreffen, nach § 138 Abs. 1 W. G. B. nichtig, so ergab diese Nichtigkeit nach § 139 W. G. B. die ganzen Verträge, da feststeht, daß diese ohne jene nützliche Vertragsbestimmung nicht abgeschlossen worden wären, wie in dem Urteile des Gewerbegerichts zutreffend ausgesprochen ist.

Weiter ist dem Gewerbegericht auch darin beizutreten, wenn es annimmt, daß beim Abschluß dieser neuen Verträge die bis dahin bestehenden alten Verträge aufgehoben worden sind, so daß nicht davon die Rede sein kann, daß sie, da die neuen Verträge als nichtig in Fortfall kommen, rechtswirksam fortbeständen. Nach dem im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Erklärungen, welche der Vertreter der Beklagten vor dem Abschluß der neuen Verträge gegenüber den Klägern unbestritten abgegeben hat, und den Gegenerklärungen der Kläger besteht kein Zweifel darüber, daß nach dem Willen der Beklagten die früheren Verträge auf jeden Fall aufgehoben werden sollten, und daß den Klägern dies bei Unterzeichnung der neuen Verträge vollständig klar war. Im Einzelnen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Gewerbegerichts über diesen Punkt verwiesen werden.

Da hiernach die Kläger überhaupt nicht auf Grund eines gültigen Vertrages bei der Beklagten in Arbeit standen, so hatten sie auf Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist nach § 122 G. O. keinen Anspruch. Sie können daher nicht den Lohn für diese Zeit bezug für 12 Arbeitsstunden verlangen und sind mit diesem Anspruch mit Recht in erster Instanz abgewiesen worden. Die Verurteilung der Kläger ist daher zu verwerfen. Auch die Verurteilung der Beklagten ist unbegründet. Denn da die Kläger infolge der Nichtigkeit der fraglichen Verträge sich keines Vertragsbruchs dadurch schuldig machten, daß sie Mitglieder des Arbeitgeberverbandes beblieben, so durfte die Beklagte in die ihnen ausgetheilten Zeugnisse nicht die Bemerkung aufnehmen, daß sie wegen Vertragsbruchs entlassen seien. Die hierauf bezügliche Verurteilung der Beklagten ist mithin zu Recht ergangen und die dagegen erhobene Berufung sowie auch der Antrag der Beklagten auf Rückgabe der erteilten Zeugnisse unbegründet.

Da beide Parteien mit ihren Rechtsmitteln keinen Erfolg haben, verurteilt es sich, die Kosten der Berufungsinstanz gegen einander aufzugeben (§§ 92, 97 Z. P. O. und Stadmann u. Koch Ann. 1 zu § 97).

Entscheidung.

Die Berufung der Kläger und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Gewerbegerichts zu Bremerhaven vom 1. September 1903 werden als unbegründet verworfen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden gegen einander aufgegeben.

(gez.) Böckers. Caesar. Donandt.

Sind Bierfahrer

Handlungsgehilfen?

Diese für unsere Kollegen so wichtige Frage beschäftigen kürzlich das Berliner Gewerbegericht. Der Sachverhalt liegt folgendermaßen:

Der Kläger ist gegen einen vereinbarten Wochenlohn von 21 M. und 2 pCt. Provision vom Preise des verkauften Bieres beschäftigt gewesen.

Seine Tätigkeit bestand hauptsächlich darin, daß er sich Kunden suchte. Zu diesem Zwecke mußte er in Restaurationen häufig große Reisen machen. Er brachte bereits einen festen Kundenkreis mit, als er die Stellung beim Beklagten übernahm. Der Brauerei waren die Namen dieser Kunden zum großen Teil unbekannt. Die Brauerei hielt sich zur Gewinnung neuer Kunden allerdings auch einen besonderen Reisenden. Zu dem Gehalt dieses Reisenden zahlte aber der Kläger zwei Drittel. Der Kläger durfte das Bier zu teureren Preisen verkaufen; der Mehrerlös fiel in seine Tasche. Die Provision bildete seinen Hauptverdienst.

Zur Beförderung der mechanischen Arbeiten hielt sich der Kläger auf seine Kasse einen Mitfahrer. Dieser besorgte im wesentlichen die Pferde. Krankenfallsbeiträge und Inballdversicherungsbeiträge für ihn bezahlte der Kläger. — Nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beim Beklagten hat der Kläger sich selbst Pferd und Wagen angeschafft und Bier auf eigene Rechnung verkauft.

Der Kläger hat ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt, weil angeblich die Brauerei den Preis des Bieres erhöht hätte und er somit nicht mehr genug verdiente. Beklagter hält deshalb eine vom Kläger geleistete Sicherheit von 50 M. für verfallen.

Die auf Herauszahlung dieser Sicherheit gerichtete Klage ist wegen Unzulänglichkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Gründe:

Die sachliche Unzulänglichkeit des Gewerbegerichts ist von Amts wegen zu prüfen. Nach § 1 G. O. sind die Gewerbegerichte zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgeber. Als Arbeiter sind nach § 3 diejenigen Personen, die sich zur anzunehmen, auf welche der zweite Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehören daher Klagen der Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten.

Ob Bierfahrer Gewerbegehilfen oder Handlungsgehilfen oder Bevollmächtigte sind, läßt sich nicht in jedem Falle gleichmäßig entscheiden.

Ohne Zweifel müssen Bierfahrer als Gewerbegehilfen angesehen werden, wenn sie lediglich das Bier an einen ihnen von der Brauerei zugeordneten Kundenkreis zu fest bestimmten Preisen abfahren. Denn hier ist ihre Tätigkeit eine ganz mechanische. Die Bierfahrer haben in diesem Falle mit dem Abschluß von Rechtsgeschäften nichts zu tun. Auch wenn sie in diesem Falle selber einfahren, so sind sie nur Boten, die das Geld vom dem Käufer an den Verkäufer überbringen.

Vielfach liegen die Verhältnisse aber ganz anders. Häufig tritt die mechanische Tätigkeit der Bierfahrer ganz in den Hintergrund. Sie haben ihren eigenen Kundenkreis, der ihnen folgt, wenn sie ihre Stellung wechseln und bei einer anderen Brauerei in Dienst treten. Sie verkaufen sogar diesen Kundenkreis mitunter, sei es

an die Brauerei oder an den nachfolgenden Bierfahrer. Sie ergänzen und erweitern diesen Kundenkreis selbst. Dies ist ihre Hauptbeschäftigung. Der Umstand, daß sie den ersten Bild auf eine rein mechanische Tätigkeit, insbesondere das Lenken der Pferde hindeutet, kann hier nicht ausschlaggebend sein. Diese Tätigkeit tritt bei derartigen Bierfahrern meist ganz in den Hintergrund. Die Behandlung der Pferde im Stall wird durch Stallknechte besorgt. Das Auf- und Abladen des Bieres erfolgt hauptsächlich durch den Mitfahrer. Dieser lenkt auch häufig die Pferde. Der Bierfahrer fährt zwar mit auf dem Wagen. Seine Hauptbeschäftigung ist aber auf die Gewinnung neuer und Erhaltung der alten Kunden gerichtet. Zu diesem Zwecke muß er in Kneipen eine Besuche machen, ähnlich wie Weinverkäufer und dergleichen. Der Verdienst der Bierfahrer besteht in diesen Fällen hauptsächlich in der Provision, durch welche sie unter Umständen auf Einnahmen von 6000 bis 8000 M. kommen. Einen derartigen Verdienst würden sie niemals erlangen können, wenn die mechanische Tätigkeit bei ihnen die Hauptfache wäre.

Diese Tätigkeit kann nur als die eines Handlungsgehilfen oder Handlungsbevollmächtigten angesehen werden; letzteres besonders dann, wenn der Bierfahrer auch auf die Preisbestimmung und die Gewährung von Kredit einen Einfluß hat.

Oft gibt diese Stellung in die eines selbständigen Gewerbebetriebers über, wofür auch der vorliegende Fall ein Beispiel ist, indem der Kläger nach Auflösung seines Arbeitsverhältnisses sich selbst Pferd und Wagen kaufte und auf eigene Rechnung den Bierverkauf betrieb. Wenn der Bierfahrer auf diese Weise selbständiger Gewerbebetreiber wird, so wird er dadurch noch nicht abhängig von der Brauerei. Er gilt trotzdem als zur Brauerei gehörig und wird im wesentlichen den angefallenen Forderungen gleich behandelt.

Es ist gegen die vorstehende Auffassung wiederholt von anderer Stelle ausgeführt worden, daß der Bierfahrer hinsichtlich zu den Gewerbegehilfen gerechnet werde; dabei wird aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Stellung des Bierfahrers, die früher vielleicht sich meist nicht von der eines anderen Kaufmanns unterschied, durch die Entwicklung größerer Verhältnisse sich wesentlich geändert hat. Das Bedürfnis, den Bierfahrern die Befugnis zum selbständigen Abschluß von Handelsgeschäften zu übertragen, ist erst dann vorhanden, wenn der Brauereibetrieb ein besonders großer geworden, oder wenn die räumlichen Entfernungen der Kunden von der Brauerei größer werden, wie das namentlich in der Großstadt der Fall ist. Es tritt also dann von selbst der Zustand ein, daß nur der Bierfahrer die Kunden kennt und neue Kunden erwerben kann, daß auch die Kunden nur mit dem Bierfahrer verhandeln und oft das Bier wechseln, wenn der Bierfahrer in den Dienst einer anderen Brauerei tritt. Diese Verhältnisse sind noch nicht so alt, daß man von einer feststehenden historischen Auffassung sprechen könnte.

Im vorliegenden Falle tritt die gewerbliche Tätigkeit gegenüber der auf den Abschluß und die Ausführung von Handelsgeschäften gerichteten Tätigkeit gleichfalls so sehr in den Hintergrund, daß der Kläger nicht als Gewerbegehilfe bezeichnet werden kann.

Die Klage desselben ist daher wegen Unzulänglichkeit des Gewerbegerichts abzuweisen.

Öffentliche und Mitglieder- Versammlungen.

Erlangen. Eine öffentliche Versammlung tagte am Sonntag im „Goldenen Sech“, Gudenstraße. Genosse Wiltz referierte über „Zweck und Nutzen der Organisation“ und stellte auch die Unfallversicherung. Ein weiterer Redner schilderte die Mißstände im Transportgewerbe. Die statistischen Erhebungen haben ergeben, daß unumfassende Zustände existieren. Wiltz eine Arbeitszeit von 16—18 Stunden täglich, das ganze Jahr sein freier Sonntag, Schlafen im Stalle usw. usw. Diese Zustände fordern zum stärksten Protest heraus. Dringendes Eingreifen seitens der Regierung ist höchst notwendig. Zu Herrn wird ein Transportarbeiter-Kongress in Berlin stattfinden, der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Die Diskussion war eine sehr rege, und wurden hierbei Klagen über lange Arbeitszeit und Löhne von 14 und 15 M. höfentlich laut. In anerkennenswerter Weise haben einige Unternehmer — es sind dies die Herren Kaufmannshilber, Bär und Birner — für ihre Kautschuk Verbesserungen eingeleitet. Ganz das Gegenteil kann von Herrn Wiltz, Hofeisengeschäft, gesagt werden. Dieser Mann scheint ganz vergessen zu haben, daß er früher auch Kautschuk war. Die hiesigen Kautschuk und die hiesigen Arbeiter als Konsumenten sind darüber sehr empört. Die Organisation sowie das Gewerkschaftsstatut werden auf dieses Geschäft stets ein trübsames Auge haben. Einige Kollegen ließen sich in den Verband als Mitglieder aufnehmen.

Fürth. Eine öffentliche Versammlung der Kautschuk und Gitterkaffee fand am Sonntag, den 21. Januar, statt. Der Gutsleiter referierte über: „Die Mißstände auf der hiesigen Gitterkaffee“. Redner schildert eingehend die hiesigen Verhältnisse, unter denen die hiesigen Gitterkaffee zu leiden haben bei Aufgabe von Werten auf der hiesigen Station. Die Kautschuk müssen oft in der größten Eile bei den Geschäftsführern ihre Forderungen aufgeben, um möglichst bald an die Annahmestelle zu gelangen. Hier stehen dann in der notwendigen Zeit oft 20 und noch mehr Fuhrwerke, so daß die Fuhrleute oft stundenlang stehen müssen, ehe sie endlich an eine Waage herankommen. Daß dies auf die Gesundheit der Leute von großem Nachteil ist, läßt sich ja leicht denken. Oft kommen die Fuhrleute erkrankt und in Schwäche an und müssen dann die letzte Zeit im Zug und Wind stehen. Wird es in solchen 6 Uhr (Schluß der Gitterannahme), so passiert es manchmal, daß er mit seiner Fuhr, nachdem er bereits geladert hat, nach Hause fahren und die Güter abladen muß, um sie am anderen Tage wieder aufzuladen, und so doch endlich los zu werden. Wenn es auch jetzt in der neuesten Zeit etwas ruhiger hergeht, so werden

in nächster Zeit doch wieder die alten Verhältnisse Platz greifen, wenn nicht darauf gedrungen wird, daß hier Abhilfe geschaffen wird. In der Diskussion, die manchmal etwas sehr lebhaft wurde, wurde durch verschiedene Vorträge bewiesen, daß diese Zustände einfach unhaltbar sind, und nahm die Versammlung folgende Resolution an: Die heute, den 21. Januar, stattfindende öffentliche Versammlung der Arbeiter- und Arbeiterkassen beauftragt den Zentralverband der Arbeiter-, Transport- und Verkehrsarbeiter, für Abschaffung der angeführten Mißstände der hiesigen Arbeiterkassen Sorge zu tragen und bei der sol. Eisenbahn-Direktion dahingehend vorstellig zu werden, daß die Reserve-Waage nicht erst von 2 Uhr ab, sondern von früh 8 Uhr ab ständig zu öffnen ist. Desgleichen soll auch das nötige Bedienungspersonal hierzu gestellt und nicht von den anderen Waagen entnommen werden, damit es dort desto langsamer geht. — Nachdem in seinem Schlußwort der Redner auf den Nutzen und Vorteil der Organisation aufmerksam gemacht und zum Beitritt in den Zentralverband aufgefordert hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Yena. Generalversammlung am 16. Januar. Den Geschäftsbericht gab Kollege Bezel. Der Rechnungsablauf wurde richtig befunden. Der Kassierer bemängelte, daß sich die Kollegen so wenig an dem Verkauf der Ortsfiskalmarken beteiligten; dies sei sehr bedauerlich, da doch die Markten zur Stärkung der Ortskasse bestimmt sind. Die Wahl zur Ortsverwaltung ergab: Kollege Max Bezel, Bevollmächtigter, M. Köhner, 2. Bevollmächtigter, Ernst Köhler, Kassierer; Herrn. Giese, 2. Kassierer, Otto Naumann, Schriftführer, Fritz Hering, Walter Hüllig, Karl Frank, Revisoren. Als Delegierter zum Transportarbeiterkongress wurde Kollege Köhner gewählt. Der Vorsitzende ermahnte die Kollegen zum Schluß noch, die Versammlungen regelmäßig zu besuchen und recht fleißig für den Verband zu agitieren.

Karlsruhe. den 25. Januar 1904. In der heutigen Mittags-Versammlung hielt Genosse Will einen Vortrag über die Sonntagsschulfrage. Ausgehend von dem christlichen Grundgedanken, sechs Tage sollt zu arbeiten, den siebenten aber ausruhen, schilderte Redner an der Hand von verschiedenen Beispielen das Verhalten der hiesigen Arbeitgeber im Handelsgewerbe bei Einführung der Sonntagsschulfrage. Im Frühjahr 1901 ließ der Stadtrat eine Umfrage bei den Geschäftseigenen halten, wie sie sich zu dieser Sache stellen. Die Antwort war, daß ein Teil der Geschäftsinhaber für vollständige Sonntagsschulfrage, ein anderer Teil für kürzere Sonntagsschulfrage, der Rest aber überhaupt keine Meinung. Aus dieser Umfrage schloß der Stadtrat, daß gegen eine Einführung der Sonntagsschulfrage von den Geschäftseigenen keine großen Bedenken vorhanden seien. Der erste Entwurf des Stadtrats hatte den Ladenschluß für die Geschäfte in verschiedene Kategorien eingeteilt, so daß die einen am 1. Uhr, die anderen erst um 3 Uhr resp. um 7 Uhr Ladenschluß hatten. Bald stellte sich die Unhaltbarkeit des ersten Entwurfs heraus und legte der Stadtrat dem Bürgerausschuß das zweite Ortsstatut vor, worin der Ladenschluß allgemein auf 2 Uhr bestimmt war und jedem Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag im Monat frei zu geben sei.

Der hiesige Detailistenverein zog mit Macht auch gegen dieses Statut zu Feld und der Kaufmann Vandouer ließ es darauf ankommen und wurde zu 25 Mk. Geldstrafe in erster Instanz verurteilt. Bei der Berufung vor dem Oberlandesgericht wurde Vandouer freigesprochen, da das Statut gegen § 105 c und d der Gewerbeordnung sei. In seinem Schlußwort geistelte Redner noch das schärfste Verhalten der Handlungsgehilfen, welche, als es galt, den Mann zu stellen, sofort zu Kreuze frohen. Redner ist der Meinung, daß jedes Ortsstatut unter Umständen anfechtbar wäre und nur durch rechtsgleiche Regelung eine Änderung möglich sei. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen:

„Die heutige Versammlung beauftragt den Zentralverband durch rege Agitation in allen Orten Deutschlands dahinzuwirken, daß die Reichsregierung veranlaßt wird, durch Gesetz eine allgemeine gesetzliche Regelung einzuführen.“

Königsberg i. Pr. Die Generalversammlung der hiesigen Verwaltungskasse tagte Dienstag, den 19. d. M. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Ableben der Kollegen Hermann und Senff durch Erheben von den Plätzen geehrt. Auf der Tagesordnung stand: Jahresbericht, Kassenbericht des vierten Quartals 1903, Neuwahl der Ortsverwaltung, Vortrag und Beschluß. Der Jahreskassenbericht ergibt eine Einnahme von 7048,27 Mk., eine Ausgabe von 6636,26 Mk. Der Quartalskassenbericht ergibt eine Einnahme von 2468,58 Mk., eine Ausgabe von 2056,57 Mk., mithin einen Kassenbestand von 112,01 Mk. Auf Antrag der Revisoren wird dem Kassierer Decharge erteilt. In die Ortsverwaltung werden als erster Bevollmächtigter die Kollegen Dahlbed, als Stellvertreter Kudat, als Kassierer Strunze, als Stellvertreter Müller, als Schriftführer Wald, als Stellvertreter Jacobell, als Revisor Kirchbaum, Naumann und Wienshöft, als Revisoren Schiewinkel, Müller und Wachter gewählt. Es begann hierauf Kollege Dahlbed mit seinem Vortrag über das Genossenschaftswesen. Der Vortragende erzielte für seine Ausführungen den lebhaften Beifall der Anwesenden. Im Verchiedenen wurde den anwesenden Mitgliedern dringend geraten, sich der Organisation anzuschließen. Mit einem kräftigen Hoch auf den Verband wurde die statt besuchte Versammlung gegen 11 Uhr geschlossen.

Leipzig. In der am 26. Januar abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung erstattete zunächst der Vorsitzende den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Daß es die Verwaltung an der Agitation nicht hat fehlen lassen, beweist der Umstand, daß sich die Mitgliederzahl im vergangenen Jahre fast verdoppelt hat. Der Vorsitzende wünscht, daß auch die neue Verwaltung in gleicher Weise tätig sein möge. Der Tod hat wiederum zwei brave Kollegen aus unserer Reihe gerissen. In Ehren der Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von ihren

Plätzen. Hierauf gab der Obmann der Bezirksleitungen Bericht über deren Funktion und dankt ihnen im Namen der Mitglieder für ihre rege Tätigkeit. Schmidt gab den Kassenbericht. Im letzten Vierteljahr 1903 sind eingegangen 12 439,71 Mk., ausgegeben wurden 8 578,81 Mk., so daß am 31. Dezember ein Bestand von 3 860,93 Mk. verblieb. Die Gesamteinnahme im Jahre 1903 betrug 38 392,97 Mk., die Gesamtausgabe 34 532,04 Mk. Der Kassenbericht brachte eine Einnahme von 644,60 Mk. und erforderte eine Ausgabe von 247 Mk., so daß sich ein Ueberschuß von 397,60 Mk. ergab. In die Hauptkasse wurden 14 527,35 Mk. gesandt. Die Revisoren haben Kasse und Bücher geprüft und in voller Ordnung gefunden. Auf ihren Antrag wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Im Arbeitsnachweis meldeten sich im 1. Quartal 1903 85 Kollegen. Ferner mußten dieselben 1005 Arbeitsstage. Die Kollegen werden dringend gebeten, freiverbende Stellen, sowie den Wohnungswechsel sofort im Bureau zu melden. Ein Antrag, wonach die Expeditionszeit des Bureau's so zu regeln ist, daß die Auszahlung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung nur noch von 8—1 Uhr vormittags geschieht, und das Abrechnen der Arbeitslosenkarten von 12—13 Uhr vormittags ausgeführt wird, wurde angenommen. In die Ortsverwaltung wurden für das laufende Jahr folgende Kollegen gewählt: Sängerkreis als 1. und Grise als 2. Bevollmächtigter, Schütz, Göttsche, Virgitt, Fröbel, Weiswange, Werner und Viehag als Stellvertreter. Als Verbandsbeamte fungieren Weber als Sekretär und Schmidt als Kassierer. Zu Revisoren wurden Voole, Koch und Wetner gewählt. Des weiteren tritt der Grise sofort die beschimpfende Schreibe des der Brauerzeitung. Nachstehende Resolution fand einstimmig Annahme: Die heute zahlreich versammelten Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter bejahen protestieren auf das entschiedene gegen die beschimpfende Schreibe des der Brauerzeitung. Die Versammelten können in dem Verhalten ihrer Mitglieder, welche der Tarifkommission angetrieben, weder eine schmachvolle noch verächtliche Handlungswelt erblicken. Im übrigen schließen sie sich dem Vorhaben der Wähler Leipzig an, indem ihre Delegierten beim Kartell ebenfalls beauftragen, gegen die Leitung der Brauerorganisationen in dieser Sache zu führen.

Leipzig. Bei gutem Besuche teilten der Mitgliederband am 12. Januar unsere Generalversammlung statt. Kollege Reichenbach erstattete den Geschäftsbericht. Danach ist der Mitgliederbestand von 14 am Ende des vorigen auf 30 am Ende dieses Jahres gestiegen. Abgehalten wurden 9 Versammlungen, von denen 6 durch Vorträge unseres Gauleiters angefüllt wurden. Ein Ausflug gemeinschaftlich mit den Chemnitzer Kollegen fand im Juli unter schwacher Beteiligung statt. Die Hauptkassierung eine Kasse von Unterhändlern, wodurch wir auch den in Not geratenen Kollegen beistehen konnten. Kollege Winkler gibt den Kassenbericht für das 4. Quartal. Danach belaufen sich die Einnahmen auf 169,10 Mk., die Ausgaben auf 15,06 Mk. In die Hauptkasse sind gesandt 82,07 Mk., verbleibt ein Kassenbestand am Orte von 71,97 Mk. Beschlossen wurde, in Zukunft die Reiseunterstützung nach folgenden Sätzen zu bezahlen: Wer länger als ein halbes Jahr Mitglied ist, 50 Pf., unter halbjährlicher Mitgliedschaft 30 Pf. Ferner wird beschlossen, der Anregung des Gauvorstandes Folge zu geben und sich im Juni an einem Bezirksfest zu beteiligen. Als Festort ist Giesau (zwischen Merane und Glauchau) auszuwählen und soll die Tour per Kremsier unternommen werden. Zur Erleichterung an der Beteiligung wird eine Spatiale eingerichtet. Die Beiträge nehmen die Kassenboten entgegen. Die Neuwahl ergab folgenden Resultat: Kollege Reichenbach, Bevollmächtigter; Winkler, Kassierer; Haupt, Schriftführer. Die Kollegen Fritz und Friedrich als Beisitzer und Sauer und Vogel als Revisoren. Hierauf hielt unser Gauleiter eine feierliche Ansprache, die allezeitigen Beifall fand. Am 5 März findet im Johannisbad eine öffentliche Versammlung statt.

Neustadt a. d. O. Mitgliederversammlung am 10. Januar. Die Neuwahl zur Ortsverwaltung ergab: Bevollmächtigter Vembach, 2. Bevollmächtigter Müller, Kassierer W. Wülfel, Schriftführer Wail. Als Revisoren fungieren Freitag, Loh und Seidel. Eine längere Debatte entspann sich über das Kartell. Erregender Wille war die Versammlung sehr gut besucht. Es scheint überhaupt, daß die hiesigen Kollegen sich mehr und mehr auf ein eternes Wohl besinnen, sind doch in ganz kurzer Zeit 12 Kollegen dem Verbande neu beigetreten. Bei einiger Fleißerfüllung und eifriger Agitation muß es ja schließlich auch gelingen, unsere Verwaltungsstelle hochzubringen. Dazu sollte jeder Kollege sein Bestes beitragen.

Bismarck. Eine gut besuchte öffentliche Vereinsversammlung fand hier am 24. Januar statt. Der Gauleiter referierte über das Thema: „Warum müssen wir uns organisieren und welche Gewerkschaften sind die besten?“ Die trefflichen Ausführungen des Redners fanden lebhaften Beifall bei den Versammelten. Nach kurzer Diskussion traten mehrere Kollegen dem Verbande bei. Die hiesige Verwaltung besteht jetzt aus Karl Schmidt, Bevollmächtigter; Jakob Bauer, Kassierer; Jakob Schanne, Schriftführer. Seinembrun, Franz und Schaulinger, Revisoren. Als Kartellbevollmächtigte fungieren Schmidt und Bauer. Die Mitgliederversammlungen finden jeden ersten und dritten Sonntag im Monat im Gasthaus zur Blum, Schloßstraße, statt.

Niedberg. Mitgliederversammlung am 10. Januar. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab folgenden Resultat: Kollege Gärner wurde als 1. Bevollmächtigter wiedergewählt und ihm gleichzeitig der Kassierposten übertragen. 2. Bevollmächtigter Vener, Schriftführer Regel, Revisoren Winkler, Wiesner und Vogelsand. Kartellbevollmächtigte Regel und Knödel. Kollege Gärner gab darauf einen Bericht über die letzte Kartellung, wonach am Orte ein Gewerkschaftslokal gegründet werden soll, zu dem jedes Mitglied 10 Pf. monatlich zu zahlen habe. Die Kollegen stimmten dem einmütig bei. Hierauf entspann sich eine kleine Debatte über die Unterstützung des Kollegen Wülfel, welcher am 2. Januar beim Gefahren durch Schenkerden der Ferse schwer verunglückt ist. Nach Erledigung einiger interner

Angelegenheiten und Aufforderung zu reger Agitation für den Verband trat Schluß der Versammlung ein.

Schmied S. W. Die am 10. Januar stattgefundene Hauptversammlung hatte von den Kollegen etwas besser besucht sein können, da doch verschiedene wichtige Punkte vorlagen. Zunächst Abrechnung vom 4. Quartal, es war eine Einnahme von 103,25 Mk., eine Ausgabe von 50,65 Mk. zu verzeichnen, bleibt ein Kassenbestand von 52,60 Mk. Die Revisoren, sowie der Vorsitzende, Kollege Schmied bekräftigen die Richtigkeit der Abrechnung und Ordnung der Kasse.

Die vorgenommene Wahl hatte folgendes Ergebnis: Richard Schmied, Vorsitzender; Hermann Busch, Kassierer; Th. Hofmann, Schriftführer. Revisoren: A. Albrecht, R. Salzbrunner, Fr. Reiche. Ferner teilhatten Kassierer und Begründer der hiesigen Kasse, Kollegen V. Knoblich, wurde der Dank für treue Fleißerfüllung ausgesprochen. Den Kartellbericht erstattete Kollege R. Schmied, und wurde hauptsächlich die vom Gewerkschaftsrat geplante Zentralherberge besprochen. Im weiteren wurde beschlossen, die Lokalunterstützung von 25 auf 50 Pf. zu erhöhen, weiter wurden den Kriminellen ein Zirkularbetriebe 10 Mk. aus der Ortskasse bewilligt, ferner sollen die Versammlungen, um einen besseren Zutritt zu erzielen, in Zukunft am ersten Sonnabend im Monat, abends, im Restaurant „Zur Sonne“, abgehalten werden, zur nächsten, in welcher Kollege Otto Richter, Chemnitz, einen Vortrag halten soll, sollen auch die Altenburger und Chemnitz-Kollegen eingeladen werden. In nächster Zeit soll auch ein Familienabend mit Frauen im Vereinslokal stattfinden, um die Kollegen mehr aneinander zu bringen und die Zusammengehörigkeit besser zu pflegen.

Stettin. Unsere General-Versammlung tagte am Sonntag, den 24. Januar. Zunächst erstattete der Kollege Thormann den Jahresbericht. Demnach fanden 16 Mitglieder-Versammlungen, 4 öffentliche Versammlungen, 43 Betriebsbesprechungen und 12 Vermählungsfeiern statt. Briefe gingen 30 Stück, Postkarten 129 aus. Es gingen ein: 87 Rodete, 80 Briefe, 23 Postkarten, Zirkulare und Druckfachen 24. Außerdem wurden circa 2000 Handzettel hestographiert zu Versammlungs-Einladungen.

Den Jahresbericht gab Kollege Schugk. Derselbe stellt sich folgendermaßen zusammen.

Die Abrechnung vom 4. Quartal ergab eine Einnahme: Kassenbestand vom 3. Quartal 818,41 Mk., Einnahme 834,90 Mk., Summa 1653,31 Mk. Dem steht eine Ausgabe von 812,45 Mk. gegenüber, so daß der jetzige Kassenbestand 840,85 Mk. beträgt.

Die Jahresabrechnung stellt sich wie folgt zusammen.

Jahresabrechnung 1903: Einnahme:	
Bestand vom 4. Quartal 1902	227,42 Mk.
Für 2357 Wochenbeiträge à 25 Pf.	589,25 „
„ 1812 „ 30 Pf.	543,60 „
„ 56 Unfahnen à 50 Pf.	28 „
„ 152 Widerstandsfonds-karten à 25 Pf.	38 „
„ 132 Gabelbeiträge à 10 Pf.	13,20 „
„ 1605 Streibeträge à 10 Pf.	160,50 „
„ 102 Streibeträge à 25 Pf.	25,50 „
„ Sonstige Einnahmen	2,50 „
Summa	1627,97 Mk.

Ausgabe:	
Für Krankenunterstützung	176,80 Mk.
„ Sterbebeihilfe	5 „
„ Streikunterstützung (Meeraner Weber)	10 „
„ „ Gimmischau	10 „
„ Kartellbeitrag	20 „
„ Reiseunterstützung	3 „
„ Grunderstützung	3,50 „
„ Entschädigungen	130,58 „
„ Materialien	5,80 „
„ Versammlungen und Anzeigen	77,50 „
„ Porto und Druckkosten	52 „
„ Reichstagswahl an den Wahlfonds	10 „
„ Sonstige Ausgaben	5,40 „
In die Hauptkasse gesandt	776,64 „
Summa	1287,12 Mk.

Summa 1287,97 Mk. — 1287,12 Mk. = 840,85 Mk.

Bilanz:	
Einnahme	1627,97 Mk.
Ausgabe	1287,12 „
Kassenbestand für 1904	840,85 Mk.

Die Abrechnung wurde von den Revisoren bestätigt und dem Kassierer Entlastung erteilt.

Sodann erfolgten Neuvorschläge für die örtliche Verwaltung. Als erster Bevollmächtigter wurde der Kollege Thormann einstimmig wieder vorgeschlagen, als Kassierer der Kollege Schugk, als Beisitzer die Kollegen Knübe, Schöffel, Waldwig, Steinmüller und Vech. Als Revisoren wurden Reiche, Brühmann und Wülfel gewählt. Nachdem erstattete Kollege Steinmüller seinen Bericht als Stellenvermittler; es entspann sich hierüber von Seiten einiger Kollegen eine lebhafte Diskussion und wurde Steinmüller mit großer Majorität wieder gewählt. Den Völkchensbericht gab Kollege Günther, dieser wurde einstimmig als Völkchensbeir wieder gewählt. In längerer Diskussion erstattete Kollege Knübe den Kartellbericht, vornehmlich des zu errichtenden Arbeitersekretariats gedenkend. Bei der nun folgenden Neuwahl wurden Steinmüller und Knübe als Delegierte wieder gewählt. Sodann erstattete Kollege Schwarz noch die Abrechnung vom Maschinenbau, die mit einem Defizit von 15,30 Mk. abschloß.

Nach Erörterung einiger interner Angelegenheiten erfolgte mit einem kräftigen Hoch auf den Verband Schluß der ersten diesjährigen Versammlung.

Verantw. Redakteur u. Verleger: A. Brühl, Nummernblatt. Druck: Maurer u. Dimmig, Berlin, Luisen-Ufer 11.